

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Ein Leitfaden für die Praxis

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Ein Leitfaden für die Praxis zu inhaltlichen und formellen Fragen
mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen

Herausgeber: Verbindungsstelle der Bundesländer

Erstellt in gemeinsamer Arbeit der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der
Verbindungsstelle der Bundesländer

Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
I. Erläuterungen	6
A. Grundsätzliches.....	9
B. Vertragsparteien.....	11
C. Vertragsinhalt	15
D. Motivation	17
E. Verfahren	20
F. Abschluss, Genehmigung	32
G. Information, Kundmachung	42
H. Änderung, Beendigung.....	46
I. Literatur	50
J. Arbeitsstruktur und -prozess.....	56
II. Mustervereinbarungen (zwingende Inhalte)	58
Vorbemerkung zu den Mustervereinbarungen.....	59
A. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG (Bund und Länder).....	60
B. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG (Länder untereinander)	61
III. Textbausteine (zwingende und fakultative Inhalte)	62
Vorbemerkung zu den Textbausteinen	64
A.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG?.....	65
A.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG jedenfalls geprüft werden?	71
A.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG noch in Betracht?.....	74
A.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?.....	79
B.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG?.....	81
B.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG jedenfalls geprüft werden?	87
B.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG noch in Betracht?.....	93
B.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?.....	98
IV. Textbausteine für Änderung und einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung	100
Vorbemerkung zur Änderung und einvernehmlichen Auflösung von Vereinbarungen.....	101
A. Änderung einer Vereinbarung.....	102

B. Einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung 106

Anlagen 108

Einleitung

Dieser Leitfaden „Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG“ basiert auf den Ergebnissen der gleichnamigen Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Verbindungsstelle der Bundesländer und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Sie war im Zeitraum von März 2013 bis Oktober 2014 tätig (siehe [I. J.](#)).

Ausgangslage und Prozesse des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG differieren stark. Entsprechend sind auch die (bisherige) Praxis und die Ergebnisse beim Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG durchaus unterschiedlich.

Dieser Leitfaden soll eine Handlungsanleitung für alle sein, die mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zu tun haben. Vor allem richtet er sich an Bedienstete, die in irgendeiner Form in die Erstellung, den Abschluss oder die Genehmigung von solchen Vereinbarungen involviert sind. Der Leitfaden dient – wie die Bezeichnung impliziert – der Anleitung. Man kann ihn zu Hilfe nehmen, muss aber nicht.

Der Leitfaden ist folgendermaßen konzipiert:

- Im [Teil I.](#) finden sich **Erläuterungen** (und mögliche Antworten) zu offensichtlichen Problemfeldern sowie zu während der Arbeit zutage getretenen Fragen im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG.
- Im [Teil II.](#) werden zwei Mustervereinbarungen (eine nach Art. 15a Abs. 1, die andere nach Art. 15a Abs. 2 B-VG) wiedergegeben, in denen die **unbedingt erforderlichen („zwingenden“)** Inhalte einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG enthalten sind.
- Im [Teil III.](#) sind Textbausteine angeführt, die – je nach Art der Vereinbarung – in den Vereinbarungstext aufgenommen werden können; dabei handelt es sich einerseits um unterschiedliche Optionen der Regelung der **zwingenden Inhalte**, andererseits auch um bloß **fakultative Inhalte**.
- [Teil IV.](#) schließlich enthält Textbausteine für Vereinbarungen zur **Änderung** sowie zur **Auflösung** einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Der Leitfaden soll eine Art „Werkzeugkasten“ sein: verwendbar für alle Betroffenen, ohne alle Details zu beleuchten, gleichzeitig leicht handhabbar und erforderlichenfalls erweiterbar. Der Fokus dabei liegt auf der praktischen Relevanz unter möglichst lückenloser Einbeziehung der vorhandenen wissenschaftlichen Arbeiten.

Obwohl versucht wurde, den Status Quo in Bezug auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG vollständig zu erheben und alle dazugehörigen Themen von allgemeinem Interesse zu identifizieren, darf ersucht werden, weitere Themen, die im Leitfaden keine Erwähnung finden, und vom Leitfaden abweichende Ansichten bzw. Antworten bekannt zu geben. Naturgemäß werden immer wieder neue Fragen und Probleme auftreten, die in diesem Leitfaden noch nicht berücksichtigt werden konnten. Damit kann dieses Dokument ein taugliches und im besten Fall aktuelles Hilfsmittel und Instrument im Zusammenhang mit der Befassung mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sein.

Die jeweiligen „Legistischen Richtlinien“ bleiben unberührt. Der Leitfaden ist kompatibel mit und integrierbar in diese(n) Richtlinien.

I. Erläuterungen

A. Grundsätzliches	9
A.1. <i>Begriff</i>	9
A.2. <i>Rechtswirkung</i>	9
A.3. <i>Rechtsgrundlagen</i>	9
A.4. <i>Auslegung</i>	10
A.5. <i>Streitfall, Streitbeilegung</i>	10
B. Vertragsparteien.....	11
B.1. <i>Grundsätzliches</i>	11
B.2. <i>Mögliche Konstellationen von Vertragsparteien</i>	12
B.2.1. Wer sind mögliche Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG?.....	12
B.2.2. Wer sind mögliche Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG?.....	12
B.2.3. Wechsel der Zuordnung der Vereinbarung zu Art. 15a Abs. 1 bzw. Abs. 2 B-VG?	13
B.3. <i>Städte und Gemeinden als Vertragsparteien?</i>	13
B.4. <i>Einbeziehung dritter Personen (die eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht abschließen können)?</i>	14
C. Vertragsinhalt	15
C.1. <i>Grundsätzliches</i>	15
C.2. <i>Zulässiger Vertragsinhalt</i>	15
C.3. <i>Nicht zulässiger Vertragsinhalt</i>	15
C.4. <i>Erläuterungen</i>	16
D. Motivation.....	17
D.1. <i>Fälle, in denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG obligatorisch ist</i>	17
D.2. <i>Gründe, aus denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorzugsweise in Betracht kommt</i>	17
D.2.1. Bundesstaatliche Organisation und Aufgabenverteilung	17
D.2.2. Unionsrecht	17
D.3. <i>Sonstige Gründe für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG</i>	18
D.3.1. Bund will auf einem Gebiet, das in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, bestimmte Maßnahmen fördern.....	18
D.3.2. Junktimierung von (finanziellen) Förderungen von Bund und Ländern	18
D.4. <i>Kriterien für die Entscheidung für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG</i>	18
D.4.1. Ist rechtliche Verbindlichkeit das Ziel?	18
D.4.2. Ist ein „politisches Signal“ erwünscht?.....	18
D.4.3. Weitere Prüfkriterien.....	19
E. Verfahren	20
E.1. <i>Information und Kommunikation</i>	20

E.1.1.	Amtsinterne Information und Kommunikation	20
E.1.2.	Wer, wann und mit welchem Ziel soll bzw. kann im Bereich der Länder befasst werden?.....	20
E.1.3.	Wo bekommt man Unterstützung?	21
<i>E.2.</i>	<i>Abläufe</i>	21
<i>E.3.</i>	<i>Schriftverkehr</i>	22
E.3.1.	Bisherige Praxis	22
E.3.2.	Wie kann bzw. soll der Schriftverkehr erfolgen?	22
<i>E.4.</i>	<i>Verhandlungsführung</i>	23
E.4.1.	Wer führt die Verhandlungen?.....	23
E.4.2.	Wer nimmt an Verhandlungen teil?	23
E.4.3.	Was ist das Ziel von Verhandlungen?	24
E.4.4.	Welche Möglichkeiten gibt es, wenn eine Einigung der (potentiellen) Vertragsparteien schwierig ist?	24
E.4.5.	Mögliche weitere Problemfelder	25
<i>E.5.</i>	<i>Begutachtung</i>	26
E.5.1.	Grundverständnis eines Begutachtungsverfahrens.....	26
E.5.2.	Muss der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden?	26
E.5.3.	Wie kann ein Begutachtungsverfahren durchgeführt werden?	26
E.5.4.	Kommen in der Praxis Begutachtungen von Entwürfen von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG vor?	28
E.5.5.	Ist die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG anwendbar?	28
<i>E.6.</i>	<i>Notifikation</i>	29
E.6.1.	Muss eine Notifikation der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gemäß RL 98/34/EG erfolgen?29	
E.6.2.	Kann bzw. soll eine Notifikation der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gemäß RL 98/34/EG erfolgen?	29
E.6.3.	Handelt es sich um eine „technische Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG?	29
E.6.4.	Wie läuft ein Notifikationsverfahren nach RL 98/34/EG ab?.....	30
E.6.5.	Mögliche Dauer eines solchen Notifikationsverfahrens nach RL 98/34/EG	30
E.6.6.	Was ist noch zu beachten?	30
E.6.7.	Was ist zu beachten, wenn das Vorliegen einer „technischen Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG bejaht, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aber nicht notifiziert wird?	31
E.6.8.	Gibt es weitere Notifikationsverpflichtungen gegenüber der EK?	31
F.	Abschluss, Genehmigung	32
<i>F.1.</i>	<i>Abschluss</i>	32
<i>F.2.</i>	<i>Zuständigkeit zur Unterfertigung</i>	32
F.2.1.	Zuständigkeit zur Unterfertigung auf Landesebene	32
F.2.2.	Zuständigkeit zur Unterfertigung auf Bundesebene.....	33
<i>F.3.</i>	<i>Genehmigungsverfahren</i>	34
F.3.1.	Genehmigungserfordernisse auf Landesebene	35
F.3.2.	Genehmigungserfordernisse beim Bund	37
F.3.3.	Rechtsfolgen bei Fehlen einer gebotenen Genehmigung.....	37
<i>F.4.</i>	<i>Weitere ausgewählte Verfahrensfragen</i>	37
F.4.1.	Mit welchen Textfassungen wird gearbeitet?	37
F.4.2.	Wie erfolgt die Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG?	39

F.4.3.	Darf der Landeshauptmann vor der Genehmigung durch Landesregierung und/oder Landtag unterschreiben?	40
F.4.4.	Mit welchem Textstand sollen die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden?	40
G.	Information, Kundmachung	42
G.1.	<i>Information</i>	42
G.1.1.	Gibt es bundesverfassungsgesetzliche Informationspflichten?	42
G.1.2.	Gibt es landesinterne Informationspflichten?	42
G.1.3.	Rechtswirkungen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG „zur Kenntnis zu bringen“	42
G.1.4.	Informationspflichten aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG selbst?	43
G.2.	<i>Kundmachung</i>	43
G.2.1.	Sind Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG kundzumachen?	43
G.2.2.	Funktion der Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG?	44
G.2.3.	Wann hat die Kundmachung zu erfolgen?	44
G.2.4.	Gibt es im Detail einheitliche Kundmachungsregelungen und eine einheitliche Praxis?	44
G.2.5.	Was ist kundzumachen?	44
G.2.6.	Berichtigung der Kundmachung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG?	44
H.	Änderung, Beendigung	46
H.1.	<i>Änderung</i>	46
H.1.1.	Was ist bei der Änderung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG anders als beim Abschluss einer neuen Vereinbarung (beim Abschluss der Stammfassung)?	46
H.1.2.	Enthält die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Vorgaben für ihre eigene Änderung?	46
H.1.3.	Welchen Unterschied gibt es in der Regelungstechnik?	46
H.2.	<i>Beendigung</i>	47
H.2.1.	Einvernehmliche Beendigung	47
H.2.2.	Kündigung	47
I.	Literatur	50
I.1.	<i>Allgemeine Literaturhinweise</i>	50
I.2.	<i>Spezifische Literaturhinweise</i>	54
J.	Arbeitsstruktur und -prozess	56
J.1.	<i>Auftrag</i>	56
J.2.	<i>Arbeitsgruppe</i>	56
J.3.	<i>Versionen</i>	57

A. Grundsätzliches

Die nachstehenden grundsätzlichen Hinweise werden in den nachfolgenden Abschnitten detaillierter ausgeführt.

A.1. Begriff

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den Gebietskörperschaften Bund und Ländern oder zwischen den Ländern untereinander. Auf Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung können Bund und Länder vergleichbare Verträge auch mit anderen Rechtsträgern schließen; die einzige derartige Ermächtigung ist – bis dato – das Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998¹.

Es ist somit zu unterscheiden zwischen

- Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG, das sind Vereinbarungen des Bundes mit einem oder mehreren Ländern,
- Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG, das sind Vereinbarungen der Länder (mindestens zwei, maximal neun) untereinander, und
- Vereinbarungen, bei denen auch Städte und Gemeinden Vertragsparteien sind (die jedoch einer eigenen verfassungsrechtlichen Ermächtigung bedürfen und bei denen es sich nicht um Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG handelt²).

A.2. Rechtswirkung

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG binden (berechtigen oder verpflichten) unmittelbar nur die Vertragsparteien. Sie bedürfen dann einer Umsetzung durch den zuständigen Normsetzer, wenn Dritte gebunden werden sollen (vgl. VfSlg. 9581/1982 und 9886/1983 sowie *Thienel* 2000, Rz 94).

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG können Gesetze und Verordnungen von Bund und Ländern nicht ändern; sie können die Vertragsparteien nur dazu verpflichten, die jeweiligen Gesetze und Verordnungen zu ändern.

[Anlage 1:](#) Rundschreiben BKA-VD (nach VfSlg. 9886/1983)

A.3. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind die Art. 15a und 138a B-VG sowie die jeweiligen Landesverfassungen.

Weitere explizite Hinweise im B-VG finden sich in den Art. 23d Abs. 4 und 116a Abs. 6.

[Anlage 2:](#) Art. 15a und 138a B-VG

[Anlage 3:](#) Maßgebliche Bestimmungen im Verfassungsrecht der Länder

¹ Auf dieser Grundlage wurden ua. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 35/1999), und die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 30/2013) abgeschlossen.

² Zu dieser Frage vgl. die Ausführungen unter [B.3.](#)

A.4. Auslegung

Fragen zu konkreten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind in erster Linie durch Rückgriff auf Wortlaut und Inhalt der jeweiligen Vereinbarung beantwortet. Für Unklarheiten, die sich weder durch den Text der Vereinbarung noch aus der Bundesverfassung oder den Landesverfassungen klären lassen, trifft Art. 15a Abs. 3 B-VG folgende Regelung: Zur Auslegung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG (Bund – Länder) sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts anzuwenden. Gleiches gilt für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG (Länder – Länder), soweit durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder nicht anderes bestimmt ist.³

Die Auslegung einer Vereinbarung hat sich demnach an den Grundsätzen des völkerrechtlichen Vertragsrechtes, primär daher an dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (im Folgenden: WVK) zu orientieren (siehe dazu *Thienel* 2000, Rz 48 ff; jüngst va. zur Frage zulässiger Vorbehalte nach der WVK *Ehlotzky* 2013, 388 ff mwN).

[Anlage 4](#): WVK (BGBl. Nr. 40/1980)

A.5. Streitfall, Streitbeilegung

Kommen die Vertragsparteien zu keiner einheitlichen Auslegung, so besteht – sofern es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt – die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes: bei Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern jedenfalls (Art. 138a Abs. 1 B-VG); bei Vereinbarungen der Länder untereinander hingegen nur dann, wenn dies in der Vereinbarung vorgesehen ist (Art. 138a Abs. 2 B-VG).

Zu beachten ist, dass auch die Vereinbarung selbst Regelungen über die Vorgangsweise bei Streitigkeiten (zB Einrichtung einer Schlichtungsstelle oder Schiedskommission) enthalten kann.

³ Solche übereinstimmende Verfassungsgesetze wurden bisher nicht erlassen.

B. Vertragsparteien

B.1. Grundsätzliches

Bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG können Vertragsparteien nur Bund und Länder sein.

Typologisch können Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG – je nach Beteiligung – wie folgt unterschieden werden (siehe *Rosner* 2013, 129):

Beteiligung	Mit Bund (Art. 15a Abs. 1)	Ohne Bund (Art. 15a Abs. 2)
Alle neun Länder	Universelle Bund-Länder-Vereinbarung	Universelle Länder-Vereinbarung
Drei bis acht Länder	Partikulare Bund-Länder-Vereinbarung	Partikulare Länder-Vereinbarung
Zwei Länder	Partikulare Bund-Länder-Vereinbarung	Bilaterale Länder-Vereinbarung
Ein Land	Bilaterale Bund-Länder-Vereinbarung	–

Zweck einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist die freiwillige Koordination zwischen Bund und Ländern in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Diese freiwillige Koordination impliziert, dass sich Bund und Länder bei diesen Vereinbarungen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen (*Thienel* 2000, Rz 3). Ein partnerschaftlicher Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG setzt auch die gemeinsame Festlegung der darin geregelten Inhalte voraus.

Eine einseitige Vorgabe eines (Entwurfs eines) Vereinbarungstextes in einem Begutachtungsverfahren – mitunter ohne vorherige Gespräche (Konsultation), möglicherweise noch mit einer Fiktion der Bedenkenlosigkeit gegen den Entwurf, sollte keine Stellungnahme einlangen – entspricht nicht dem einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG immanenten partnerschaftlichen Vorgehen.

Das Erarbeiten eines Textentwurfes ohne Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei ist nicht zweckmäßig und spricht weder für ein kooperatives noch effizientes oder auf das Ziel eines gemeinsamen Abschlusses gerichtetes Vorgehen. Zumindest Ziele und Eckpunkte einer Vereinbarung bedürfen einer gemeinsamen Vorbereitung.

Je nach Vertrags(parteien-)konstellation sind (zT) unterschiedliche Vertragsbestimmungen erforderlich bzw. zweckmäßig, beginnend mit dem Titel über Vertragsparteien bis zu Bestimmungen über den Beitritt (sowohl formell als auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bisherige Vertragsparteien, zB betreffend finanzielle bzw. Kostentragungsregelungen), das Inkrafttreten und den Depositär.

B.2. Mögliche Konstellationen von Vertragsparteien

B.2.1. Wer sind mögliche Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG?

B.2.1.1. Alle Länder

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (kundgemacht zB in K LGBl. Nr. 35/2013)

B.2.1.2. Einige (zumindest zwei) Länder ohne Beitrittsmöglichkeit

Beispiel

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 53/2006)

Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen nur zwei Vertragsparteien können einige der va. im **Teil III.** erörterten Fragen begrifflich nicht auf-treten; in einem solchen Fall kommen daher mitunter andere Regelungen zur Anwendung.

B.2.1.3. Einige (zumindest zwei) Länder mit Beitrittsmöglichkeit

Beispiele

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 12/1979)

Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe (ursprünglich abgeschlossen von OÖ, T und V; Beitritt W, kundgemacht in W LGBl. Nr. 9/1974; Beitritt Stmk, kundgemacht in Stmk LGBl. Nr. 22/1979 und W LGBl. Nr. 30/1978)

B.2.1.4. Alle Länder in die Ausarbeitung einbezogen, daher auch in der Präambel genannt, jedoch in der Folge nicht von allen Ländern unterschrieben

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport (kund-gemacht zB in B LGBl. Nr. 9/2010)

B.2.2. Wer sind mögliche Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG?

B.2.2.1. Alle Länder mit Bund

Beispiele

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank (kundgemacht zB in S LGBl. Nr. 48/2013)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008 geändert wird (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 199/2013)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 200/2013)

B.2.2.2. Zwei oder mehr Länder mit Bund (ohne Beitrittsmöglichkeit)

Beispiele

2. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 201/2013)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern (kundgemacht zB in K LGBl. Nr. 78/1994)

B.2.2.3. Ein Land mit Bund

Beispiele

Vereinbarung (zwischen dem Bund und dem Land Wien) gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien (kundgemacht zB in BGBl. II Nr. 66/2013)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria samt Anhang (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 100/2012)

B.2.3. Wechsel der Zuordnung der Vereinbarung zu Art. 15a Abs. 1 bzw. Abs. 2 B-VG?

Theoretisch ist es möglich, dass die Zuordnung einer Vereinbarung zu Art. 15a Abs. 1 bzw. Abs. 2 B-VG wechselt:

Einerseits können die Länder eine Beitrittsmöglichkeit des Bundes vorsehen.

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten (kundgemacht zB in B LGBl. Nr. 69/2010; vgl. Art. 17 der genannten Vereinbarung)

Andererseits kann eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG durch Kündigung seitens des Bundes zu einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG werden.

Auf den Zusammenhang zwischen der Zuordnung der Vereinbarung zu Art. 15a Abs. 1 bzw. Abs. 2 B-VG und dem Rechtsschutz wird hingewiesen (vgl. [A.5.](#)).

B.3. Städte und Gemeinden als Vertragsparteien?

Der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG mit den Gemeinden als Vertragsparteien ist de lege lata **nicht** möglich.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, ermächtigt zwar zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (in bestimmten Angelegenheiten); und auf derartige Vereinbarungen sind gemäß Art. 2 Abs. 1 leg. cit. die „für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften“ – mit bestimmten Abweichungen – anzuwenden. Bei auf dieser Rechtsgrundlage geschlossenen Vereinbarungen handelt es sich aber definitionsgemäß – und ungeachtet anderslautender Formulierungen bei der Genehmigung durch den Nationalrat – um **keine** Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG.

[Anlage 5](#): BGBl. I Nr. 61/1998

Beispiele

für auf Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, erlassene Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 35/1999 und K LGBl. Nr. 1/1999)
- Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 30/2013)

für eine mangels verfassungsrechtlicher Grundlage für eine Beteiligung der Gemeinden gescheiterte Vereinbarung:

- Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung (RV 2160 BlgNR XXIV. GP)

B.4. Einbeziehung dritter Personen (die eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht abschließen können)?

Die Praxis hat insbesondere bei Vereinbarungen über die Finanzierung von Krankenanstalten ergeben (vgl. *Thienel* 2000, Rz 9), dass es erforderlich sein kann, die Anliegen Dritter entweder unmittelbar durch die Vertragsparteien selbst oder durch Absprachen mit den Dritten zu berücksichtigen. Letztere sind ggf. als Nebenabreden im Sinn des Art. 31 Abs. 2 WVK anzusehen. Inhaltlich enthalten solche Nebenabreden Erklärungen der Dritten, bestimmte Inhalte der Vereinbarung einhalten zu wollen.

Nebenabreden werden weder im Bundesgesetzblatt noch im Landesgesetzblatt kundgemacht. Eine Nebenabrede ist **nicht** Inhalt der Vereinbarung, sie ist nur bei der Auslegung der Vereinbarung heranzuziehen.

Beispiel

Art. 16 Abs. 2 Z 3 und 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 22/1978)

C. Vertragsinhalt

Was kann Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sein und was nicht?

C.1. Grundsätzliches

Gemäß Art. 15a B-VG können Bund und Länder Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden.

C.2. Zulässiger Vertragsinhalt

Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist ein Vertrag im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich der Vertragsparteien. Darunter fallen jedenfalls Gesetzgebung und hoheitliche Vollziehung. Tätigkeiten der nichthoheitlichen Vollziehung können dann durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geregelt werden, wenn die Vertragsparteien dabei öffentliche Zwecke verfolgen, wenn also öffentliche Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt werden (zB die Vergabe von Förderungen).⁴

Landesverfassungsrecht kann Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sein (*Thienel* 2000, Rz 23).

C.3. Nicht zulässiger Vertragsinhalt

Nicht zulässig sind Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die unmittelbar privatrechtliche Rechte und Pflichten begründen, zB typische zivilrechtliche Rechtsgeschäfte wie Kauf, Miete oder Pacht.

Bundesverfassungsrecht kann als Folge der Neufassung des Art. 50 Abs. 3 B-VG (auf den in Art. 15a Abs. 1 B-VG verwiesen wird) durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 **nicht** mehr Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sein (vgl. *Öhlinger* 2012, Rz 319, *Berka* 2010, 7 [va. FN 9] und *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank* 2011, Rz 04.007; der anderslautende Hinweis bei *Thienel* [2000, Rz 23] bezieht sich noch auf die Rechtslage vor 2008).

Schon vor der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass die Kompetenzverteilung nicht unmittelbar durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geändert werden kann (so *Thienel* 2000, Rz 24, unter Hinweis auf VfSlg. 10.292/1984).⁵

(Verfassungsrechtliche) Schranken für die Inhalte einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bestehen zB auch dann, wenn

- unionsrechtliche Vorgaben bestehen,

⁴ Die Frage, ob Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG auch über Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung zulässig sind, war in der Vergangenheit umstritten (ablehnend noch [aber ohne nähere Begründung] das Rundschreiben des BKA, GZ 55.727-2a/74 vom 29.10.1974), wird aber heute einhellig bejaht (vgl. VfSlg. 14.945/1997 und *Thienel* 2000, Rz 26).

⁵ Die Aussage des VfGH in dem genannten Erkenntnis ist unklar. *Thienel* deutet sie so, dass der Gerichtshof damit nur zum Ausdruck bringen will, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG könne die Kompetenzverteilung nicht unmittelbar ändern; dies versteht sich aber ohnehin von selbst (siehe [A.2.](#)).

- durch wirtschaftslenkende Regelungen das Gebot des einheitlichen Wirtschaftsgebietes (Art. 4 B-VG) gefährdet wäre (*Thienel* 2000, Rz 21),
- von § 2 F-VG abweichende Kostentragsregelungen geschaffen werden sollen, die unmittelbar (dh. ohne gesetzliche Umsetzung) gelten sollen (*Thienel* 2000, Rz 36; *Zabukovec* 2010, 181)⁶, oder
- beabsichtigt ist, ein zwischenstaatliches Organ zu schaffen, das möglicherweise sogar hoheitlich tätig sein soll (hier bestehen vielfältige verfassungsrechtliche Einwände, siehe *Morscher* 1978, 57 ff).

[Anlage 6](#): Dokument „Vertragsinhalt“

[Anlage 7](#): Rundschreiben des BKA-VD zur B-VG-Novelle 1974 (GZ 55.727-2a/74 vom 29.10.1974)

[Anlage 8](#): Rundschreiben des BKA-VD („Grundsatzfragen“) (GZ 601.004/5-V/A/83 vom 20.3.1984)

C.4. Erläuterungen

Erläuterungen zu einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sind zweckmäßig, aber nicht zwingend. Die Erläuterungen bilden (im Gegensatz etwa zu Anhängen) **keinen Bestandteil** der Vereinbarung.⁷

Im Sinne des gleichen Verständnisses und der einheitlichen Auslegung des Vertragsinhaltes sollten grundsätzlich einheitliche Erläuterungen angestrebt werden. Spezifische Adaptierungen (zB Kostendarstellung) müssen freilich möglich sein; darüber hinaus steht es jeder Vertragspartei frei, unabhängig von den anderen Vertragsparteien Erläuterungen zu erstellen oder bestehende Erläuterungen zu ändern. Im Ergebnis können also bei den Vertragsparteien unterschiedliche Erläuterungen vorliegen.

Wenn Erläuterungen vorliegen, so können sie (müssen aber nicht) bei der Einholung der ggf. erforderlichen Genehmigungen beigegeben werden.

⁶ Vgl. jedoch Art. 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

⁷ Jüngst hat der VfGH im E vom 12.3.2014, F 1/2013-20, betreffend die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausdrücklich auf die Erläuterungen zu dieser Vereinbarung Bezug genommen (siehe Rz 32 und 37).

D. Motivation

D.1. Fälle, in denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG obligatorisch ist

Es gibt Fälle, in denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (verfassungs-)gesetzlich vorgeschrieben ist (zB in Art. 23d Abs. 4 und in Art. 116a Abs. 6 B-VG).

Auf die Rechtsform der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG muss weiters dann zurückgegriffen werden, wenn die Vertragsparteien Verpflichtungen eingehen wollen, durch die die Gesetzgebung gebunden wird (vgl. dazu [F.3.1.4.](#) und [F.3.2.](#)).

D.2. Gründe, aus denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorzugsweise in Betracht kommt

D.2.1. Bundesstaatliche Organisation und Aufgabenverteilung

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind ein wichtiges Instrument des „kooperativen Bundesstaates“.

Zweck der Schaffung des Art. 15a B-VG waren insbesondere

- eine bessere Koordinierung zwischen Bund und Ländern (Art. 15a Abs. 1 B-VG) bei sogenannten Querschnittsmaterien sowie
- die Möglichkeit, durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Ländern (Art. 15a Abs. 2 B-VG) eine einheitliche Regelung und Besorgung grenzüberschreitender Materien herbeizuführen.

Beispiel

Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (kundgemacht zB in V LGBl. Nr. 46/2009)

D.2.2. Unionsrecht

Die Pflicht zur Umsetzung einer EU-Richtlinie trifft den Mitgliedsstaat. Die Umsetzungskompetenz richtet sich nach der allgemeinen bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Dies führt bei sogenannten Querschnittsmaterien dazu, dass sowohl Bund als auch Länder zur Richtlinienumsetzung zuständig sind. Eine solche durch das Schlagwort „9 + 1“ benannte Situation stellt einen naheliegenden Anwendungsfall für Bund-Länder-Vereinbarungen zur Koordinierung der Umsetzungsmaßnahmen dar.

Entsprechendes gilt für „Begleitregelungen“ zu EU-Verordnungen.

Beispiel

Vereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 5/2011)

D.3. Sonstige Gründe für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

D.3.1. Bund will auf einem Gebiet, das in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, bestimmte Maßnahmen fördern

Wenn der Bund auf einem Gebiet, das in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, bestimmte Maßnahmen verwirklicht sehen möchte, gleichzeitig aber eine Änderung der Kompetenzlage nicht opportun oder nicht durchsetzbar ist, können Bund und Länder solche Maßnahmen vereinbaren: Zumeist stellt der Bund den Ländern für einen bestimmten Zeitraum für bestimmte Maßnahmen Zweckzuschüsse zur Verfügung.

Beispiele

Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (kundgemacht zB in S LGBl. Nr. 29/2010)

Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (kundgemacht zB in S LGBl. Nr. 92/2011)

Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen (kundgemacht zB in OÖ LGBl. Nr. 116/2011)

D.3.2. Junktimierung von (finanziellen) Förderungen von Bund und Ländern

Eine solche Junktimierung ist möglich, indem sich die Vertragsparteien zu bestimmten Leistungen (finanziellen Förderungen) verpflichten.

Beispiele

Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 39/2009)

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 52/2012)

D.4. Kriterien für die Entscheidung für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

D.4.1. Ist rechtliche Verbindlichkeit das Ziel?

Den potentiellen Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG stehen – wie allen anderen Rechtssubjekten – für privatrechtliche Angelegenheiten auch die zivilrechtlichen Vertragsmöglichkeiten offen. Zivilrechtliche Verträge sind nicht den vergleichsweise engen Schranken von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (zB Zuständigkeiten) unterworfen; auch können weitere Vertragsparteien hinzutreten.

Zivilrechtliche Vereinbarungen sind rechtlich verbindlich und können ggf. auch eingeklagt werden.

D.4.2. Ist ein „politisches Signal“ erwünscht?

Es kann Konstellationen geben, in welchen zwar das (gemeinsame) Ziel klar ist, aber rechtliche Rahmenbedingungen einer rechtlichen Verbindlichkeit entgegenstehen oder rechtliche Verbindlichkeit bewusst vermieden werden soll.

In diesen Fällen kann auf politische Vereinbarungen zurückgegriffen werden. Dabei ist die konkrete Bezeichnung – zB „Verwendungszusage“, „Memorandum of Understanding“, „soft-law-Vereinbarung“ oder „gentlemen´s agreement“ – irrelevant.

Ziel der Partner ist es hier, ein „politisches Signal“ zu setzen (vgl. auch *Rosner* 2013). Eine politische Absichtserklärung ist zwar nicht rechtlich, sehr wohl aber politisch verbindlich; ob eine solche politische Verbindlichkeit tatsächlich gewünscht wird, ist zu prüfen (vgl. *Bittner* 2013, 88).

In diesem Zusammenhang sind auch Beschlüsse etwa der Landeshauptleutekonferenz oder anderer Referentenkonferenzen auf Länderebene zu nennen, denen zumindest eine politische Verbindlichkeit zukommt (vgl. dazu *Rosner* 2000).

Beispiele

[Anlage 9](#): Paktum von Perchtoldsdorf (8. Oktober 1992)

[Anlage 10](#): Politische Vereinbarung Gesundheitsreform 2012

[Anlage 11](#): „MoU Jugendschutzgesetz“

Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang das Finanzausgleichs-Paktum ein. Zur rechtlichen Relevanz des Finanzausgleichs-Paktums siehe zuletzt VfGH 3.10.2013, A 11/2012.

[Anlage 12](#): Finanzausgleichs-Paktum 2008.

D.4.3. Weitere Prüfkriterien

Nachstehend werden beispielhaft weitere Kriterien angeführt, die eine Prüfung ermöglichen, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder eine andere Form einer Kooperation sinnvoll erscheint.

- Wer soll an der Vereinbarung beteiligt sein? Bei Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG können dies nur Bund und Länder sein (vgl. im Detail [B.](#)).
- Worum soll es in der Vereinbarung gehen? Rein privatwirtschaftliche Angelegenheiten können nur dann Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sein, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- Soll die Vereinbarung justizierbar sein? Die Justizierbarkeit von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG richtet sich nach Art. 138a und Art. 137 B-VG, privatrechtliche Vereinbarungen können vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden; rein politische Vereinbarungen sind hingegen nicht justizierbar.
- Soll die Vereinbarung leicht abänderbar sein? Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG kann nur durch eine weitere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geändert werden (vgl. [G.](#) und [Teil IV.](#)).
- Sollen Dritte berechtigt oder verpflichtet werden? Nur durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG können sich die Vertragsparteien verpflichten, Rechtsvorschriften zu erlassen, welche Dritte berechtigen und/oder verpflichten.

E. Verfahren

E.1. Information und Kommunikation

E.1.1. Amtsinterne Information und Kommunikation

Zum einen gibt es in unterschiedlicher (auch rechtlicher) Form amtsinterne (formale) Zuständigkeits- und Verfahrensfestlegungen; solche können von Festlegungen auf gesetzlicher Stufe über „geteilte“ Zuständigkeiten in der Landesregierung (Geschäftseinteilung Landesregierung) bis hin zu unterschiedlichen Zuständigkeits- und Arbeitsteilungen sowohl in fachlicher Hinsicht (mehrere Abteilungen zuständig) als auch hinsichtlich der konkreten Legistik (Verfassungsdienst oder Fachabteilung) reichen. Im Bereich der Länder handelt es sich hier um Fragen der jeweiligen Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung.

Zum anderen kann entsprechende Information und Kommunikation zumindest ermöglichen (im besten Fall sicherstellen), dass entsprechende fachliche Gesichtspunkte und Interessen möglichst frühzeitig in den Prozess einbezogen werden; damit ist vielleicht die Chance höher, dass der Text am Ende des Prozesses den Interessen aller Vertragsparteien bestmöglich entspricht.

Ein Austausch von Information und die Einholung von Meinungen kann zudem die legistische Qualität erhöhen.

E.1.2. Wer, wann und mit welchem Ziel soll bzw. kann im Bereich der Länder befasst werden?

Wer?	Ja	Nein	Bemerkungen
Fachabteilung(en)			... welche (andere) Fachabteilungen sind betroffen ...? ... Beurteilung bzw. Begutachtung von Lösungsvorschlägen für inhaltsbezogene fachliche Fragen?
Finanzabteilung			... finanzielle Fragen/Auswirkungen? ... letztlich vielleicht Mitzeichnung eines LReg-Sitzungsantrages
„Gesetzesfolgenabschätzung“			... wenn es eine dafür zust Organisationseinheit gibt ...?
„Organisations- bzw. Verwaltungsentwicklung“			... aufbau- und/oder ablauforganisatorische Auswirkungen der Vereinbarung ...?
EDV-IKT-Abteilung			... EDV-, IKT-Fragen betroffen ...?
sonstige Stellen im Amt			
Verfassungsdienst			... wenn Legistik in der Fachabteilung ist?
Landesamtsdirektor			... weil eine Information an LAD (als Leiter des inneren Dienstes) über den geplanten Ablauf/Inhalt erforderlich ist?
Landeshauptmann			... weil LH letztlich unterschreiben muss ...?

Wer?	Ja	Nein	Bemerkungen
(andere zust.) politische Referenten bzw. „politische Büros“ / Kabinett(e)			... „geteilte“ Zuständigkeiten? ... politisch „abfedern“?
Landtag ⁸			... weil Genehmigung durch Landtag erforderlich ist?
Referentenkonferenz			... weil eine Festlegung (von zwischen den Ländern akkordierten) „Eckpunkten“ zweckmäßig sein könnte? ⁹

E.1.3. Wo bekommt man Unterstützung?

E.1.3.1. Auf Länderebene

Auf Länderebene ist als amtsinterner Ansprechpartner (soweit nicht ohnehin zuständig) vorrangig die für verfassungsrechtliche und legistische Fragen zuständige Organisationseinheit (Abteilung Gesetzgebung/Verfassungsdienst) zu nennen.

Für entsprechendes know-how und Unterstützung va. im Kommunikationsprozess der Länder untereinander kann auf die Verbindungsstelle der Bundesländer zurückgegriffen werden:

Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstraße 4
1010 Wien
Tel.: 0043/1/5353761
Fax: 0043/1/5353761-29
E-Mail: vst@vst.gv.at

E.1.3.2. Auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist primär auf die jeweilige Ressortzuständigkeit zu verweisen (vgl. insbesondere das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986).

Gewisse Koordinationsfunktionen, va. auch in formeller Hinsicht, werden vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (vgl. die website des BKA-VD: <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3510/default.aspx>) wahrgenommen.

E.2. Abläufe

Abhängig von der Komplexität der Aufgabe und abhängig von den (möglichen) Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sollten bereits in dieser Phase Fragen wie die folgenden geprüft werden; diese sind insbesondere zu beantworten, wenn man für die Erstellung verantwortlich ist und Dispositionsmöglichkeiten hat:

- Gibt es zeitliche Vorgaben?
- Gibt es schon eine (geeignete) Arbeitsstruktur? Ist die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sinnvoll?¹⁰

⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 3 St L-VG.

⁹ ZB hat die Landeshauptleutekonferenz mit Beschluss vom 12. November 2013 (VSt-7/1162 vom 12.11.2013) für die künftige Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend die Förderperiode 2014 bis 2020 einige Vorgaben festgelegt.

¹⁰ ZB hat – im Anschluss an einen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. Mai 2012 (VSt-407/3 vom 4.5.2012) – die Landesfinanzreferentenkonferenz mit Beschluss vom 2. Oktober 2012 (VSt-4155/1 vom 4.10.2012) für die Durchführung von Verhandlungen zum Abschluss einer

- Soll mit der Methodik des Projektmanagements gearbeitet werden?¹¹
- Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Fach- und Rechtsexperten und wie ist eine (zweckmäßige und frühzeitige) Information und Kommunikation zwischen diesen organisiert?
- Sollen „amtsinterne“ Personen beigezogen werden? Wenn JA, welche und wie? Soll dies zwingend oder fakultativ erfolgen?
- Sollen externe Personen oder Organisationen beigezogen werden? Wenn JA, welche und wie? Soll dies zwingend oder fakultativ erfolgen?
- Soll es eine „externe“ Auftragsvergabe geben, zB Einholung eines Gutachtens oder Auftrag für die Erstellung eines (Erst-)Entwurfs der Vereinbarung?

E.3. Schriftverkehr

E.3.1. Bisherige Praxis

In der bisherigen Praxis erfolgt der Schriftverkehr folgendermaßen:

- informell (per E-Mail) über „Namenspostfächer“¹²,
- formell über Ämter der Landesregierung,
- über Verbindungsstelle der Bundesländer oder
- über „Portale“ (vgl. das Vorgehen bei der Vereinbarung „Transparenzdatenbank“).

Mitunter kann es vorkommen, dass auch Externe in den Schriftverkehr miteinzubeziehen sind (zB Landesdienststellen, Bundesdienststellen, Interessensvertretungen).

E.3.2. Wie kann bzw. soll der Schriftverkehr erfolgen?

Im Anschluss an die Ausführungen zu **E.1.3.1.** wird empfohlen, sich im offiziellen Schriftverkehr der Ämter der Landesregierungen untereinander sowie im Schriftverkehr zwischen Dienststellen des Bundes und den Ämtern der Landesregierungen der Verbindungsstelle der Bundesländer zu bedienen.

Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstraße 4
1010 Wien
Tel.: 0043/1/5353761
Fax: 0043/1/5353761-29
E-Mail: vst@vst.gv.at

Adressat im jeweiligen Bundesland sollte immer das jeweilige offizielle Postfach des jeweiligen Amtes der Landesregierung sein (und nicht konkrete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

[Anlage 13](#): Ersuchen der LADK (an die Bundesdienststellen) vom 5. September 1996

[Anlage 14](#): Beschluss der LADK vom 30. März 2012

[Anlage 15](#): Beschluss der LADK vom 28. September 2012

[Anlage 16](#): Rundschreiben BKA-VD vom 3. Oktober 2012

Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem vorsitzführenden Land, Salzburg und Niederösterreich, eingerichtet.

¹¹ Die Einrichtung einer Projektstruktur bzw. eines entsprechenden Projektmanagements kann bei hoher Komplexität zweckmäßig sein. In einigen Ämtern der Landesregierung gibt es „Richtlinien für die Projektarbeit“.

¹² Entsprechend den Beschlüssen der Landesamtsdirektorenkonferenz sowie den Rundschreiben des BKA (siehe Anlagen 13 bis 17) sollte eine Übersendung an solche Postfächer nicht stattfinden.

[Anlage 17](#): Rundschreiben BKA-VD vom 7. Mai 2014

Beim entsprechenden Schriftverkehr ist besonders die Wartung (Kenntlichmachung und Referenzierbarkeit) verschiedener Textfassungen zu beachten (siehe dazu [F.4](#)).

E.4. Verhandlungsführung

E.4.1. Wer führt die Verhandlungen?

Die Befugnis zur Verhandlungsführung ist zu unterscheiden

- von der Kompetenz zur Vertretung der potentiellen Vertragspartei beim Abschluss bzw. bei der Unterfertigung der Vereinbarung sowie
- von der internen Willensbildung.

E.4.1.1. Verhandlungsführung auf Seiten der Länder

Die Zuständigkeit für die Verhandlungsführung richtet sich nach der Geschäftsordnung der Landesregierung, dh. dass sowohl das Kollegium Landesregierung als auch einzelne Mitglieder der Landesregierung zuständig sein können (vgl. Art. 103 B-VG iVm § 3 BVG ÄmterLReg).

Davon zu unterscheiden sind

- Fragen des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (durch den Landeshauptmann) – siehe [F.1](#). und [F.2](#). – und
- Fragen (allfälliger) Genehmigung(en) von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG – siehe [F.3](#).

Zwar ist ein Mandat an Bedienstete des Amtes der Landesregierung hinsichtlich der Willensbildung über den Vertragsabschluss von § 3 Abs. 3 BVG ÄmterLReg nicht gedeckt; Bedienstete können aber – angesichts der Funktion des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat der obersten Landesorgane – mit der Vorbereitung der Willensbildung und damit auch mit der Verhandlungsführung betraut werden (*Thienel* 2000, Rz 78; zur Praxis siehe auch *Reinberg* 1978, 114 ff).

E.4.1.2. Verhandlungsführung auf Seiten des Bundes

Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG werden regelmäßig auf politischer Ebene oder durch Bedienstete des zum Abschluss zuständigen Bundesministeriums geführt.

E.4.2. Wer nimmt an Verhandlungen teil?

Im Anschluss an die Beantwortung von vorgelagerten Fragen – siehe insbesondere [E.1](#). bis [E.3](#). – ist die Organisation der Verhandlungen festzulegen; hier können folgende Fragen aufgeworfen werden:

- Wie weit ist das Thema bereits Gegenstand von Überlegungen? Gibt es Fragen, die vor Beginn der Verhandlungen geklärt werden müssen (zB bestimmte fachliche oder politische Fragen, gemeinsame Haltung der Länder zu einer Frage und Ähnliches)?
- Sollen Vertreter aller (potentiellen) Vertragsparteien teilnehmen?
- Soll eine „gemischte Gruppe“ aus Fach- und Rechtsexperten eingerichtet werden?
- Sollen die Verhandlungen auf politischer Ebene geführt werden?¹³
- Sollen Externe hinzugezogen werden?
- Bei welcher Gruppengröße ist die Arbeitsfähigkeit sichergestellt?

¹³ Als Beispiele können die Verhandlungen betreffend „Stabilitätspakt“ (vgl. *Mohr* 2012), „Transparenzdatenbank“ (vgl. *Uebe* 2013) und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über ein risikoaverses Finanzmanagement (*Mohr* 2013, va. 21 ff) genannt werden.

E.4.3. Was ist das Ziel von Verhandlungen?

Im Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 5. November 1998 (VSt-2708/28 vom 6.11.1998) ist dazu festgehalten:

„1. Bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ist zunächst eine grundsätzliche Koordination zwischen den Vertragsparteien über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen.

2. [...]“

Eine einseitige Ausarbeitung eines Vereinbarungsentwurfs durch eine (potentielle) Vertragspartei, eine daran anschließende Vorlage an weitere (potentielle) Vertragsparteien mit dem Ersuchen um Stellungnahme (binnen bestimmter Frist, möglicherweise mit einem Präklusionshinweis bzw. einer Zustimmungsfiktion [„Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird davon ausgegangen, dass dem Entwurf zugestimmt wird.“]) entspricht diesem partnerschaftlichen Grundverständnis nicht.¹⁴

Zu Fragen möglicher und zwingender Inhalte siehe [Teil III.](#); zur weiterführenden Frage einer möglichen Begutachtung siehe [E.5.](#)

[Anlage 18:](#) Erinnerung an Beschluss der LADK vom 5. November 1998

E.4.4. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn eine Einigung der (potentiellen) Vertragsparteien schwierig ist?

Im Zuge der Verhandlungen können Umstände eintreten bzw. Positionen eingebracht werden, die eine Einigung aller (potentiellen) Vertragsparteien gefährden. Um das Ziel – den Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung – nicht zu gefährden, ist es mitunter erforderlich, mitunter zweckmäßig, Fragen zulässiger Abweichungen vom Vereinbarungstext zu erwägen.

Es geht dabei im Detail insbesondere um die Frage,

- ob,
- ggf. in welcher Form,
- in welchem Ausmaß und
- zu welchem Zeitpunkt

eine Abweichung von der Vereinbarung zulässig sein soll.

Nach Art. 15a Abs. 3 B-VG sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 jedenfalls, auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG nur unter der Voraussetzung nicht anderslautender übereinstimmender Verfassungsgesetze der Länder¹⁵ anzuwenden (vgl. [A.4.](#)); es können somit auch für die Frage zulässiger Abweichungen die Bestimmungen der WVK einschlägig sein.

Sofern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht ausdrücklich ein Verbot bzw. eine Einschränkung von Vorbehalten umfasst oder der Vorbehalt Ziel und Zweck der Vereinbarung widerspricht, wären Vorbehalte (unter Berufung auf Art. 15a Abs. 3 B-VG iVm WVK [konkret die Art. 19 und 20, betreffend „Vorbehalte“]) in der Regel (vgl. aber Art. 20 Abs. 2 WVK) auch

¹⁴ Vgl. die Ausführungen unter [B.1.](#). Eine solcher Art „schlampige“, nämlich eine Zustimmungsfiktion beim Schweigen zu Entwürfen beinhaltende Begutachtung ist aber in der Praxis immer wieder vorgekommen; vgl. etwa zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe *Rosner* 2013, 133. Zuletzt hat die Landeshauptleuterkonferenz im Beschluss vom 12. November 2013 („Länderforderungen an die neue Bundesregierung“) ua. festgehalten: „Als konstitutives Element des Bundesstaates geht Art. 15a B-VG von einer Gleichberechtigung der [...] Partner aus, weshalb diese Vereinbarungen auch in diesem Geiste zu verhandeln sind.“ (VSt-56/969 vom 12.11.2013)

¹⁵ Diesbezüglich übereinstimmende Verfassungsgesetze der Länder gibt es nicht.

ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien zulässig. Vorbehalte werden (zumeist) im Nachhinein zum fertig vereinbarten Text angebracht.¹⁶

Eine Vorgangsweise könnte darin bestehen, bereits im Text der Vereinbarung – im Zusammenhang mit dem Gegenstand – zulässige Abweichungsmöglichkeiten (entweder unter dem Titel „Abweichungen“ oder „Vorbehalte“ einvernehmlich festzulegen (siehe [Teil III.](#)). Eine solcherart ausdrückliche Bestimmung über die Abgabe eines Vorbehalts war bisher nur selten (in Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG noch nie) im Vereinbarungstext enthalten.

Eine ausdrückliche Bestimmung über Vorbehalte kommt in einer bilateralen Vereinbarung (also einer Vereinbarung zwischen nur zwei Vertragsparteien) nicht in Betracht. Die Abgabe eines Vorbehalts bei einer bilateralen Vereinbarung (ohne Beitrittsmöglichkeit) würde dazu führen, dass kein Vertrag zustande kommt; es bestünde dann nämlich nicht einmal zwischen den beiden einzigen Vertragsparteien eine vollständige Willensübereinkunft über das Vereinbarte.

Auch könnten (zB zeitlich begrenzte) Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bereits in der Vereinbarung selbst festgelegt werden (wenn solche aus der Materie heraus erforderlich erscheinen, etwa zur Frage, wie lange nach altem Recht konsentierete Anlagen noch betrieben werden dürfen).

Gemeinsam ist diesen Optionen, dass ihre rechtliche Qualität – insbesondere ihre Justiziabilität – fraglich ist, sie können aber eine Art „Fieberzäpfchen“ für die politische Diskussion sein. Abweichungen dürfen nicht gravierend sein, dh. insbesondere nicht den Zielen, den Grundsätzen, dem Zweck und dem Gegenstand der Vereinbarung zuwiderlaufen.

E.4.5. Mögliche weitere Problemfelder

An die Frage (der grundsätzlichen Zulässigkeit) von Vorbehalten nach der WVK schließen eine Reihe weiterer Fragen – zB betreffend Zeitpunkt, Textierung, Form (nur auf einem ergänzenden Blatt?) und Kundmachung des Vorbehalts – an.

Vorbehalte werden von dem die Unterschrift leistenden Organ (also zB vom Landeshauptmann) im Zeitpunkt der Unterschriftleistung erklärt (siehe dazu [I.F.](#)). Damit im Zusammenhang stehen Fragen der internen Willensbildung (also darüber, ob überhaupt ein Vorbehalt und ggf. welchen Inhalts erklärt werden soll).

Die Frage, ob Nationalrat und Landtage den Text einer ihnen vorgelegten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ändern können, ist zu **verneinen**.

Thienel (2000, Rz 88) bejaht die Möglichkeit von Nationalrat und Landtag, einen vorgeschlagenen Vorbehalt zu modifizieren oder einen eigenen Vorbehalt zu beschließen (vgl. weiters *Reinberg* 1978, 257; *Rill* 1972, 33, *Öhlinger* 1982, 370, und *Stöger* 2012, 5). Demgegenüber kann aber auch die Meinung vertreten werden, dass Nationalrat und Landtag höchstens die Erteilung der Genehmigung (siehe [F.3.](#)) von der Abgabe eines Vorbehalts durch die Exekutive abhängig machen kann.

Die Frage von Vorbehalten stellt sich auch im Zusammenhang mit dem nachträglichen Beitritt. Nimmt man daher eine diesbezügliche Bestimmung in die Vereinbarung auf, sollte man auch klarstellen, ob beim Beitritt Vorbehalte gemacht werden dürfen oder ob dieser nur vorbehaltlos möglich ist (vgl. [III. A.2.1.](#) und [III. A.4.1.](#)).

¹⁶ Beispiele für Vereinbarungen, zu denen Vorbehalte angebracht wurden: Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (kundgemacht zB in St LGBl. Nr. 22/1979); Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen (kundgemacht zB in BGBl. Nr. 866/1993); Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 82/2012).

E.5. Begutachtung

E.5.1. Grundverständnis eines Begutachtungsverfahrens

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind partnerschaftlich und gleichberechtigt zwischen den (potentiellen) Vertragsparteien¹⁷ zu verhandeln und auszuarbeiten (siehe dazu schon [B.1.](#) und [E.4.3.](#)).

Unter **Begutachtung** von Vereinbarungsentwürfen ist ausschließlich die Befassung dritter Stellen, nicht jedoch die wechselseitige Befassung der (potentiellen) Vertragsparteien gemeint.

In einem Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 5. November 1998 (VSt-2708/28 vom 6.11.1998) heißt es dazu auszugsweise (Hervorhebungen nicht im Original):

- „1. Bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ist **zunächst** eine grundsätzliche Koordination zwischen den Vertragsparteien über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen.
2. **Anschließend** ist je nach Sachlage und Inhalt eine Einbeziehung von Interessenvertretungen im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens dann durchzuführen, wenn sich dafür im Einzelfall alle künftigen Vertragsparteien aussprechen. [...]“

Es haben also die (potentiellen) Vertragsparteien die Frage einer möglichen Begutachtung eines (in den Verhandlungen erarbeiteten) Entwurfs durch externe Organisationen (die nicht Vertragspartei werden können) zu prüfen und dabei Fragen wie die nachstehenden zu beantworten.

Vgl. [Anlage 18](#): Erinnerung an Beschluss der LADK vom 5. November 1998

E.5.2. Muss der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden?

Es gibt weder bundes-¹⁸ noch landesverfassungsrechtlich eine Verpflichtung zur Durchführung eines Begutachtungsverfahrens eines Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Vereinzelt gibt es eine solche (explizite) Verpflichtung in einfachen Gesetzen.¹⁹ Die Missachtung solcher Bestimmungen ist in der Praxis sanktionslos (wenn sie auch theoretisch zu einer Anklage gemäß Art. 142 B-VG führen kann); sie führt insbesondere nicht dazu, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht wirksam zustandekommt (und der Verfassungsgerichtshof auszusprechen hätte, dass eine Vereinbarung nicht vorliege).

E.5.3. Wie kann ein Begutachtungsverfahren durchgeführt werden?

Die Verhandlungspartner (späteren Vertragsparteien) werden zu vereinbaren haben,

¹⁷ Auf Länderseite ggf. unter Einbindung der Verbindungsstelle.

¹⁸ Auch nicht in der Verfassungsbestimmung des § 93 des Arbeiterkammergesetzes.

¹⁹ Vgl. zB § 10 Abs. 1 des Wirtschaftskammergesetzes 1998, BGBl. I Nr. 103/1998: „Gesetzesentwürfe sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft den jeweils zuständigen Kammern unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln. Diese Regelung gilt sinngemäß für Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zukommt, Staatsverträge und für Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG“. In vergleichbaren Regelungen (zB § 93 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes, § 36 Abs. 2 des Ziviltechnikerkammergesetzes, § 32 Abs. 3 des Patentanwaltsgesetzes, § 3 Abs. 1 des Tierärztekammergesetzes und § 7 des Volksanwaltschaftsgesetzes) findet sich hingegen kein Hinweis auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG.

- wer das Begutachtungsverfahren durchführt, also wer den – entsprechend zu kennzeichnenden – Begutachtungsentwurf versendet und an wen allfällige Stellungnahmen ergehen sollen,
- welche Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden,
- wie der Begutachtungsentwurf versendet wird,
- die Dauer der Begutachtungsfrist und
- was mit den eingelangten Stellungnahmen geschieht.

E.5.3.1. Wer soll das Begutachtungsverfahren durchführen?

Bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG, bei welchen alle (oder zumindest ein Großteil der) Länder Vertragsparteien sein sollen, wird als versendende Stelle die Verbindungsstelle empfohlen; bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG sollte diese Aufgabe dem federführenden Bundesministerium zukommen.

E.5.3.2. Welche Stellen sollen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden?

Abhängig vom Gegenstand der Vereinbarung könnte überlegt werden, Interessenvertretungen und Gemeinden (bzw. deren gesetzliche Interessensvertretungen) einzubeziehen. Die (potentiellen) Vertragsparteien können um Vorschläge ersucht werden.

Alternativ können schon im Laufe dieser Verhandlungen „interessierte Kreise“ (stakeholder) in geeigneter Form hinzugezogen werden (zB durch Hinzuziehung zu Sitzungen einer Arbeitsgruppe oder durch Befassung einschlägiger [mitunter schon bestehender] Gremien).²⁰

E.5.3.3. Wie soll der Begutachtungsentwurf versendet werden?

Das Begutachtungsverfahren sollte in bewährter Art und Weise (per E-Mail) erfolgen; die entsprechenden (Text-)Dateien sollten als Anlagen (als unveränderliche pdf-Dateien) beigefügt sein. Bloße Hinweise auf Webseiten sind zu vermeiden.²¹

Anschreiben an die Länder sollten entweder im Wege der Verbindungsstelle oder direkt an die offiziellen E-Mail-Adressen der Ämter der Landesregierungen erfolgen (siehe dazu schon [E.3.](#)).

E.5.3.4. Begutachtungsfrist

Zu klären ist die Frage, bis wann eine (allfällige) Stellungnahme zu erfolgen hat.

Auf eine „angemessene Frist“ (in Anlehnung an Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften [kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 35/1999] eine wohl mindestens vierwöchige Frist) ist zu achten.

E.5.3.5. Was soll mit eingelangten Stellungnahmen geschehen?

Geklärt werden sollte, wie mit im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen umgegangen werden soll.

Optionen wären etwa:

- Die für die Begutachtung verantwortliche Stelle leitet die Stellungnahmen ungefiltert an alle Verhandlungspartner weiter.
- Die für die Begutachtung verantwortliche Stelle erstellt eine Synopse (Zusammenfassung): sie sammelt die einzelnen Hinweise aus den Stellungnahmen und ordnet diese den entsprechenden Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs zu („zu Art. xxx sind

²⁰ Eine solche Involvierung ist zB erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken.

²¹ Siehe dazu die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13.2.2013, VSt-2708/77, und im Anschluss daran das Rundschreiben des BKA-VD vom 25.3.2013, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2013.

folgende Stellungnahmen eingelangt: [...]“); das entsprechende Dokument wird allen Verhandlungspartnern zur Verfügung gestellt.

- Im Anschluss an die Erstellung der Synopse könnte die für die Begutachtung verantwortliche Stelle zusätzlich eine Bewertung durchführen.

Der Begutachtungsentwurf sollte – im Anschluss an die eingelangten Stellungnahmen und diese berücksichtigend – von den Verhandlungspartnern noch einmal durchgearbeitet werden.

E.5.3.6. Kann ausgeschlossen werden, dass die Begutachtung und mögliche Stellungnahmen (und damit der Entwurf) öffentlich werden?

Nein. Ausdrückliche Hinweise auf den „vorläufigen Entwurfsstand“ und Ersuchen, Stellungnahmen im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens nicht öffentlich zu machen, wären aber möglich.

E.5.4. Kommen in der Praxis Begutachtungen von Entwürfen von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG vor?

Entwürfe von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG werden in der Praxis sehr selten einem Begutachtungsverfahren unterzogen.²²

ZT wurden Begutachtungsverfahren samt den einlangenden Stellungnahmen auch auf der Webseite des Parlamentes (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.²³

Anlage 18: Erinnerung an Beschluss der LADK vom 5. November 1998

E.5.5. Ist die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG anwendbar?

Nein. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 35/1999) spricht ausdrücklich (nur) von „Gesetzesentwürfe[n], Gesetzesvorschläge[n] sowie beschlussreife[n] Verordnungsentwürfe[n]“.

Sehr wohl aber können die in Umsetzung der entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gegebenenfalls zu erlassenden Rechtsvorschriften dem Konsultationsmechanismus unterliegen.

²² Vgl. immerhin: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (Schreiben des BMFJ vom 2.5.2014, GZ BMFJ-421100/0009-BMFJ-I/2/2014); Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses (Schreiben des BMUKK vom 2.9.2011, GZ BMUKK-33.242/0066-II/EB/2011, bzw. zuvor vom 27.10.2010, BMUKK-33242/0080/II/EB/2010) – siehe VSt-6579/5 vom 23.9.2011 bzw. VSt-6500/4 vom 12.1.2011); Entwürfe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert (siehe VSt-6500).

²³ ZB in der 24. GP: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen; Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen.

E.6. Notifikation

E.6.1. Muss eine Notifikation der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gemäß RL 98/34/EG erfolgen?

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind nicht unmittelbar anwendbar und bedürfen – um Verpflichtungen für Rechtsunterworfenen zu begründen – einer Transformation durch Rechtssetzungsakte der Vertragsparteien.

Nach der Rechtsprechung des EuGH stellen solche transformationspflichtigen Normen keine technischen Vorschriften im Sinne der RL 98/34/EG dar (vgl. Rs C-194/94, CIA Security International SA, Slg 1996, I-2201, Rn 29); dieser Ansicht hat sich die Lehre angeschlossen (Öhlinger/Potacs 2013, 48).

E.6.2. Kann bzw. soll eine Notifikation der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gemäß RL 98/34/EG erfolgen?

Die Europäische Kommission (EK) hat die Notifikation (des Entwurfes) einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG dann als ausreichend angesehen, wenn die technischen Spezifikationen der Vereinbarung hinreichend präzise sind, sodass für die Rechtsvorschriften zur Umsetzung kein nennenswerter Spielraum verbleibt. Die Entwürfe für Umsetzungsmaßnahmen müssten dann nicht mehr notifiziert werden (und damit die dreimonatige Stillhaltefrist nicht abgewartet werden), sofern keine wesentlichen Änderungen (oder zusätzlichen Vorschriften) gegenüber dem Vereinbarungsentwurf enthalten sind.

[Anlage 19](#): Rechtsansicht der EK (1997)

Die Praxis der EK legt nahe, dass die (entgegen der unter **E.6.1.** wiedergegebenen Auffassung) durchgeführte Notifikation einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG von der allfälligen Pflicht zur Notifikation der zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsakte entbindet; zur Frage der rechtlichen Richtigkeit dieser Praxis vgl. *Bernhard/Madner* 1998, 87 und 93.

So praktisch und sinnvoll die kooperative Haltung der EK ist, gibt sie doch keine Garantie dafür, dass der EuGH die Nichtnotifizierung der Umsetzung in Landes- bzw. Bundesrecht akzeptieren würden. Ein gewisses Restrisiko bleibt also.

Beispiele

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (VSt-243/24 vom 29.9.1997)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (VSt-5451/61 vom 3.8.2013)

E.6.3. Handelt es sich um eine „technische Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG?

Sofern davon ausgegangen wird, dass Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG überhaupt notifiziert werden können (vgl. die Ausführungen unter [E.6.1.](#) und [E.6.2.](#)), ist die Frage, ob im konkreten Fall eine „technische Vorschrift“ vorliegt, anhand des Inhalts der Vereinbarung und vor dem Hintergrund der RL 98/34/EG, des Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999, und der Notifikationsverordnung, BGBl. II Nr. 450/1999, zu beurteilen; siehe dazu die Ausführungen

auf der website des BMWFW

<http://www.bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/Notifikationsgesetz1999-InformationsverfahrgemäßderRichtlinie9834EG.aspx>

sowie auf der website des BKA-VD

<http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1706>.

Anknüpfungspunkte und Hinweise für die rechtliche Beurteilung als „technische Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG finden sich ua. in der „Erklärung der Republik Österreich“ im Vorabentscheidungsverfahren des EuGH, Rs C-361/10 (GZ BKA-VA.C-361/10/0002-V/7/2010 vom 25.10.2010; weitergeleitet mit VSt-3204/741b vom 27.10.2010).

E.6.4. Wie läuft ein Notifikationsverfahren nach RL 98/34/EG ab?

Die Vorlage eines Entwurfs einer technischen Vorschrift an die EK erfolgt im Wege des Bundes (BMWFV) nach Vorliegen eines unterschriftsreifen Vereinbarungstextes (hinreichend klarer Entwurfsstand; Endfassung); siehe dazu die Ausführungen auf der website des BMWFW

<http://www.bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/Notifikationsgesetz1999-InformationsverfahrengemaessderRichtlinie9834EG.aspx>.

Die Notifikation einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG könnte durch die Verbindungsstelle durchgeführt werden, mitunter sogar mit entsprechendem ausdrücklichen Auftrag (zB Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, VSt-243/24 vom 29.9.1997) oder nach einwandslosem Fristablauf eines entsprechenden Vorlageentwurfs an die Länder.

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (im Vor- und Nachfeld von VSt-5451/61 vom 3.8.2013)

E.6.5. Mögliche Dauer eines solchen Notifikationsverfahrens nach RL 98/34/EG

Beispiel²⁴

Verfahrensschritt	Dauer	Akteur
Erstellen Entwurf/Vorlage für Notifizierung (Formular „ausfüllen“)	2 Wochen	VSt + 1 oder 2 Länder
Vorlage des Entwurfs an Länder / Einspruchsfrist	2 Wochen	VSt
<i>abhängig von Rückmeldungen vielleicht noch einmal Vorlage eines abgeänderten Entwurfs</i>	+ 2 Wochen	VSt
Vorlage an BMWFW		
BMWFW	2 Wochen	
Stillhaltefrist gemäß RL 98/34/EG	3 Monate	
<i>bei „ausführlicher Stellungnahme“</i>	+ 6 Monate	
+ „Antwort“ auf ausführliche Stellungnahme		
<i>bei Mitteilung, dass Unionsrecht geplant ist</i>	+ 12 Monate	
<i>bei sogenannter „Blockade“</i>	+ 18 Monate	
+ nach Ablauf der Fristen: Mitteilung des endgültigen Wortlauts		

E.6.6. Was ist noch zu beachten?

Es besteht die Pflicht, in den Text der Vorschrift einen Hinweis auf die Durchführung des Notifikationsverfahrens aufzunehmen (§ 6 des Notifikationsgesetzes 1999 und Art. 12 der RL 98/34/EG). Laut BMWFW empfiehlt es sich, die entsprechende Bestimmung schon in den

²⁴ Ausgenommen sogenannte „Dringlichkeitsverfahren“.

Entwurf der Vorschrift aufzunehmen, da deren Fehlen im Entwurf von der EK in Form von Bemerkungen stets gerügt wird.

Die Umsetzungsmaßnahmen der Länder und des Bundes sind der EK in ihrem endgültigen Wortlaut (nach Kundmachung) mitzuteilen.

E.6.7. Was ist zu beachten, wenn das Vorliegen einer „technischen Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG bejaht, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aber nicht notifiziert wird?

In diesem Fall sind die (entsprechenden) Entwürfe von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – durch das jeweilige Land bzw. durch den Bund – zu notifizieren.

E.6.8. Gibt es weitere Notifikationsverpflichtungen gegenüber der EK?

Mitunter JA, wobei grundsätzlich die Ausführungen zu [A.2.](#) und [E.6.1.](#) (keine unmittelbare Anwendbarkeit von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG) auch hier Gültigkeit haben.

Als zwei wichtige Notifizierungsverpflichtungen sind zu nennen:

- Notifikation von Beihilferegelungen (Art. 108 AEUV) und
- Notifikation nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.

F. Abschluss, Genehmigung

F.1. Abschluss

Zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG benötigt man – je nachdem, welche Organe nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften am Abschlussverfahren zu beteiligen sind – entweder nur die Unterfertigung oder die Unterfertigung und die Genehmigung (siehe *Öhlinger* 1982, 27)

Das Wort „Abschluss“ wird in unterschiedlicher Bedeutung verwendet. In diesem Leitfaden wird in der Folge (va. [F.2.](#) bis [F.4.](#)) zwischen Unterfertigung und Genehmigung differenziert.

Bei Vereinbarungen, die in einem einfachen („einaktigen“ [so die Begrifflichkeit bei *Thiener* 2000, Rz 54])²⁵ Verfahren abgeschlossen werden (können), die also nicht der Genehmigung durch den Nationalrat bzw. Landtag vorbehalten sind, sind mit Unterzeichnung der Vereinbarung bereits die verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt.

Auch bei einem zusammengesetzten (zumeist einem „zweiaktigen“) Verfahren – die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bedarf hier noch einer Genehmigung durch andere (zumeist durch gesetzgebende) Organe – wird der Vereinbarungstext mit der Unterfertigung fixiert; ob die Vereinbarung tatsächlich zustande kommt und gegenüber allen potentiellen Vertragsparteien in Kraft tritt, hängt aber davon ab, ob in weiterer Folge auch die erforderlichen Genehmigungen ordnungsgemäß erteilt wurden (dazu im Detail [F.3.3.](#)).

[Anlage 20](#): Rundschreiben BKA 1978

F.2. Zuständigkeit zur Unterfertigung

F.2.1. Zuständigkeit zur Unterfertigung auf Landesebene

F.2.1.1. Welches Organ ist auf Landesebene für die Unterfertigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zuständig?

Der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG obliegt – unter Berücksichtigung allfälliger Vorlage- bzw. Genehmigungserfordernisse (siehe dazu [F.3.](#)) – dem **Landeshauptmann**.²⁶

Dies ergibt sich entweder

- aus entsprechenden ausdrücklichen (verfassungs-)gesetzlichen Anordnungen (vgl. Art. 40 Abs. 2 K-LVG; Art. 56 Abs. 3 Oö L-VG; Art. 50 Abs. 1 S L-VG; Art. 8 Abs. 4 St L-VG; Art. 71 Abs. 3 TLO; Art. 53 Abs. 2 zweiter Satz V L-VG; § 139 Abs. 1 WStV) oder
- aus den allgemeinen Regelungen für die Vertretung des Landes nach außen (vgl. Art. 105 Abs. 1 B-VG; vgl. in Ermangelung ausdrücklicher Regelungen – wie zuvor angeführt – Art. 65 Abs. 1 B L-VG; Art. 43 Abs. 1 NÖ LV).

F.2.1.2. Beifügung einer Vorbehaltsklausel?

Wenn Genehmigungserfordernisse zu beachten sind, kann der Landeshauptmann die Vereinbarung mit der Ergänzung „**Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen**“ (siehe dazu [F.4.](#)) unterschreiben.

²⁵ Siehe Rundschreiben des BKA-VD vom 9.5.1978, GZ 600.472/3-VI/2/78.

²⁶ Zu Landesregierung und Landeshauptmann siehe jeweils *Steiner* 2012.

Soweit für das Inkrafttreten die Mitteilung über das Vorliegen der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen maßgebend ist, ist das Fehlen einer solchen Klausel nicht schädlich.²⁷ Eine Informations- und Warnfunktion hat eine solche Klausel aber jedenfalls.

F.2.1.3. Ermächtigung eines Regierungsmitglieds oder eines Bediensteten zur Unterfertigung?

Der Landeshauptmann hat die Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung und zur Abgabe der Abschlusserklärung namens des Landes **höchstpersönlich** auszuüben.

Für die dem Landeshauptmann nach Art. 105 B-VG zukommenden Funktionen ist eine Übertragung auf ein anderes Mitglied der Landesregierung **nicht** möglich.

Auch eine Übertragung der Kompetenz des Landeshauptmannes auf Bedienstete des Amtes der Landesregierung ist **nicht** zulässig, weil es hier um die Wahrnehmung einer spezifischen Funktion des Landeshauptmannes handelt; § 3 Abs. 3 BVG ÄmterLReg findet hier keine Anwendung (vgl. *Thienel* 2000, Rz 72).

Nur bei Verhinderung des Landeshauptmannes sind seine Funktionen – und damit auch die von ihm zu setzenden Vertretungshandlungen – von seinem Stellvertreter auszuüben (*Thienel* 2000, Rz 72; vgl. zB Art. 46 Abs. 3 K-LVG).

F.2.1.4. Welche weiteren Organe sind im Rahmen der „internen Willensbildung“ vor Unterfertigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG miteinzubeziehen?

Im B-VG finden sich diesbezüglich keine (expliziten) Vorgaben. Auf Landesseite obliegt die Regelungsbefugnis dem Landesverfassungsgesetzgeber (siehe im Detail [F.3.](#); vgl. zB das „Stellungnahmerecht des Landtages in bestimmten Fällen“ nach Art. 8 Abs. 3 St L-VG).

F.2.2. Zuständigkeit zur Unterfertigung auf Bundesebene

F.2.2.1. Welches Organ ist auf Bundesebene für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zuständig?

Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG obliegt auf Seiten des Bundes entweder der **Bundesregierung** oder **einzelnen Bundesministern**:

Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, können nur von der Bundesregierung abgeschlossen werden (Art. 15a Abs. 1 dritter Satz B-VG).

Bei sonstigen Vereinbarungen obliegt der Abschluss „je nach dem Gegenstand“ der Bundesregierung oder den Bundesministern (Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz B-VG). Das bedeutet:

- Zuständig ist jener Bundesminister, dessen Wirkungsbereich durch den Gegenstand der Vereinbarung berührt ist.
- Entsprechendes gilt, wenn der Wirkungsbereich *mehrerer* Bundesminister berührt ist; in diesem Fall besteht also eine Zuständigkeit *mehrerer* Bundesminister.
- Ist schließlich der Wirkungsbereich der Bundesregierung berührt, so fällt der Abschluss der Vereinbarung in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

²⁷ Bei *Pernthaler* (Raumordnung und Verfassung, 3. Band [1990], 231 f) heißt es zu dieser Praxis: „Aus dem Vertragsinhalt sowie aus dem regelmäßig in den Vereinbarungen enthaltenen Hinweis, daß diese erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach dem Tag in Kraft treten können, an dem die Voraussetzungen nach der Bundesverfassung sowie nach der betreffenden Landesverfassung für deren Inkrafttreten erfüllt wurden, ergibt sich schon, daß es für das Verbindlichwerden der Vereinbarung neben der Unterschrift des Landeshauptmannes bzw. des Bundeskanzlers/Bundesministers noch der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen – nämlich der Genehmigung des Landtages/Nationalrates und Bundesrates – bedarf. Ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt mag wohl in einzelnen Fällen zweckmäßig sein, um jeglichen Zweifel bezüglich der Genehmigung auszuräumen, jedoch erscheint die Unterzeichnung in dieser Form weder verfassungsrechtlich geboten noch im allgemeinen praktisch erforderlich.“

Der Wirkungsbereich eines Bundesministers ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1986 sowie aus den Vollziehungsklauseln und sonstigen Zuständigkeitsnormen in anderen Bundesgesetzen. Ob der Wirkungsbereich der Bundesregierung berührt ist, ergibt sich aus den Vollziehungsklauseln und sonstigen Zuständigkeitsnormen in anderen Bundesgesetzen.

F.2.2.2. Vorgehen bei Zuständigkeit mehrerer Bundesminister?

Sind mehrere Bundesminister zuständig, ist gemäß § 5 des Bundesministeriengesetzes 1986 vorzugehen.

F.2.2.3. Vorgehen bei Abschluss der Vereinbarung durch die Bundesregierung?

Soll eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von der Bundesregierung abgeschlossen werden, so obliegt es dem zuständigen bzw. – bei einer Mehrzahl von in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministern – dem zur führenden Geschäftsbehandlung zuständigen (vgl. § 5 Abs. 2 des Bundesministeriengesetzes 1986) Bundesminister, in Form eines Ministerratsvortrages die Bundesregierung zu befassen.

Sofern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden soll – und daher der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf (siehe [F.3.2.](#)) –, hat der Ministerratsvortrag folgenden Antrag zu enthalten:

„[...] die Bundesregierung wolle

1. die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG [...] samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen,
2. mich ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen, und
3. mich ermächtigen, die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss des Vorblattes und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten.“

Andernfalls hat der Antrag folgendermaßen zu lauten:

„[...] die Bundesregierung wolle

1. die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG [...] samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen und
2. mich ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen.“

F.2.2.4. Beifügung einer Vorbehaltsklausel?

Bei Vereinbarungen, die der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen, kann der Bundesminister die Vereinbarung mit der Ergänzung „Vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen“ unterschreiben. Rechtlich geboten ist dies jedoch nicht (vgl. dazu die Ausführungen unter [F.2.1.1.](#))

F.2.2.5. Ermächtigung eines Bediensteten zur Unterfertigung?

Es ist zwar zulässig, zur Unterfertigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einen Bediensteten des Bundesministeriums zu ermächtigen (vgl. *Thiener* 2000, Rz 58 f, unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 und 4 des Bundesministeriengesetzes 1986). Von dieser Möglichkeit wird jedoch – schon in Hinblick auf die Bedeutung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (vgl. das Rundschreiben des BKA-VD GZ 600.472/3-VI/2/78) – in der jüngeren Staatspraxis kein Gebrauch gemacht.

F.3. Genehmigungsverfahren

Im Anschluss an die Ausführungen zu [F.1.](#) ist einleitend noch einmal festzuhalten: Beim **zusammengesetzten Verfahren** bedarf der Abschluss der Vereinbarung noch der Genehmigung durch andere Organe.

F.3.1. Genehmigungserfordernisse auf Landesebene

Im B-VG finden sich – bezogen auf die Länder – keine Vorgaben, die Regelung obliegt dem Landesverfassungsgesetzgeber. ZT sehen (landes-)verfassungsgesetzliche Regelungen eine Genehmigung der Landesregierung und/oder des Landtages ausdrücklich vor.

Auf [Anlage 3](#): Art. 15a und Art. 138a B-VG ist hinzuweisen.

[Anlage 21](#): Übersicht Vorlageerfordernisse Landtage

F.3.1.1. Genehmigung durch die Landesregierung

Ausdrücklich vorgesehen ist eine Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung in Niederösterreich (Art. 44 Abs. 1 NÖ LV), Salzburg (Art. 50 Abs. 1 S L-VG)²⁸, Tirol (Art. 71 Abs. 2 TLO) und Wien (§ 139 Abs. 2 WStV), in der Steiermark nur, wenn die Vereinbarung nicht vom Landtag zu genehmigen ist (Art. 8 Abs. 4 letzter Satz St L-VG).

In Vorarlberg trifft nach Art. 52 Abs. 2 V L-VG die Landesregierung die Entscheidung über den Abschluss von Vereinbarungen. Demnach kann der Landeshauptmann eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nur abschließen, wenn eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung vorliegt. Die Entscheidung darüber ist nach der Geschäftsordnung der Landesregierung der kollegialen Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten.

In Wien ist eine Übertragung von Geschäften der Landesregierung auf einzelne ihrer Mitglieder auf Grund § 132 Abs. 1 WStV zwar rechtlich möglich (arg. „einzelnen seiner Mitglieder“), sie ist aber in der Praxis nicht erfolgt. Die Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (vgl. näher § 139 Abs. 2 WStV) obliegt in Wien daher immer der Landesregierung als Kollegium.²⁹

F.3.1.2. Sonstige Befassung der Landesregierung in der Praxis?

Vom expliziten Genehmigungserfordernis ist die Frage zu unterscheiden, ob im Vorfeld des Abschlusses (der Unterfertigung) einer Vereinbarung durch den Landeshauptmann eine Befassung der Landesregierung – im Sinne einer Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Unterschriftsleistung – als erforderlich erachtet wird oder zweckmäßig sein kann. Dafür könnten etwa politische Gründe sprechen, rechtlich ist dies nicht zwingend, weil der Landeshauptmann (immer) zur Vertretung nach außen (Art. 105 Abs. 1 B-VG) und somit zur Unterschriftsleistung befugt ist (siehe [F.2.](#)).

Es ist aber davon auszugehen, dass ggf. vor der Vorlage an den Landtag – auch ohne explizite gesetzliche Anordnung – eine Befassung der Landesregierung (Stichwort „Regierungsvorlage“) erfolgt.

Auch wenn es sich um keine der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehaltene Angelegenheit handelt, kann der Landeshauptmann vor dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Meinung der Landesregierung einholen (vgl. zB § 3 iVm § 4 Abs. 3 K-GOL).

F.3.1.3. Genehmigung durch das gesetzgebende Organ

Landesverfassungsrechtliche Vorschriften sehen für Vereinbarungen, die das gesetzgebende Organ (den Landtag) binden sollen (Art. 44 NÖ LV; Art. 56 OÖ L-VG; Art. 50 S L-VG; Art. 8 St L-VG; Art. 71 TLO; Art. 53 V LV; § 139 WStV) bzw. deren Inhalt eine

²⁸ Nach Art. 50 Abs. 1 S L-VG kann das Land Salzburg **durch die Landesregierung** Vereinbarungen (gemäß Art. 15a B-VG) **treffen**.

²⁹ Entgegen *Thienel* 2000, Rz 78, der seine Ansicht auf VfSlg. 6849/1968 stützt. Das angeführte Erkenntnis des VfGH bezieht sich aber nur auf den Fall der Übertragung von Geschäften der Landesregierung auf das Amt der Landesregierung und nicht auf den Fall der Übertragung auf einzelne Mitglieder der Landesregierung.

Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen erfordert (siehe Art. 81 B L-VG; Art. 66 K-LVG³⁰), eine Genehmigung durch dieses Organ vor.

Alle landesverfassungsrechtlichen Grundlagen sehen erhöhte Quoren für die Beschlussfassung im Landtag vor, wenn die Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG durch (Landes-)Verfassungsrecht zu erfolgen hat (siehe dazu auch *Thienel* 2000, Rz 80 ff).

F.3.1.4. Bindung des Landtages

Diesbezüglich sind Rechtslage und Staatspraxis von Land zu Land unterschiedlich.

Mit *Thienel* 2000, Rz 66, wird von einer „differenzierenden Sicht“ ausgegangen und damit im Ergebnis eine **Prüfung im Einzelfall** an Hand der jeweiligen Landesverfassung empfohlen. Die nachstehenden Ausführungen sind als (keineswegs abschließende) Hinweise zu sehen.

Aus den Landesverfassungen kann sich eine Bindung des Landtages zB ergeben:

- wenn die Vereinbarung dazu führt, dass der Landtag tätig werden muss (*Rill* 1972 130 ff, 243 ff; *Grabenwarter* 2013, 30),
- wenn der Landtag nicht tätig werden darf (weil der Landtag die Rechtslage nicht verändern darf, also zB gesetzliche Bestimmungen nicht aufheben darf), der Landtag also „keinen Gestaltungsspielraum“ hat (hier ist auch an die Kompetenz des Landtages zur Erlassung von „Selbstbindungsgesetzen“ im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu denken), oder
- wenn die finanziellen Belastungen den Rahmen des vom Landtag beschlossenen Budgets überschreiten (*Grabenwarter* 2013, 30).

Allein der Umstand, dass eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit finanziellen Belastungen verbunden ist, führt nicht zu einer Bindung und damit einer Genehmigungspflicht des Landtages (*Grabenwarter* 2013, 30); in der Staatspraxis von Tirol wird aber eine Bindung des Landtages immer dann angenommen, wenn durch den Abschluss einer Vereinbarung die Budgethoheit des Landtages eingeschränkt wird, etwa weil sich daraus für die Zukunft finanzielle Verpflichtungen für das Land ergeben, die dann jeweils einer budgetären Bedeckung bedürften (*Schwamberger/Ranacher* 2014, Anm. 3 zu Art. 71 TLO).

F.3.1.5. Kenntnisnahme durch den Landtag

ZT sehen landesverfassungsrechtliche Bestimmungen für Vereinbarungen, die nicht der Genehmigung des Landtages bedürfen (siehe zuvor [F.3.1.3.](#)), eine Kenntnisnahme durch den Landtag vor (Art. 81 Abs. 3 B L-VG; Art. 66 Abs. 2 K-LVG). Vereinbarungen, die in der Steiermark nicht vom Landtag zu genehmigen sind, deren Abschluss aber einer Genehmigung der Landesregierung bedarf (siehe [F.3.1.1.](#)), sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen (Art. 8 Abs. 4 letzter Satz St L-VG).

F.3.1.6. Sonstige praktische Fragen

In der Praxis kommt es zT vor, dass eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG dem Landtag erst vorgelegt wird, nachdem die Genehmigung durch den Nationalrat erfolgt ist. Eine rechtliche Begründung für eine solche Vorgangsweise gibt es nicht.

Im Anschluss an die Fragen im Zusammenhang mit **Änderung bzw. Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG** (siehe [H.](#)) mit Hinweisen auf unterschiedliche Literaturmeinungen und Staatspraxis wird auch die Frage behandelt, ob eine Änderung (und damit auch die Kündigung) einer vom Landtag genehmigten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (wieder) als genehmigungspflichtig angesehen wird (zur Handhabung dieser Frage beim Bund siehe [F.3.2.](#)).

³⁰ Damit stellt zB die Kärntner Landesverfassung gerade **nicht** auf eine **Bindung des Landtages** (siehe [F.3.1.4.](#)) ab, dh. dass entsprechend diesem Wortlaut Vereinbarungen, die finanzielle Belastungen außerhalb des Budgets (das Budget wird in Kärnten nicht in Gesetzesform beschlossen) bedingen, nicht dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen sind.

F.3.2. Genehmigungserfordernisse beim Bund

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, bedürfen der Genehmigung durch den Nationalrat (Art. 15a Abs. 1 dritter Satz B-VG). Eine **Bindung der Organe der Bundesgesetzgebung** liegt jedenfalls dann vor,

- wenn eine einfachgesetzliche Rechtslage geändert werden muss,
- wenn eine einfachgesetzliche Rechtslage nicht geändert werden darf oder
- wenn unbefristete haushaltsmäßige Belastungen vorgesehen sind oder wenn Budgetüberschreitungen erforderlich sind, die durch die Budgetüberschreitungsbefugnis der Exekutive nicht gedeckt sind (vgl. *Thienel* 2000, Rz 66 mwN).

Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Änderung bzw. Nicht-Änderung von „**Selbstbindungsgesetzen**“ (vgl. für die Landtage bei [F.3.1.4.](#)).

Sobald eine einzige Bestimmung der Vereinbarung eine Bindung der Organe der Bundesgesetzgebung im oben dargestellten Sinn bewirkt, ist die **Genehmigung der gesamten Vereinbarung** erforderlich (vgl. *Thienel* 2000, Rz 61 und 65).

Die **Änderung** (ebenso wie die **Auflösung**) einer vom Nationalrat genehmigten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird ausnahmslos als genehmigungspflichtig behandelt.

F.3.3. Rechtsfolgen bei Fehlen einer gebotenen Genehmigung

Unter Hinweis auf Art. 15a Abs. 3 B-VG und die WVK vertritt *Thienel* (2000, Rz 109) betreffend Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG die Auffassung, dass Verstöße gegen Bundes- oder Landesverfassungsrecht jedenfalls einen Ungültigkeitsgrund darstellen. Ungültigkeit liege daher vor, wenn ein unzuständiges Organ auftritt, die erforderliche kollegiale Willensbildung unterblieben ist, die erforderliche parlamentarische Genehmigung nicht eingeholt wurde oder die Genehmigung nicht mit den erforderlichen Quoren erteilt wurde oder aus anderen Gründen fehlerhaft war.

Ein Fehlen der gebotenen Vereinbarung macht die Vereinbarung unwirksam. Die Feststellung, ob eine Vereinbarung vorliegt, ist dem VfGH in einem Verfahren nach Art. 138a B-VG vorbehalten. Antragsberechtigt nach Art. 138a B-VG sind ausdrücklich nur die Vertragsparteien.

Stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass keine Vereinbarung vorliegt, so ist nicht von einer Aufhebung, sondern von einem Wegfall der Vereinbarung mit Wirkung *ex tunc* auszugehen³¹ (*Thienel* 2000, Rz 108; im Detail zu Art. 138a B-VG *Thienel* 2000a).

F.4. Weitere ausgewählte Verfahrensfragen

F.4.1. Mit welchen Textfassungen wird gearbeitet?

In der Praxis relevant ist die Frage, welcher Textstand für die Unterfertigung bzw. (erforderlichenfalls) für die Genehmigungen vorzulegen ist.

Bezogen auf den Abschluss und die Genehmigung einer Vereinbarung ist hinsichtlich des erforderlichen Textstandes von folgendem **Grundverständnis** auszugehen, bei dessen Einhaltung sichergestellt sein sollte, dass alle Beteiligten zu jedem Zeitpunkt mit der jeweils identen (und auch referenzierbaren) Textfassung arbeiten.

³¹ Der VfGH spricht davon, dass der Verfassungsgesetzgeber „[...] in Art. 138a B-VG ein abschließendes Fehlerkalkül, welches sich in der Feststellung dieser Rechtsverletzung erschöpft, normiert hat“ (VfGH 29.6.2011, F 1/11 G 7/11; VfSlg. 19.434/2011).

F.4.1.1. Entwürfe

Während der Verhandlungen (siehe [E.4.](#)) handelt es sich jeweils um **Entwürfe** der Vereinbarung.

Entwürfe sind als solche zu kennzeichnen (mit Datum [Nachvollziehbarkeit der Chronologie], Seiten, erforderlichenfalls auch Urheberschaft „Entwurf, erstellt von [...]“). Dies kann zweckmäßigerweise in einer Kopf- oder Fußzeile oder über benutzerdefinierte Wasserzeichen erfolgen.

Als solche zu kennzeichnen sind auch

- **Begutachtungsentwürfe** (siehe [E.5.](#)) und
- **Überarbeitungen** (durch an den Verhandlungen Beteiligte) direkt im (Text-)Dokument des Entwurfs.

F.4.1.2. Endfassung

Liegt ein endgültiges Verhandlungsergebnis (also ein Text, über den Willensübereinstimmung erzielt wurde) vor, wird der entsprechende Text **Endfassung** genannt (und beinhaltet keine Hinweise auf einen Entwurfsstand [mehr]).

Die **Endfassung** der Vereinbarung wird zur Unterschrift vorgelegt.

Die **Endfassung** kann auch – ausnahmsweise (siehe [F.4.4.](#)) – dazu dienen, ggf. erforderliche (vorherige) Genehmigungen der Bundesregierung und/oder der Landesregierung (siehe zuvor [F.3.](#)) einzuholen.

Diese – bei der Unterschriftsleistung, ausnahmsweise bei einer allenfalls erforderlichen Genehmigung (siehe dazu aber [F.4.4.](#)) vorzulegende – **Endfassung** sollte durch das **Fehlen jeglicher Hinweise** gekennzeichnet sein (und gerade dadurch von Entwürfen unterscheidbar sein).³²

F.4.1.3. Urschrift

Die **Urschrift** ist die mit den erforderlichen (Original-)Unterschriften versehene Textfassung der Vereinbarung. Sie umfasst ggf. auch Erklärungen, die aus Anlass des Abschlusses der Vereinbarung abgegeben wurden (etwa Vorbehalte).

Die Urschrift wird beim Depositär hinterlegt.

F.4.1.4. Beglaubigte Abschrift

Die **beglaubigte Abschrift** ist die vom Depositär hergestellte Abschrift der Urschrift mit der Bestätigung, dass diese Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt (ggf. auch mit entsprechenden Erklärungen).

In Bezug auf die Erstellung einer beglaubigten Abschrift einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gibt es keine spezifischen (verfassungs-)rechtlichen Regelungen.

Regelungen betreffend die Erstellung beglaubigter Abschriften und deren Übermittlung an alle Vertragsparteien sind zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (siehe [Teil II.](#)).

Die Funktion einer solchen beglaubigten Abschrift besteht darin, dass die Vertragsparteien eine Bestätigung erhalten, welcher Inhalt [„was“] tatsächlich abgeschlossen wurde.³³

³² In der diese Verfahrensschritte vorbereitenden Arbeitssequenz ist mitunter eine Kennzeichnung zB durch hinterlegte Wasserzeichen oder eine Kopf- bzw. Fußzeile mit einem Texthinweis wie „Endfassung: [Datum]“ zweckmäßig.

³³ Eine solche Beglaubigung ist daher von einer Beglaubigung im Verfahrensrecht (§ 18 Abs. 4 AVG und in der Beglaubigungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/1999) zu unterscheiden. Dort ist die Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen durch die Kanzlei geregelt. An die Stelle der Unterschrift kann bei Ausfertigungen die Beglaubigung der Kanzlei treten. Mit der Beglaubigung bestätigt (dort)

F.4.1.5. Vorgehen der Verbindungsstelle der Bundesländer bei der Beglaubigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG?

Die Beglaubigung wird in der Verbindungsstelle konkret so vorgenommen, dass

- der Abschrift (Kopie) der schriftlichen „Originalurkunde“ ein (mit einer Aktenzahl versehenes) Einzelblatt beige geschlossen wird,
- auf welchem bestätigt wird, dass „diese Abschrift mit der Originalurkunde der Vereinbarung [...] übereinstimmt“,
- welches mit einer Fertigungsklausel [Ort, Datum, Name sowie Funktion der genehmigenden Person] versehen ist, die vom Leiter der Verbindungsstelle eigenhändig unterschrieben wird.

In weiterer Folge übermittelt die Verbindungsstelle in ihrer Funktion als Depositär (ggf. unter Hinweis auf die entsprechende Bestimmung in der Vereinbarung) jeweils postalisch den Landeshauptleuten sowie Landesamtsdirektoren (in der Beilage) je eine (beglaubigte) Abschrift der von den Landeshauptleuten unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG; und zwar

- ist die „beglaubigte Abschrift“ an die Landesamtsdirektoren die mit der eigenhändigen Unterschrift des Leiters der Verbindungsstelle versehene Abschrift der Originalurkunde und
- ist bei der „Abschrift“ an die Landeshauptleute der Zusatz „e.h.“ aufgebracht.

Die der Originalurkunde zugrunde liegende elektronische Fassung wird zusätzlich per E-Mail übermittelt (an die Landesamtsdirektoren).

Unter einem bringt die Verbindungsstelle diese Vereinbarung der Bundesregierung zur Kenntnis (in der Form einer „Abschrift“ der Vereinbarung; Art. 15a Abs. 2 B-VG).

Ebenfalls unter einem wird dem Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Landesarchiv die Originalurkunde der Vereinbarung mit dem Ersuchen um dauernde Aufbewahrung übermittelt.

F.4.1.6. Zuständigkeit für die Wartung der jeweiligen „Textfassungen“

Bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG sollte die Wartung der jeweiligen Textfassung zweckmäßigerweise durch das zuständige Bundesministerium erfolgen (es sei denn, die potentiellen Vertragsparteien vereinbaren etwas Anderes).

Wer bei Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. 2 B-VG diese Funktion übernimmt, ist von den (potentiellen) Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmen; in Frage kommen ein Land, die Verbindungsstelle oder auch eine andere Stelle (etwa bei Vereinbarungen im Bautechnik- und Bauproduktbereich das Österreichische Institut für Bautechnik).

F.4.2. Wie erfolgt die Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG?

F.4.2.1. Ort und Zeit der Unterschriftsleistung

Die Unterzeichnung erfolgt derzeit in der Praxis

- im Rahmen einer Tagung der Landeshauptleutekonferenz,
- durch Versendung von nummerierten Unterschriftenblättern (die nach der Unterfertigung rückübermittelt werden) oder
- im Umlaufwege durch Übermittlung und Weiterleitung der Endfassung der Vereinbarung (dabei werden die Landeshauptleute in bestimmter [zumeist alphabetischer] Reihenfolge um Unterfertigung und anschließende Weiterleitung an das nächste Land ersucht).

die bevollmächtigte Person, dass die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt.

F.4.2.2. Was ist bei Einholung von Unterschriften durch Unterschriftenblätter oder im Umlaufweg besonders zu beachten?

- **Zeitaufwand**

Beide Vorgangsweisen – insbesondere aber die Einholung der Unterschriften im Umlaufweg – nehmen einen längeren Zeitraum in Anspruch.

- **Sicherstellung der Einheit von Vereinbarungstext und Unterschriftenblatt**

Bei der Versendung von Unterschriftenblättern hat jene Stelle, welche die Unterschriften einholt³⁴, nicht nur die Unterschriftenblätter, sondern die Endfassung der Vereinbarung jeweils mit einem Unterschriftenblatt vorzulegen. In gleicher Weise hat die Rückübermittlung zu erfolgen (Endfassung mit unterschriebenem Unterschriftenblatt – sowohl physisch als auch digital [als Gesamtdokument gescannt]). Damit wird sichergestellt, dass Endfassung und Unterschriftenblatt – letztendlich in der Urschrift – eine Einheit bilden und die Unterschriftenblätter auch den richtigen Vereinbarungen zuordenbar sind und bleiben.

Die Urschrift wird hier durch Kompilieren der Endfassung mit allen unterschriebenen Unterschriftenblättern erstellt.

- **Fortlaufende Änderung des Vereinbarungstextes**

Zu beachten ist, dass die Urschrift immer erst nach Anbringen **aller** erforderlichen Unterschriften auf der Endfassung vorliegt.

Bei der Einholung der Unterschriften im Umlaufweg ist beachtenswert, dass sich die „Textfassung“ bei den Unterschriften (durch das sukzessive Hinzufügen von Unterschriften) fortlaufend ändert.

Bei beiden Vorgangsweisen kann es sein, dass im Zuge der (jeweiligen) Unterfertigung **Erklärungen** (zB Vorbehalte) abgegeben werden – dadurch können im Ergebnis Textdivergenzen, prozedural auch (jedenfalls bis zur Vorlage der beglaubigten Abschrift) Informationsungleichstände entstehen (zB wird das Anbringen eines Vorbehaltes auf einem Unterschriftenblatt den anderen Vertragsparteien nicht sofort, sondern erst mit Vorlage der beglaubigten Abschrift, bekannt; bei Unterschrifteneinholung im Umlaufweg würden solche Erklärungen nur den später Unterfertigenden zur Kenntnis gelangen).

Ein nachträgliches Anbringen von Erklärungen ist hinsichtlich der Rechtswirkungen für die (anderen) Vertragsparteien differenziert zu betrachten: Es kommt darauf an, was für eine Erklärung abgegeben wurde und ob für diese Erklärung Verfahrensvorschriften bestehen. ZB kann ein abgegebener Vorbehalt durch die anderen Vertragsparteien nach Art. 23 Abs. 1 WVK ausdrücklich schriftlich oder nach Art. 20 Abs. 5 WVK konkludent angenommen werden (die konkludente Annahme erfolgt durch Unterlassen eines Einspruchs).

F.4.3. Darf der Landeshauptmann vor der Genehmigung durch Landesregierung und/oder Landtag unterschreiben?

Ja (siehe dazu **F.4.4.**). Ggf. kann die Formel „vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen“ hinzugefügt werden (siehe dazu **F.2.1.2.**).

F.4.4. Mit welchem Textstand sollen die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden?

Grundsätzlich sollte die Vorlage einer Vereinbarung an den Nationalrat bzw. an die Landtage (siehe **F.3.**) unter Zugrundelegung der **beglaubigten Abschriften** (siehe **F.4.1.4.**) erfolgen. Im Rundschreiben des BKA-VD GZ 600.472/3-VI/2/78 heißt es dazu:

³⁴ Das ist bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG nicht der Depositar, sondern das zuständige Bundesministerium.

„Im Hinblick auf die beim Abschluß von Staatsverträgen geübte Praxis muß davon ausgegangen werden, daß der Nationalrat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a nur dann in Behandlung nimmt, wenn der Text der Vereinbarung endgültig festgelegt ist. Es wird sich daher empfehlen, dem Nationalrat eine derartige Vereinbarung erst dann zur Genehmigung vorzulegen, wenn sie von den zuständigen Organen des Bundes und der Länder unterzeichnet ist.“

Aus diesem Grund ist es wünschenswert, dass der Depositär die beglaubigten Abschriften den Vertragsparteien nicht nur physisch übermittelt, sondern auch digital (nach Möglichkeit als word-Dokument oder in einer bearbeitbaren pdf-Version) zur Verfügung stellt.

Schwierigkeiten in der Praxis können sich dadurch ergeben, dass der Depositär die Beglaubigung bzw. Versendung der beglaubigten Abschriften erst dann durchführen kann, wenn die (erforderlichen) Unterschriften vorliegen. Mit dem Genehmigungsprozess sollte allerdings ehestmöglich begonnen werden, weil die Vereinbarung gerade eben unter dem Vorbehalt der Genehmigung unterzeichnet worden ist. Diese Rechtsunsicherheit sollte durch eine möglichst rasche Einholung des genehmigenden Beschlusses beendet werden.

Wenn es aus Termingründen nicht möglich ist, die Versendung der beglaubigten Abschriften abzuwarten, erfolgt in der jüngeren Staatspraxis die Vorlage der Vereinbarung – ausnahmsweise – unter Zugrundelegung der **Endfassung**.

G. Information, Kundmachung

G.1. Information

G.1.1. Gibt es bundesverfassungsgesetzliche Informationspflichten?

Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 15a Abs. 2 B-VG). Auf diese Verpflichtung wird auch in landesverfassungsrechtlichen Vorschriften Bezug genommen (vgl. zB Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz St L-VG).

Eine solche Mitteilung hat erst nach Abschluss der Vereinbarung (siehe [F.1.](#)) zu erfolgen (*Thienel* 2000, Rz 85).

Die Pflicht zur Mitteilung trifft den Landeshauptmann (als Vertreter des Landes). Schließen alle Länder eine solche Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG, übermittelt in der Praxis die Verbindungsstelle (als Depositar) der Bundesregierung, z.Hd. des Bundeskanzlers, eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung (siehe dazu [F.4.1.5.](#)).

G.1.2. Gibt es landesinterne Informationspflichten?

G.1.2.1. Landesverfassungsgesetzlich festgelegte Informationspflichten

Landesverfassungsgesetzlich ist in manchen Ländern festgelegt, dass Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG „**dem Landtag zur Kenntnis zu bringen**“ sind:

Burgenland: Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die nicht der Zustimmung des Landtages bedürfen (Art. 81 Abs. 2 B L-VG), sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen (Art. 81 Abs. 3 B L-VG).

Kärnten: Gemäß Art. 66 Abs. 2 K-LVG sind Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die nicht nach Abs. 1 der Zustimmung des Landtages bedürfen, dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Salzburg: Entwürfe von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlussfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen (Art. 50 Abs. 3 S L-VG).

Steiermark: Soll der Landtag durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gebunden werden, hat die Landesregierung den Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung zu unterrichten (Art. 8 Abs. 3 St L-VG; *Grabenwarter* 2013, 30, Rz 12; zur Praxis siehe Legistisches Handbuch des Landes Steiermark, Abschnitt L, 2.2.).

G.1.2.2. Sonstige Informationsverpflichtungen

Vereinzelt und zT in verschiedenen Verfahrensstadien gibt es sonstige Informationsverpflichtungen (siehe dazu schon [E.1.2.](#) und [F.2.1.4.](#)).

G.1.3. Rechtswirkungen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG „zur Kenntnis zu bringen“

Die Verpflichtung erschöpft sich in der entsprechenden Vorlage der Vereinbarung. Eine – wie immer geartete – Kenntnisnahme, ein Beschluss (oder Ähnliches) sind nicht abzuwarten. Dem Adressaten der Information kommt daher kein weitergehendes Mitwirkungsrecht zu, insbesondere muß die Vereinbarung bzw. deren Abschluss nicht zur Kenntnis genommen werden.

Diese Mitteilungen sind keine Erzeugungsbedingung für die Vereinbarung. Eine Verletzung der Mitteilungsverpflichtung berührt die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung nicht (*Thienel* 2000, Rz 85; *Grabenwarter* 2013, 32, Rz 15).

G.1.4. Informationspflichten aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG selbst?

Ob sich aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG selbst Informationspflichten ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. auch [Teil III.](#)).

Vor allem den Depositar treffen Informationspflichten, insbesondere

- die Verpflichtung zur Übermittlung beglaubigter Abschriften an die Vertragsparteien (vgl. [F.4.1.4.](#) und [F.4.1.5.](#)), sowie
- die Verpflichtung, den Parteien der Vereinbarung
 - die Erfüllung der bundesverfassungsgesetzlichen und landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen,
 - den Zeitpunkt des Inkrafttretens,
 - einen Beitritt und
 - die Kündigung bzw. das Außerkrafttreten mitzuteilen.

G.2. Kundmachung

G.2.1. Sind Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG kundzumachen?

G.2.1.1. Im Bundesgesetzblatt?

Alle Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Für Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen – und daher der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen –, ergibt sich dies bereits aus dem Verfassungsrecht (Art. 15a Abs. 1 B-VG). Für sonstige Vereinbarungen wird dies einfachgesetzlich angeordnet (§ 3 Z 6 und § 4 Abs. 1 Z 7 BGBIG).

Je nachdem, ob die Vereinbarung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde oder nicht, erfolgt die Kundmachung im Bundesgesetzblatt I oder im Bundesgesetzblatt II.

G.2.1.2. Im Landesgesetzblatt?

Das B-VG enthält keine Regelung betreffend die Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG durch die Länder; eine solche Regelung wurde bewusst den Ländern überlassen (*Thienel* 2000, Rz 86 mwN).

Ausdrückliche Vorschriften betreffend die Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG enthalten die Landesverfassungen von [Niederösterreich](#), [Oberösterreich](#), [Salzburg](#), [Steiermark](#), [Tirol](#), [Vorarlberg](#) und [Wien](#).

Nach den kundmachungsrechtlichen Vorschriften

- **können** (in [Oberösterreich](#), [Salzburg](#), [Steiermark](#) und [Tirol](#)) bzw.
 - **müssen** (in [Burgenland](#), [Kärnten](#), [Niederösterreich](#), [Vorarlberg](#) und [Wien](#))³⁵
- alle (auch die nicht genehmigungspflichtigen Vereinbarungen) kundgemacht werden.

In [Oberösterreich](#), [Salzburg](#), [Steiermark](#) und [Tirol](#) ist nur die Kundmachung der vom Landtag genehmigten Vereinbarungen im Landesgesetzblatt zwingend vorgesehen.

³⁵ § 139 Abs. 1 WStV.

G.2.2. Funktion der Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG?

Die Kundmachung hat bloße Informationsfunktion (*Thienel* 2000, Rz 86). Sie ist also keine Erzeugungsbedingung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

G.2.3. Wann hat die Kundmachung zu erfolgen?

Die Kundmachung hat nach Abschluss der Vereinbarung (*Thienel* 2000, Rz 86 mwN) zu erfolgen, und zwar nachdem der Depositar den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung mitgeteilt hat.

G.2.4. Gibt es im Detail einheitliche Kundmachungsregelungen und eine einheitliche Praxis?

Nein. Schon im Detaillierungsgrad differieren die entsprechenden Regelungen erheblich; auch die Praxis ist uneinheitlich.

Dies betrifft insbesondere Themen wie die Kundmachung

- eines Hinweises auf die Genehmigung durch den Landtag,
- der Benennung der Vertragsparteien,
- von Inkrafttreten und Außerkrafttreten (zB in Folge von Beitritt oder Kündigung) auch hinsichtlich anderer Vertragsparteien sowie
- sonstiger Erklärungen (zB Vorbehalten).

Beispiele:

Wien:

Kundmachung eines Vorbehaltes in W LGBl. Nr. 82/2012

Kundmachung eines Beitritts in W LGBl. Nr. 9/1974

G.2.5. Was ist kundzumachen?

Kundzumachen ist jener Text, den der Depositar als beglaubigte Fassung versendet.

Vorblatt und Erläuterungen sind nicht kundzumachen (und zwar auch dann nicht, wenn sie in Urschrift und beglaubigten Abschriften enthalten sind).³⁶

In gleicher Weise wie die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG selbst kundgemacht wurde, sollten auch weitere (sonstige) diese Vereinbarung betreffende rechtserhebliche Umstände insbesondere

- der örtliche bzw. persönliche Geltungsbereich der Vereinbarung (durch Hinzukommen [Beitritt] oder Wegfall [Kündigung] einer Vertragspartei),
 - der zeitliche Geltungsbereich der Vereinbarung (Inkrafttreten und Außerkrafttreten) sowie
 - sonstige Erklärungen (etwa Vorbehalte und ggf. Notifikationen)
- kundgemacht werden.

Damit wäre gewährleistet, dass durch einen Blick in die entsprechenden amtlichen Publikationsorgane (im Wesentlichen wohl BGBl. und LGBl.) ein gleicher und umfassender Informationsstand herstellbar ist.

G.2.6. Berichtigung der Kundmachung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG?

In der Praxis wird immer wieder die Forderung nach einer Korrektur des Textes der beglaubigten Fassung der Vereinbarung mit dem Argument erhoben, die Kundmachung diene ohnehin nur der Publikation.

³⁶ Für jene Länder, die im RIS authentisch kundmachen, stellt sich die Frage, ob ein Link zu allfälligen Materialien in den Balken der Kundmachung aufgenommen werden soll.

Zur Frage der Korrektur von offensichtlichen Schreibfehlern, unrichtigen Abkürzungen oder anderen Unstimmigkeiten im Text einer Vereinbarung vor ihrer Kundmachung (sogenannte Berichtigung von Fehlern im Text) ist darauf zu verweisen, dass eine solche nicht ohne weiteres vorgenommen werden darf. Art. 79 WVK sieht hierfür ein eigenes Verfahren zur Berichtigung vor, das anzuwenden ist, sofern die Vertragsparteien nicht ein anderes Verfahren zur Berichtigung vereinbaren. Art. 79 WVK ordnet an, dass gehörig ermächtigte Vertreter der Vertragsparteien den berichtigten Text parafieren und der berichtigte Text des gesamten Vertrages dem gleichen Verfahren unterzogen wird wie der ursprüngliche Text.

Es könnte als Option eine Bestimmung überlegt werden, die für besonders lange Vereinbarungen mit hoher Fehleranfälligkeit ein möglichst einfaches Berichtigungsverfahren enthält.

H. Änderung, Beendigung

H.1. Änderung

H.1.1. Was ist bei der Änderung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG anders als beim Abschluss einer neuen Vereinbarung (beim Abschluss der Stammfassung)?

Im Grundsatz ist der **gesamte Verfahrensablauf** (von der Vorprüfung und Planung bis hin zur Kundmachung) gleich wie bei einer neuen Vereinbarung.

Im Detail sind damit zusammenhängende Fragen vor dem jeweiligen (bundes- bzw. landesverfassungs-)gesetzlichen³⁷ Hintergrund zu prüfen. Dabei wird insbesondere die Frage, ob ggf. auch die Änderung der Vereinbarung (welche in der ursprünglichen [geltenden] Fassung vielleicht genehmigungspflichtig war; vgl. dazu [F.3.](#)) der Genehmigung des Landtages und des Nationalrates unterliegt, von besonderer Bedeutung sein.

Im Zweifel wird (sollte) eine Genehmigung durch den Nationalrat und/oder die Landtage eingeholt werden.

Es gibt kein „vereinfachtes Verfahren“ für das Zustandekommen einer Änderung (wie es teilweise im Völkerrecht zu finden ist).

Empfehlung

Auf den ersten Blick könnte eine Neuerlassung der Vereinbarung als die gegenüber einer Änderung weniger aufwändige Lösung erscheinen. Zu beachten ist aber, dass damit alle (inhaltlichen und ggf. formalen) Fragen der Vereinbarung (sowohl von den Vertragsparteien als auch von Dritten in einem allfälligen Begutachtungsverfahren) wieder zur Diskussion gestellt werden können. Dies kann vermieden werden, wenn man sich auf eine Änderung der Vereinbarung – unter Anwendung der Novellierungstechnik – beschränkt.

H.1.2. Enthält die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Vorgaben für ihre eigene Änderung?

Die Vereinbarung selbst kann Vorgaben für ihre eigene Änderung enthalten (vgl. [III. A.3.](#) und [III. B.3.](#)). Eine anderslautende Beurteilung des Abschluss- und Genehmigungsverfahrens (nach den bundes- und landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen; siehe zuvor [H.1.1.](#)) ergibt sich daraus nicht.

H.1.3. Welchen Unterschied gibt es in der Regelungstechnik?

Der wesentliche Unterschied bei einer Änderung einer Vereinbarung betrifft den **Textentwurf** und die dabei verwendete Rechtstechnik.

Bei der Änderung einer Vereinbarung ist auf Folgendes zu achten:

- Den Bestimmungen der Vereinbarung sollte stets formell (und nie bloß materiell) derogiert werden.
- Welche die zu ändernde Vereinbarung ist, sollte schon im Titel der Vereinbarung, durch die die Änderung erfolgen soll, zum Ausdruck gebracht werden (vgl. [III. A.1.1.](#) und [III. B.1.1.](#)).

³⁷ So kann zB im Burgenland oder in Kärnten das Genehmigungserfordernis der Änderung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG durch den Landtag entfallen, wenn der Inhalt der geänderten Vereinbarung eine Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen nicht (mehr) erfordert.

Die Bezeichnung als ergänzende Vereinbarung zu einer – wenn auch ausdrücklich genannten – anderen Vereinbarung ist unter diesen Aspekten nicht ausreichend.³⁸

In der Praxis wird die Änderung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG auf die gleiche Weise gestaltet wie die Änderung von Gesetzen, dh. durch entsprechende Novellierungsanordnungen.

Dafür werden in [Teil IV](#). Textbausteine und Standards vorgeschlagen.

H.2. Beendigung

Zur Beendigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG kann es kommen,

- wenn ein vorweg festgelegter Grund für die Beendigung verwirklicht wird (Art. 54 lit. a WVK spricht von der Beendigung eines Vertrages „nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen“),
- wenn sich die Vertragsparteien auf die Beendigung der Vereinbarung einigen (Art. 54 lit. b WVK spricht von der Beendigung eines Vertrages „jederzeit durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien nach Konsultierung der anderen Vertragsparteien“) oder
- wenn mindestens eine Vertragspartei die Vereinbarung kündigt.

H.2.1. Einvernehmliche Beendigung

Die einvernehmliche Beendigung einer Vereinbarung (Art. 54 lit. b WVK) kann auf unterschiedliche Art erfolgen (vgl. *Öhlinger* [1982], 36): Auflösung (vgl. **IV. B.**), nachträgliche Befristung, Kündigung durch alle Vertragsparteien oder Rücktritt aller Vertragsparteien. Eine materielle Derogation sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden (vgl. **H.1.3.**).

Die einvernehmliche Auflösung und die nachträgliche Befristung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG³⁹ müssen nach dem gleichen Verfahren erfolgen, in dem die Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

H.2.2. Kündigung

H.2.2.1. Können Bestimmungen über Kündigungsmöglichkeiten Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sein?

Ja, aber nicht zwingend (siehe auch [Teil III.](#)).

Unter Hinweis auf Art. 15a Abs. 3 B-VG und die WVK können Vereinbarungen einvernehmlich in dem gleichen Verfahren aufgelöst werden, in dem sie abgeschlossen werden (vgl. Art. 54b WVK). Dies setzt den übereinstimmenden Willen aller Vertragsparteien voraus.

Völkerrechtliche Verträge können ferner in der Weise ihre Geltung verlieren, die in der Vereinbarung selbst vorgesehen ist. Um eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vereinbarung auflösen zu können, muss aber eine ausdrückliche Kündigungsmöglichkeit in der Vereinbarung vorgesehen werden. Ist dies nicht der Fall, ist nach Art. 56 WVK eine einseitige Auflösung nur zulässig, wenn der Wille der Vertragsparteien zur Auflösung anders als durch den Vertrag nachweisbar ist oder wenn sich das Kündigungsrecht aus der Natur der Sache ergibt. Liegt aber keiner der zuvor genannten Gründe vor, ist der betreffende Vertrag

³⁸ Beispiel für eine formal ungünstige Lösung: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 46/2013).

³⁹ Vgl. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild (kundgemacht zB in BGBl. II Nr. 177/2010).

nur einvernehmlich nach dem Willen aller Vertragsparteien, nicht aber einseitig, also durch die Willenserklärung einer Vertragspartei, auflösbar (vgl. *Öhlinger* 1982, 38; *Raffler* 2013, 145 f).

H.2.2.2. Was ist bei der zeitlichen Wirkung einer Kündigung zu beachten?

Gemäß Art. 70 WVK tritt die Wirkung einer Kündigung ex nunc ein, sofern im Vertrag nicht eine andere Wirkung vorgesehen ist.

Es könnte also in der Vereinbarung zB auch eine Rückwirkung oder eine künftige Wirkung einer Kündigung vereinbart werden.

H.2.2.3. Bedarf die Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einer Genehmigung durch den Nationalrat bzw. den Landtag?

Diese Frage ist strittig.

Nach *Thienel* (2000, Rz 104) bedarf die Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG durch die Exekutive keiner Genehmigung durch die Legislative. Die staatsrechtliche Vereinbarung binde allein die Gebietskörperschaft, wobei ihr im Gegensatz zu einem Staatsvertrag die Außenwirksamkeit fehle, weshalb sie hinsichtlich der Beendigungsmodalitäten nicht zwingend gleichzusetzen seien. Darüber hinaus werde die Ingerenz der Legislative durch die Kündigung nicht berührt. Während das Erfordernis der parlamentarischen Genehmigung der Vereinbarung verhindere, dass die Legislative durch die Exekutive präjudiziert werde, erhalte die Legislative durch die Kündigung einer Vereinbarung wieder Gestaltungsspielraum zurück. Sie könne jederzeit Rechtsvorschriften erlassen oder bestehende Rechtsvorschriften, die sich auf den Inhalt der Vereinbarung beziehen, ändern oder beibehalten. Die Argumentation *Thienels* baut auf einer schon früher von *Rill* (1972, 622 ff) im Wesentlichen so geäußerten Meinung auf. Für die Auffassung *Thienels* könnte noch ins Treffen geführt werden, dass die Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung durch den Nationalrat bzw. Landtag auch ggf. die Kündigungsmöglichkeit mitumfasst.

Dieser Auffassung wird entgegengehalten, das Konzept der staatsrechtlichen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sei an das bundesverfassungsrechtliche Modell des Abschlusses von Staatsverträgen angelehnt. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG seien wie Staatsverträge als Rechtsatzformen (Rechtsquellen) des innerstaatlichen Rechts anerkannt. Die Aufhebung oder Änderung von Rechtsatzformen habe auf die gleiche Weise zu erfolgen wie ihre Begründung. Die Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bedürfe eines contrarius actus im gleichen Verfahren wie die Geltungsbegründung und damit ggf. einer Mitwirkung des Nationalrates bzw. Landtages (*Öhlinger* 1982, 32 ff; *Öhlinger/Grabenwarter* 2005, 38, 40 ff; zuletzt *Grabenwarter* 2013, 31).

Eine Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der diese Frage in einem Verfahren nach Art. 138a B-VG entscheiden könnte, gibt es nicht.

Die Position der Länder ist uneinheitlich:

Die Verbindungsstelle hat im Auftrag der Landtagsdirektorenkonferenz 2006 zu dieser Frage eine Umfrage bei den Ämtern der Landesregierungen eingeleitet.⁴⁰

Zusammengefasst ergeben die eingelangten Stellungnahmen⁴¹ folgendes Bild:

Land	Ansicht <i>Thienel</i>	Ansicht <i>Öhlinger/Grabenwarter</i>
Burgenland	x	
Kärnten		x
Niederösterreich	x	

⁴⁰ VSt-215/40 vom 15.10.2006; darin wiedergegeben ist eine erweiterte Auseinandersetzung mit der Argumentation *Thienels* mit dem Ergebnis, dass „letztlich die stärkeren Argumente auf Seiten *Öhlingers* zu finden“ seien.

⁴¹ VSt-215/41, VSt-215/42, VSt-215/43 vom 19.1.2007, 5.3.2007, 20.3.2007.

Land	Ansicht <i>Thienel</i>	Ansicht <i>Öhlinger/Grabenwarter</i>
Oberösterreich	x	
Salzburg		x
Steiermark	x	
Tirol		x
Vorarlberg	x	
Wien	x	

Die Position des Bundes:

Zuletzt hat die Bundesregierung die Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 106/1990, dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt.

In den Erläuterungen (RV 1147 XXIV. GP) heißt es dazu:

„Wie bei der völkerrechtlichen Kündigung eines Staatsvertrages ist auch bei der Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG grundsätzlich das gleiche Verfahren wie beim Abschluss einzuhalten. Die Vereinbarungen über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst wurde gemäß Art. 15a B-VG vom Nationalrat genehmigt (BGBl. Nr. 106/1990). Daher ist die Vereinbarung ebenfalls mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 15a B-VG zu kündigen.“

Die Kündigung ist unter BGBl. I Nr. 84/2011 kundgemacht.

H.2.2.4. Welche Rechtswirkungen hat im Fall einer Kündigung der Vereinbarung das Fehlen einer gebotenen Mitwirkung von Nationalrat und Landtag?

Folgt man *Öhlinger* und *Grabenwarter*, ist in diesem Fall die Kündigung der Vereinbarung rechtswidrig: „MaW ist der Rücktritt von der Vereinbarung damit ungültig und hat zur Folge, dass die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung weiter bestehen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kündigung obliegt ausschließlich dem VfGH in einem Verfahren nach Art. 138a B-VG. Der VfGH hat verbindlich festzustellen, ob nach wie vor eine Vereinbarung ‚vorliegt‘ “ (*Grabenwarter* 2013, 31).

I. Literatur

I.1. Allgemeine Literaturhinweise

Autor/Autorin	Titel	weitere Informationen
Adamovich, Ludwig K.; Funk, Bernd-Christian; Holzinger, Gerhard; Frank, Stefan L.	Österreichisches Staatsrecht. Band 1: Grundlagen ²	Wien/New York 2011, Rz 18.011- 18.020.
Aust, Anthony	Modern Treaty Law and Practice ²	Cambridge 2002.
Berka, Walter	Gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf eines Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 aus verfassungsrechtlicher Perspektive	Salzburg 2010 (intern; erstellt im Auftrag der Salzburger Landesregierung).
Bernhard, Agnes; Madner, Verena	Das Notifikationsverfahren nach der Informationsrichtlinie	JRP 1998, 87-110.
Bittner, Philip	Formen der internationalen Zusammenarbeit der Länder	in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), 10. Klagenfurter Legistik- Gespräche 2012. Bildungsprotokolle Band 21, Klagenfurt 2013, 81-91.
Breitwieser, Carmen Katharina	Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG	in: Jusletter IT 11. Dezember 2013.
Breitwieser, Carmen Katharina	Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG	in: Schweighofer, Erich; Handstanger, Meinrad; Hoffmann, Harald; Kummer, Franz; Primosch, Edmund; Scheffbeck, Günther; Withalm, Gloria (Hg), Zeichen und Zauber des Rechts. FS für Friedrich Lachmayer, Bern 2014, 831- 858.
Bußjäger, Peter; Larch, Daniela	Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich	(FÖDOK 21) Innsbruck 2004, 26-29.
Bußjäger, Peter; Bär, Silvia; Willi, Ulrich	Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration	(FÖDOK 23), Innsbruck 2006, 30-36, und Anhang 1.

Autor/Autorin	Titel	weitere Informationen
Ehlotzky, Nicole	Unzulässiger Vorbehalt? Eine völker- und unionsrechtliche Bewertung der Erklärung Italiens zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention	JRP 21 (2013), 388-397.
Ermacora, Felix	Österreichische Verfassungslehre	Wien 1998, 291-296.
Fuxjäger, Benno	Der Tierzuchtrat als gemeinsame Sachverständigenkommission der Länder	in: Rosner, Andreas; Bußjäger, Peter (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. FS Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 2011, 613-624.
Glantschnig, Gerold	Die Rolle von Vereinbarungen und Abkommen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften	in: Bußjäger, Peter (Hg), Kooperativer Föderalismus. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, Wien 2010, 65-73.
Grabenwarter, Christoph (Hg)	Steiermärkische Landesverfassung	Wien 2013.
Grabenwarter, Christoph	Art. 8 (der Steiermärkischen Landesverfassung). Kommentar	in: Grabenwarter, Christoph (Hg), Steiermärkische Landesverfassung, Wien 2013, 26-36.
Jabloner, Clemens	Gliedstaatsverträge in der österreichischen Rechtsordnung	ZöR 1989, 225-255.
Mayer, Heinz	B-VG. Bundes-Verfassungsrecht ⁴	Wien 2007.
Mayr, Clemens	Organisationsrechtliche Fragen einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle	in: Lienbacher, Georg; Wielinger, Gerhart (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2010, Wien 2010, 93-111.
Mikulits, Rainer	Das Österreichische Institut für Bautechnik	in: Rosner, Andreas; Bußjäger, Peter (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. FS Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 2011, 653-663.
Mohr, Egon	Staatliche Finanzspekulationen – welchen Beitrag kann das öffentliche Rechnungswesen zur Problemlösung leisten?	ÖHW 54 (2013) 1-3, 16-25.

Autor/Autorin	Titel	weitere Informationen
Mohr, Egon	Der Österreichische Stabilitätspakt 2012	ÖHW 53 (2012) 4, 1-13.
Morscher, Siegbert	Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer	Wien 1978.
Oswald, Maximilian	§ 32e GeoLT Steiermark. Kommentierung	in: Dumpelnik, Jürgen (Hg), Geschäftsordnung des Landtages Steiermark, Wien 2012, 193-198.
Öhlinger, Theo	Verträge im Bundesstaat	Wien 1978.
Öhlinger, Theo	Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat	Wien 1982.
Öhlinger, Theo; Grabenwarter Christoph	Der Rücktritt Kärntens von der Grundversorgungsvereinbarung	migraLex 2005, 38-48.
Öhlinger, Theo; Potacs, Michael	EU-Recht und staatliches Recht. Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich ⁵	Wien 2013.
Öhlinger, Theo; Eberhard, Harald	Verfassungsrecht ¹⁰	Wien 2014, Rz 318-321, 1037.
Pernthaler, Peter	Raumordnung und Verfassung, 3. Band	Wien 1990, 227-287.
Pernthaler, Peter	Die Zukunft der Gliedstaatsverträge	in: Bußjäger, Peter (Hg), Kooperativer Föderalismus. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, Wien 2010, 75-87.
Raffler, Michael	Ein Beitrag zu den legislativen Standards von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012. Bildungsprotokolle Band 21, Klagenfurt 2013, 141-152.

Autor/Autorin	Titel	weitere Informationen
Reinberg, Peter	Drei Jahre Praxis mit Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG	ZfV 1978, Heft 2 (109-116) und Heft 3 (252-262).
Rill, Heinz Peter	Gliedstaatsverträge: Eine Untersuchung nach österreichischem und deutschem Recht	Wien 1972.
Rill, Heinz Peter	Abschluss, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gemäß Art. 15a B-VG	in: Mayer, Heinz; Rill, Heinz Peter; Funk, Bernd-Christian; Walter, Robert, Neuerungen im Verfassungsrecht. Bundesstaat und Rechtsstaat in den Verfassungsnovellen 1974 und 1975, Wien 1976, 27-48.
Rosner, Andreas	Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates	in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012. Bildungsprotokolle Band 21, Klagenfurt 2013, 127-140.
Rosner, Andreas	Das Verfahren zur Erzeugung von Ländervereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), 1. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2003, Klagenfurt 2004, 128-132.
Rosner, Andreas	Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder	Wien 2000, 35-42.
Rosner, Andreas	Consulting für den Normerzeuger – Begutachtungsverfahren, Anhörungsverfahren und verwandte Phänomene	in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Klagenfurter Legistik-Gespräche 2004, Klagenfurt 2005, 101-113.
Schwamberger, Helmut; Ranacher, Christian	Tiroler Landesordnung 1989 ⁵	(Stand: 1. Jänner 2014), Innsbruck 2014 (va. zu Art. 71).
Steiner, Wolfgang	Landesregierung	in: Pürgy, Erich (Hg), Das Recht der Länder I, Wien 2012, 299-383.
Steiner, Wolfgang	Landeshauptmann	in: Pürgy, Erich (Hg), Das Recht der Länder I, Wien 2012, 385-421.
Stöger, Karl	Der Vorbehalt zum völkerrechtlichen Vertrag und die Gewaltenteilung	ZfV 1/2012, 1-13.

Autor/Autorin	Titel	weitere Informationen
Pürgy, Erich; Lienbacher, Georg	Kooperativer Bundesstaat	in: Pürgy, Erich (Hg), Das Recht der Länder I , Wien 2012, 561-592 (573).
Thienel, Rudolf	Art. 15a B-VG	in: Korinek, Karl; Holoubek, Michael (Hg), Bundesverfassungsrecht-Kommentar, 3. Lieferung 2000.
Thienel, Rudolf	Art. 138a B-VG	in: Korinek, Karl; Holoubek, Michael (Hg), Bundesverfassungsrecht-Kommentar, 3. Lieferung 2000.
Uebe, Thomas	Das Projekt der Transparenz öffentlicher Leistungen – die Entwicklung einer Leistungsangebotsdatenbank, einer Transparenzdatenbank und eines Transparenzportals	ÖHW 54 (2013) 1-3, 61-79.
Walter, Robert; Mayer, Heinz; Kucsko-Stadlmayer, Gabriele	Bundesverfassungsrecht ¹⁰	Wien 2007, Rz 848-854, 1100-1102.
Zabukovec, Gerald	Finanzausgleich durch Verträge	RFG 2010, 180-186.
Zehetner, Franz	Völkerrechtliche Modelle für die Kooperation im Bundesstaat	Linz 1989.
Föderalismusdatenbank des Instituts für Föderalismus (Stand: September 2013): http://www.foederalismus.at/contentit25/uploads/foederalismus_monitoring.pdf (11.9.2013).		

I.2. Spezifische Literaturhinweise

Die nachfolgend angeführten Literaturhinweise beziehen sich jeweils (zumindest zT) auf **konkrete Beispiele** im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. In diesen Beiträgen ua. beleuchtete konkrete Problemstellungen sind mit einem **Stichwort** ergänzt.

Die nachfolgend angeführten Literaturhinweise beziehen sich jeweils (zumindest zT) auf **konkrete Beispiele** im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. In diesen Beiträgen ua. beleuchtete konkrete Problemstellungen sind mit einem **Stichwort** ergänzt.

Autor/Autorin	Titel	weitere Informationen
Gauss, Richard	Die Gesundheitsreform 2012	ÖHW 54 (2013) 1-3, 25-35. („Verhandlungen“)

Autor/Autorin	Titel	weitere Informationen
Stolzechner, Harald	Öffentliche Fonds. Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Hauptprobleme	Wien 1982, va. 128 ff. (Einrichtung von Fonds)

J. Arbeitsstruktur und -prozess

J.1. Auftrag

Die Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste hat – im Interesse einer vertiefenden Bearbeitung von formellen und inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG – im Jänner 2013 die Einrichtung einer „kleinen Arbeitsgruppe“ empfohlen.

Gegen diese Empfehlung haben die Länder keinen Einwand erhoben; eine Beziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes (va. BKA-VD) wurde als zielführend und zweckmäßig erachtet.

[Anlage 22](#): Auftrag (VSt-215/52 vom 7.3.2013).

J.2. Arbeitsgruppe

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Mag. Elisabeth NEUHOLD, Burgenland (ab September 2013)
 Mag. Michaela WEGSCHEIDER, Kärnten
 Dr. Markus GRUBNER, Niederösterreich (bis Juni 2013)
 Mag. Carmen BREITWIESER, Oberösterreich
 Dr. Renate KRENN-MAYER, Steiermark
 Mag. Michael RAFFLER, Wien
 MMag. Thomas ZAVADIL, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Dr. Robert GMEINER, Verbindungsstelle

Die Teilnahme an der Arbeitsgruppe ist allen Ländern offen gestanden. Die Leiter der Verfassungsdienste der (an den Arbeiten der Arbeitsgruppe nicht unmittelbar [siehe zuvor]) beteiligten Länder wurden (über die Termine der Sitzungen der Arbeitsgruppe) fortlaufend informiert.

Sitzungen der Arbeitsgruppe haben stattgefunden am 20. März 2013, 13. Mai 2013, 12. Juni 2013, 24. Juni 2013, 6. August 2013, 10. September 2013, 29. Oktober 2013 und 27. November 2013. „Zwischenergebnisse“ wurden dem Auftraggeber – der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste (und dem BKA-VD) – Anfang Jänner 2014 vorgelegt („Stand: 10.1.2014“) und im Rahmen der Tagung am 27./28. Jänner 2014 vorgestellt.⁴²

Schriftliche Stellungnahmen zu den „Zwischenergebnissen“ haben in der Folge Tirol⁴³ und Vorarlberg⁴⁴ abgegeben.

Darauf folgend haben weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe am 6. März 2014, am 25. März 2014, am 8. April 2014, am 12. Mai 2014, am 4. Juni 2014 sowie am 18. September 2014 stattgefunden.

⁴² Siehe VSt-6526/25 vom 3.2.2014.

⁴³ VD-44/5/6-2014 vom 27.2.2014.

⁴⁴ PrsG-019.10 vom 24.2.2014.

J.3. Versionen

Version	Stand	Beleg
Version 1.0.	Stand: 10/2014	VSt-215/72 vom 7.10.2014

II. Mustervereinbarungen (zwingende Inhalte)

Vorbemerkung zu den Mustervereinbarungen.....	59
A. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG (Bund und Länder).....	60
B. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG (Länder untereinander)	61

Vorbemerkung zu den Mustervereinbarungen

Das Erstellen eines Textes für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird dadurch erleichtert, dass man auf Vorlagen zurückgreifen kann. Anknüpfend an die Idee der Formularlegistik⁴⁵ (*Friedrich Lachmayer*) werden im Folgenden aus Textbausteinen zusammengesetzte **Musterentwürfe** zur Verfügung gestellt. Diese stellen ein Angebot dar, das eigene Ideen und kreative Ansätze nicht verhindern soll. Allerdings bieten Referenztexte eine gewisse Sicherheit bei der Formulierung und verhindern, dass auf wichtige Bestimmungen vergessen wird.

Entsprechend dem Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 30. März 2012 sind im **Teil II.** jene Bestimmungen zusammengefasst, die **unbedingt erforderliche („zwingende“) Inhalte einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG** darstellen, und zwar

- im **Abschnitt A** für eine **Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG** (wobei vom Fall einer der Genehmigung durch den Nationalrat bedürftigen Vereinbarung ausgegangen wird) und
- im **Abschnitt B** für eine **Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG**.

Die in den Musterentwürfen verwendeten **Textbausteine** dürfen nicht ohne weiteres übernommen, sondern müssen auf ihre Eignung geprüft und auf den betreffenden Einzelfall hin angepasst werden. Spitzklammern betreffen Textteile, die – wie in jedem anderen Formular – ausgefüllt werden müssen. Ein Text zwischen Schrägstrichen ist als Beispiel für eine geeignete Formulierung zu verstehen; der betreffende Satz oder Satzteil kann selbstverständlich auch anders formuliert werden.

Im **Teil III.** werden auch für diese zwingenden Inhalte von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG optionale (leicht abgewandelte) Formulierungen angeboten.

⁴⁵ Formularlegistik ist eine Erscheinungsform der Legislativinformatik, die Textbausteine nicht nur edv-gestützt abrufbar macht, sondern die automationsunterstützte Zusammenstellung eines fertigen Normtextes anhand inhaltsbezogener Kriterien ermöglicht. Dazu müssen die einzelnen Textbausteine gespeichert, mit Metadaten versehen und in XML konvertiert werden. Das System ermöglicht in der Folge eine Suche und Zusammenstellung nach semantischen Kriterien. Die aufgerufenen Textstellen müssen dann noch ausgefüllt bzw. den praktischen Erfordernissen entsprechend umformuliert und ergänzt werden. Eine solche Hilfestellung könnte mit den folgenden Textbausteinen erstmals österreichweit für die legistische Arbeit angeboten werden (vgl. dazu insgesamt *Raffler 2013*).

A. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG (Bund und Länder)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über <kurze Darstellung des Gegenstandes>
(<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Vereinbarung** – <Abkürzung>)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder <**Bezeichnung der betreffenden Länder**>, jeweils vertreten durch /**den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann** /, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Gegenstand

Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...]

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt <**Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“**> nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Artikel 3

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung
Der Bundesminister für <**Bezeichnung des Ressorts**>:

Vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Für das Land <**Bezeichnung des Landes**>
/ **Der Landeshauptmann / Die Landeshauptfrau** /:

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

B. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG (Länder untereinander)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über <kurze Darstellung des Gegenstandes>
(<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Vereinbarung** – <Abkürzung>)

Die Länder <**Bezeichnung der betreffenden Länder**>, jeweils vertreten durch /**den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann** /, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Gegenstand

Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...]

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt <**Angabe eines Zeitraums**> nach dem Tag in Kraft, an dem bei <**Depositär**> die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(2) <**Depositär**> teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 3

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Diese hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für das Land <**Bezeichnung des Landes**>
/ **Der Landeshauptmann / Die Landeshauptfrau** /:

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

III. Textbausteine (zwingende und fakultative Inhalte)

Vorbemerkung zu den Textbausteinen.....	64
A.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG?	65
A.1.1. Titel.....	65
A.1.2. Präambel	65
A.1.3. Gegenstand (Verpflichtung/Berechtigung)	66
A.1.4. Inkrafttreten (siehe auch Anlage 23).....	68
A.1.5. Urschrift; beglaubigte Abschriften	70
A.1.6. Unterschriftsklauseln.....	70
A.1.7. Vorbehaltsklauseln.....	70
A.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG jedenfalls geprüft werden?	71
A.2.1. Beitritt	71
A.2.2. Umsetzung	71
A.2.3. Kündigung	72
A.2.4. Außerkrafttreten	73
A.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG noch in Betracht?	74
A.3.1. Koordinationsgremium.....	74
A.3.2. Evaluierung.....	74
A.3.3. Anpassung der Vereinbarung	75
A.3.4. Änderung der Vereinbarung.....	76
A.3.5. Kostentragung.....	77
A.3.6. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.....	78
A.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?	79
A.4.1. Vorbehalte.....	79
A.4.2. Sicherung der Effektivität	79
A.4.3. Gelegenheit zur Stellungnahme / Information.....	80
B.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG?	81
B.1.1. Titel.....	81
B.1.2. Präambel	81
B.1.3. Gegenstand (Verpflichtung/Berechtigung)	82
B.1.4. Inkrafttreten (siehe auch Anlage 23).....	84

B.1.5.	<i>Urschrift; beglaubigte Abschriften</i>	85
B.1.6.	<i>Unterschriftsklauseln</i>	85
B.1.7.	<i>Vorbehaltsklauseln</i>	86
B.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG jedenfalls geprüft werden?		87
B.2.1.	<i>Beitritt</i>	87
B.2.2.	<i>Bundesbeteiligung</i>	87
B.2.3.	<i>Umsetzung</i>	88
B.2.4.	<i>Lösung von Konflikten</i>	88
B.2.5.	<i>Kündigung</i>	90
B.2.6.	<i>Außerkräfttreten</i>	91
B.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG noch in Betracht?.....		93
B.3.1.	<i>Koordinationsgremium</i>	93
B.3.2.	<i>Evaluierung</i>	93
B.3.3.	<i>Anpassung der Vereinbarung</i>	94
B.3.4.	<i>Änderung der Vereinbarung</i>	95
B.3.5.	<i>Kostentragung</i>	96
B.3.6.	<i>Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</i>	97
B.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?		98
B.4.1.	<i>Vorbehalte</i>	98
B.4.2.	<i>Sicherung der Effektivität</i>	98
B.4.3.	<i>Gelegenheit zur Stellungnahme / Information</i>	99

Vorbemerkung zu den Textbausteinen

Das Erstellen eines Textes für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird dadurch erleichtert, dass man auf Vorlagen zurückgreifen kann. Anknüpfend an die Idee der Formularlegistik⁴⁶ (*Friedrich Lachmayer*) werden im Folgenden Textbausteine zur Verfügung gestellt. Diese stellen ein Angebot dar, das eigene Ideen und kreative Ansätze nicht verhindern soll. Allerdings bieten Referenztexte eine gewisse Sicherheit bei der Formulierung und verhindern, dass auf wichtige Bestimmungen vergessen wird.

Entsprechend dem Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 30. März 2012 (arg.: „[...] Standardisierung üblicher Rahmenbedingungen [Beitritt, Kündigung, (...)])“ werden im Folgenden **Textbausteine** für Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG vorgeschlagen im Sinn von im Wesentlichen gleichbleibenden oder nur leicht abgewandelten Formulierungen, die eine hohe Praxisrelevanz aufweisen (vgl. *Raffler* 2013, 141 ff).

Zur **Verwendung der Textbausteine** wird – vgl. schon die Ausführungen in der Vorbemerkung zu [Teil II](#). – auf Folgendes aufmerksam gemacht: Die Textbausteine dürfen nicht ohne weiteres übernommen, sondern müssen auf ihre Eignung geprüft und auf den betreffenden Einzelfall hin angepasst werden. Spitzklammern betreffen Textteile, die – wie in jedem anderen Formular – ausgefüllt werden müssen. Ein Text zwischen Schrägstrichen ist als Beispiel für eine geeignete Formulierung zu verstehen; der betreffende Satz oder Satzteil kann selbstverständlich auch anders formuliert werden.

Der nachfolgende **Teil III**. umfasst Textbausteine für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, konkret

- im **Abschnitt A** für eine **Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG** und
- im **Abschnitt B** für eine **Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG**.

Sowohl im **Abschnitt A** als auch im **Abschnitt B** werden die entsprechenden Textbausteine jeweils **nach ihrer Wichtigkeit** geordnet:

- jeweiliger **Unterabschnitt 1: Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG** (siehe dazu schon [Teil II](#).)?
- jeweiliger **Unterabschnitt 2: Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG jedenfalls geprüft werden?**
- jeweiliger **Unterabschnitt 3: Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG noch in Betracht?**
- jeweiliger **Unterabschnitt 4: Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?**

Die Anordnung der Artikel innerhalb der einzelnen Unterabschnitte ist keine starre Vorgabe, sondern stellt nur den Versuch dar, Ordnung in die Abfolge möglicher Bestimmungen zu bringen.

⁴⁶ Formularlegistik ist eine Erscheinungsform der Legislativinformatik, die Textbausteine nicht nur edv-gestützt abrufbar macht, sondern die automationsunterstützte Zusammenstellung eines fertigen Normtextes anhand inhaltsbezogener Kriterien ermöglicht. Dazu müssen die einzelnen Textbausteine gespeichert, mit Metadaten versehen und in XML konvertiert werden. Das System ermöglicht in der Folge eine Suche und Zusammenstellung nach semantischen Kriterien. Die aufgerufenen Textstellen müssen dann noch ausgefüllt bzw. den praktischen Erfordernissen entsprechend umformuliert und ergänzt werden. Eine solche Hilfestellung könnte mit den folgenden Textbausteinen erstmals österreichweit für die legistische Arbeit angeboten werden (vgl. dazu insgesamt *Raffler* 2013).

A.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG?

Der zwingende Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG ist in der Mustervereinbarung [II. A.](#) zusammengefasst und wird im Folgenden vertieft und kommentiert.

A.1.1. Titel

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über <kurze Darstellung des Gegenstandes> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Vereinbarung** – <Abkürzung>)

Hinweise

- 1) Es wird die Verwendung der bei Gesetzen und Verordnungen üblichen Trias von Langtitel, Kurztitel und Abkürzung vorgeschlagen. Kurztitel und Abkürzung werden dem Langtitel in runden Klammern nachgestellt; zwischen Kurztitel und Abkürzung wird ein Gedankenstrich gesetzt.
- 2) Der Langtitel hat den Begriff „Vereinbarung“, die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 15a B-VG sowie eine kurze Darstellung des Gegenstandes zu enthalten. Diese Darstellung soll einerseits möglichst aussagekräftig, andererseits möglichst kurz sein.
- 3) Die Vergabe von Kurztiteln ist bisher nicht erfolgt⁴⁷, wird aber empfohlen, da er va. im Hinblick auf die Vorgehensweisen bei einer Änderung der Vereinbarung (siehe [I. H.1.](#) und [Teil IV.](#)) Vorteile mit sich bringt. Der Begriff „Vereinbarung“ muss auch im Kurztitel vorkommen, er kann nachgestellt, notfalls auch vorangestellt werden.
Beispiel: Die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport⁴⁸ könnte den Kurztitel „Helmpflicht-Wintersport-Vereinbarung“, allenfalls „Vereinbarung Helmpflicht Wintersport“ erhalten.
- 4) Bei der Bildung einer Abkürzung ist der Begriff „Vereinbarung“ durch das Akronym „VE“ wiederzugeben; im Übrigen wird die Abkürzung an den im Kurztitel verwendeten Begriffen anknüpfen (im Fall der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport [vgl. Hinweis 3] also: HW-VE oder VE-HW).

A.1.2. Präambel

Option A (Präambel mit Bezeichnung der Länder)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder <**Bezeichnung der betreffenden Länder**>, jeweils vertreten durch /**den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann** /, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Option B (Präambel ohne Bezeichnung der Länder)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die unterzeichnenden Länder, jeweils vertreten durch /**den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann** /, im Folgenden

⁴⁷ Bei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 200/2013, wurde eine – nicht als Vorbild zu empfehlende – Zwischenform aus Langtitel und Kurztitel verwendet.

⁴⁸ Siehe zB W LGBl. Nr. 1/2010.

Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Option A und B bei Vereinbarungen, die auf Seiten des Bundes nicht von der Bundesregierung, sondern von einem Bundesminister abgeschlossen werden⁴⁹

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für <Bezeichnung des Ressorts>, und die Länder <Bezeichnung der betreffenden Länder> [...]:

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für <Bezeichnung des Ressorts>, und die unterzeichnenden Länder, [...]:

Option A und B unter Anführung der Motive

[...] sind in der Absicht, [...], und unter Berücksichtigung [...] übereingekommen, [...]

Hinweise

- 1) Eine Präambel, die – wie in den Optionen A und B – die Vertragsparteien und die diese vertretenden Organe sowie die Wortfolge „[...] sind [wie folgt] übereingekommen, [...]“ oder „[...] schließen die nachstehende Vereinbarung [...]“ umfasst, ist zwingend.
- 2) Unzulässig ist es, auf eine Präambel mit diesem obligatorischen Inhalt, einen (weiteren), „Präambel“ überschriebenen Textabschnitt folgen zu lassen.⁵⁰
- 3) Die Beifügung (siehe die Option mit eingefügten Motiven) von Ausführungen wie etwa „in Anbetracht dessen [...]“, „im Bewusstsein dessen [...]“, „besorgt über [...]“, „in der Erwägung [...]“, „eingedenk [...]“, „in dem Bewusstsein [...]“, „in der Erkenntnis [...]“, „unter Hinweis [...]“, „jedoch in dem Entschluss [...]“⁵¹ ist zwar möglich (und in der Praxis völkerrechtlicher Verträge häufig). Solche (ergänzenden) Formulierungen sind aber rechtlich nicht erforderlich (siehe dazu Aust 1992, 336: „In fact, from the legal point of view there is no need to say more than: The Parties to this [Agreement], have agreed as follows [...]“).
- 4) Beweggründe, Motive und Ziele der Vereinbarung können auch in Erläuterungen zur Vereinbarung dargelegt werden, sofern solche erstellt werden (siehe [I.C.4.](#)).
- 5) Zur Wahl zwischen den Optionen A und B: Option B sollte nur ausnahmsweise verwendet werden, dann nämlich, wenn der Kreis der abschließenden Länder vor der Einleitung des Abschlussverfahrens noch nicht feststeht.

A.1.3. Gegenstand (Verpflichtung/Berechtigung)

Artikel [...]
Gegenstand⁵²

Option A

Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...]

⁴⁹ Vgl. dazu [I.F.2.2.1.](#)

⁵⁰ So aber in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 199/2013.

⁵¹ Alle Beispiele sind der Präambel der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, entnommen.

⁵² Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften; Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl.

Option B (Text im Fall der beabsichtigten Koordinierung der Umsetzung von Richtlinien der EU bzw. der Koordinierung „flankierender“ Regelungen zu Verordnungen)

Zur Sicherstellung / der koordinierten Umsetzung der Richtlinie 20xx/xx/EU über <Bezeichnung> / der koordinierten Erlassung flankierender Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. xxxx <Bezeichnung> /, verpflichten sich die Vertragsparteien, [...] ⁵³

Option C (Text im Fall der beabsichtigten Abstimmung bestimmter Maßnahmen)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen auf <Umschreibung des betreffenden Gebietes> zu ergreifen, durch die Folgendes bewirkt wird: <Grundsätze / Zwecke / Ziele [hier nur in Grundzügen; ggf. abzustimmen mit konkreten/speziellen Verpflichtungen von Vertragsparteien oder zB „Umsetzung“] der Harmonisierung / wechselseitigen Anpassung der [näher zu determinierenden] Rechtsgrundsätze / Rechtsvorschriften / Vollzugsakte / Vorgangsweisen / Mindeststandards />.

Hinweise

- 1) Eine Regelung über den Gegenstand, dh. die wechselseitigen Verpflichtungen (und ggf. Berechtigungen) ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.
- 2) Zu einer möglicherweise überlegten Angleichung von (Landes-)Verfassungsrecht siehe [I. C.2.](#)
- 3) Beispiele zu unterschiedlichen Vertragsgegenständen im Detail und mit Beispielen Rosner 2013; nachstehend seien nur einige (weitere) Beispiele angedeutet:
 - Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung ⁵⁴,
 - junktimierte Förderung ⁵⁵,
 - koordinierte Umsetzung von Unionsrecht (siehe die nachstehende Option A) und
 - wechselseitige Kostentragung,
 - Harmonisierung von Rechtsgebieten bzw. Vereinheitlichung einer Vollzugspraxis ⁵⁶.
- 4) Hinsichtlich der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen wird darauf hingewiesen, dass Struktur und Organisation, va. aber auch Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen höchst unterschiedlich sein können: Die Aufgaben können von Koordination über Sachverständigen-Aufgaben bis zu Beratungs- und Entscheidungsgremien und zur Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben reichen. Generell gilt es bei der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit „gemeinsamen Einrichtungen“ Punkte zu beachten wie Trennung der Vollziehungsbereiche, Ingerenz der obersten Organe ⁵⁷, sonstige Anforderungen an die gemeinsame Einrichtung (etwa unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit von anderen Stellen), aber auch Fragen der Rechtsform der (außenwirksamen) Handlungen dieser Einrichtung und damit zusammenhängend des Rechtsschutzes. ⁵⁸ Typische Fragen im

⁵³ Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

⁵⁴ Vgl. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria (Stammfassung kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 107/2006, Änderung kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 100/2012); vgl. auch etwa die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus oder im Stabilitätspakt vorgesehenen Gremien; vgl. auch die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vorgesehenen Organe; vgl. auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

⁵⁵ Vgl. die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“ (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 1/2014).

⁵⁶ Vgl. die Vereinbarung über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 4/2009).

⁵⁷ Siehe für Beleihungen VfSlg. 16.400/2001 und 17.421/2004.

⁵⁸ Vgl. mwN Thienel 2000, Rz 40 ff; Morscher 1978; viele dieser Fragen wurden eingehend im Zusammenhang mit der (diskutierten, aber letztendlich gescheiterten) Einrichtung einer gemeinsamen

Zusammenhang mit gemeinsamen Einrichtungen betreffen – zumeist insbesondere abhängig von der konkreten Aufgabenstellung – zB deren (grundsätzliche) Organisationsform, Größe, Besetzung, Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse, Geschäftsordnung und Geschäftsstelle.

A.1.4. Inkrafttreten (siehe auch [Anlage 23](#))

Artikel [...] Inkrafttreten

Option A (Abstellen auf das Vorliegen der Mitteilungen sämtlicher Länder)

(1) Diese Vereinbarung tritt <Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“> nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Option B (Abstellen auf das Vorliegen der Mitteilung zumindest eines Landes)

(1) Diese Vereinbarung tritt <Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“> nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist,

zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, deren Mitteilungen bis zum Ablauf jenes Tages eingelangt sind, an dem die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind.

(2) Langen nach Ablauf jenes Tages, an dem die Bedingungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 eingetreten sind, Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so tritt die Vereinbarung gegenüber diesen Ländern <Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“> nach dem Einlangen der jeweiligen Mitteilung in Kraft.

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Option C (bei bilateralen Vereinbarungen, also Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem Land)⁵⁹

(1) Diese Vereinbarung tritt <Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“> nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist.

(2) Das Bundeskanzleramt hat dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Akkreditierungsstelle von Bund und Ländern behandelt; vgl. zur Grundfrage *Mayr* 2010, 93 ff; vgl. auch die gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-6164/16 vom 19.11.2009.

⁵⁹ Es handelt sich um einen Sonderfall der Option A; dabei werden die Formulierungen „Mitteilungen von sämtlichen Ländern“, „nach den Landesverfassungen“ und „den Ländern“ durch „Mitteilung des Landes“, „nach der Landesverfassung“ und „dem Land“ ersetzt.

Hinweise

- 1) In der Option B wird auf das Vorliegen der Mitteilung zumindest eines Landes abgestellt (ebenso die Beispiele unter Punkt B der [Anlage 23](#)). Es kann aber auch auf das Vorliegen der Mitteilungen mehrerer (aber nicht sämtlicher) Länder abgestellt werden; Abs. 1 Z 2 müsste dann zB lauten: „2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen von zumindest sechs Ländern über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.“
- 2) In den hier wiedergegebenen Optionen ist das Inkrafttreten nach Ablauf einer Frist ab Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich jedoch bloß um **eine von zahlreichen Möglichkeiten**, das Inkrafttreten von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zu regeln. Eine repräsentative Übersicht darüber, wie das Inkrafttreten geregelt werden kann, findet sich in [Anlage 23: Inkrafttretensformulierungen](#).
- 3) Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist vom Wirksamwerden des Beitritts zu der Vereinbarung zu unterscheiden. Begriffe wie „wirksam werden“, „gilt ab [...]“, etc, sind daher in Beziehung auf das Inkrafttreten der Vereinbarung **nicht** zu verwenden.
- 4) Bei der Regelung des Inkrafttretens in Bezug auf den Bund ist grundsätzlich darauf abzustellen, dass **„die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind“**.
- 5) In Bezug auf die Länder sind hinsichtlich der Regelungen des Inkrafttretens die Fragen komplexer: Die Arbeitsgruppe schlägt im Grundsatz vor, auf das **Einlangen der Mitteilung** (über die Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen) **beim Depositar** abzustellen. In der Praxis ermöglicht dies dem Land die selbständige und verantwortliche Prüfung des Vorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, während der Depositar (ohne eine Verpflichtung selbständiger Prüfung) bei Einlangen der entsprechenden Mitteilung darauf vertrauen kann und muss, dass diese verfassungsrechtlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. In der Praxis könnte überlegt werden, die Mitteilung zu standardisieren und der Mitteilung auch einen Nachweis des Vorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen beizuschließen oder zumindest ausdrücklich darauf zu verweisen.
- 6) Verfahrenstechnisch und praktisch erscheinen insbesondere folgende Fragen beachtenswert:
 - Sind in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Fristen (etwa für eine finanzielle Förderung) vorgesehen oder ist ein Zeitpunkt festgelegt, nach dem ein Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr möglich sein soll, müsste bereits frühzeitig (in den Verhandlungen) ggf. auf die verfassungsrechtlichen Erfordernisse und den zu deren Erfüllung verbundenen Zeitaufwand (va. bei Vorlage an Nationalrat und Landtag) hingewiesen werden.
 - In der Staatspraxis werden bisweilen – aus Zeitmangel – die (landes- und bundes-) verfassungsgesetzlich erforderlichen Verfahren (va. Zuleitung an Landtag bzw. Nationalrat) schon vor dem Vorliegen einer von allen Vertragsparteien unterschriebenen Urschrift und von beglaubigten Abschriften eingeleitet; in diesem Fall tritt an die Stelle von Urschrift und beglaubigten Abschriften die Endfassung des Vereinbarungstextes (vgl. [I. F.4.4.](#)).
- 7) Zu Fragen einer Inkrafttretensregelung bei einer Änderung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG⁶⁰ siehe [IV. A.4.](#)

⁶⁰ Vgl. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria samt Anhang (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 100/2012).

A.1.5. Urschrift; beglaubigte Abschriften

Artikel [...]

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Hinweis

Für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG wird das Bundeskanzleramt als Depositär vorgeschlagen.

A.1.6. Unterschriftsklauseln

Für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung
Der Bundesminister für <**Bezeichnung des Ressorts**>:

Für den Bund
Der Bundesminister für <**Bezeichnung des Ressorts**>:

Für das Land <**Bezeichnung des Landes**>
/ **Der Landeshauptmann / Die Landeshauptfrau** /:

Hinweise

- 1) Bei Vereinbarungen, die auf Seiten des Bundes von der Bundesregierung abgeschlossen werden (vgl. dazu [I. F.2.2.1.](#)), empfiehlt sich die Verwendung des Zusatzes „gemäß Beschluss der Bundesregierung“.
- 2) Siehe dazu im Detail [I. F.2.](#).
- 3) Die Beifügung von Unterschriftsklauseln in der Endfassung ist zwingend.
- 4) Fakultativ – je nach Art und Weise der Einholung der Unterschriften – können Ort und Datum hinzugefügt werden.

A.1.7. Vorbehaltsklauseln

Vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Hinweis

Siehe dazu [I. F.2.1.2.](#) und [I. F.2.2.4.](#).

A.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG jedenfalls geprüft werden?

A.2.1. Beitritt

Artikel [...]

Beitritt⁶¹

(1) Diese Vereinbarung steht jenen Ländern, die die Vereinbarung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt wird binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** nach dem Einlangen der Beitrittserklärung und der Mitteilung über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt beim Bundeskanzleramt gegenüber den bisherigen Vertragsparteien wirksam. Das Bundeskanzleramt hat dem beitretenden Land und den bisherigen Vertragsparteien den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mitzuteilen.

Hinweise

- 1) „Beitritt“ bedeutet für die beitretende Vertragspartei „Abschluss“ der Vereinbarung.
- 2) Wenn man ausschließen möchte, dass bei einem Beitritt Vorbehalte gemacht werden, so muss dies ausdrücklich in der Vereinbarung angeordnet werden (vgl. Art. 19 lit. a WVK), andernfalls wäre ein Vorbehalt nur dann unzulässig, wenn er mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar ist (vgl. Art. 19 lit. c WVK).

A.2.2. Umsetzung

Artikel [...]

Umsetzung⁶²

(1) Die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen **/Vorschriften/Maßnahmen des Vollzuges/ Anpassungen der Vorgangsweisen/** sind **/bis spätestens** <konkreter Zeitpunkt> **/ binnen** <Zeitraum> **/ nach Inkrafttreten der Vereinbarung / zu erlassen / zu setzen / zu ändern /**.

(2) **/ Rechtsvorschriften / Vollzugsmaßnahmen / Vorgangsweisen /**, die **/ den Art. [...] der Vereinbarung nicht entsprechen /** <Anführung eines bestimmten Sachverhalts> **betreffen /**, dürfen bis <Zeitpunkt> **/ aufrecht erhalten / in Geltung belassen /** werden.

Hinweis zu Abs. 1

Rechtstechnisch sind unterschiedliche Varianten vorstellbar: entweder – wie hier – in Form einer eigenen Bestimmung oder durch Berücksichtigung bei den Bestimmungen über die (wechselseitigen) Verpflichtungen (zB „Die Vertragsparteien kommen überein, **/ bis spätestens** <konkreter Zeitpunkt> **/ binnen** <Zeitraum> **nach Inkrafttreten der Vereinbarung / [...]**“).

⁶¹ Vgl. Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreiten den Berufsschulbesuch (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 2/2012).

⁶² Vgl. Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes.

Hinweise zu Abs. 2⁶³

- 1) Es handelt sich um die zeitlich und inhaltlich beschränkte Möglichkeit eines „opting out“ (einer Ausnahme) von den generellen Umsetzungsverpflichtungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.
- 2) Eine solche Bestimmung kann von verhandlungstechnischer oder politischer Bedeutung sein, um mit möglicherweise zögerlichen (potentiellen) Vertragsparteien ein Einvernehmen zu erzielen (siehe [I. E.4.](#))

A.2.3. Kündigung

Artikel [...]

Kündigung

Option A (bestimmte zeitliche Geltung)

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis <Datum> geschlossen.

Option B (Option A plus Kündigungsverzicht)

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis <Datum> geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Option C (Kündigungsklausel)

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von <Angabe eines Zeitraumes> durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Vertragsparteien mit Wirkung zum <Umschreibung des Zeitpunktes> gekündigt werden.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C1 (Kündigung nur einer Vertragspartei)

[...] Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C2 (Feststellung weiterer Rechtsfolgen)⁶⁴

[...] Für den Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei gilt Folgendes: **[je nach Materie Festlegung unterschiedlicher Konsequenzen]**

Hinweise

- 1) Keiner ausdrücklichen Anordnung bedarf – nicht anders als bei Gesetzen und Verordnungen – der „Normalfall“, dass die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird.
- 2) Variante C1 kommt nur in Betracht, wenn die kündigende Partei nicht der Bund ist.

⁶³ Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen.

⁶⁴ Vgl. zB Art. 18 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien sowie Art. 22 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

A.2.4. Außerkrafttreten

Artikel [...]

Außerkrafttreten

Option A (bei befristeten Vereinbarungen, bei denen keine Geltungsdauer festgesetzt ist)

Die Vereinbarung tritt mit <Datum> außer Kraft.

Option B (Außerkrafttreten abhängig vom Eintritt eines bestimmten Sachverhaltes)⁶⁵

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald <Festlegung materieller Gründe / Eintreten von bestimmten Sachverhalten; zB alle Vertragsparteien im Bericht gemäß Art. [...] die Harmonisierung/Anpassung als abgeschlossen erklären> und die Mitteilung darüber beim Bundeskanzleramt einlangt.

Option C (Außerkrafttreten für jede Vertragspartei [mitunter] unterschiedlich, abhängig vom Eintritt eines bestimmten Sachverhaltes)

Diese Vereinbarung tritt gegenüber der jeweiligen Vertragspartei mit <Festlegung materieller Gründe / Eintreten von bestimmten Sachverhalten; zB der gemäß Art. [...] erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses> außer Kraft, sobald die Mitteilung darüber beim Bundeskanzleramt einlangt.

Ergänzung der Optionen B und C (Mitteilungsverpflichtung)

[...] Das Bundeskanzleramt hat den Vertragsparteien den Zeitpunkt des Außerkrafttretens mitzuteilen.

Hinweise

- 1) Eine Außerkrafttretensbestimmung scheidet in jenen Fällen aus, in denen die Aufrechterhaltung eines Rechtszustandes angestrebt wird (zB harmonisierte Umsetzung einer EU-Richtlinie).
- 2) In der Praxis sind Regelungen betreffend Geltungsdauer, Kündigung und Außerkrafttreten zT vermischt, zT unterschiedlich betitelt.
- 3) In der Praxis kommen auch Fälle dynamischer Bezugnahmen vor. Es wird zB das Außerkrafttreten an das „Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode“ gebunden⁶⁶. Das Abstellen auf die „Geltungsdauer des (jeweiligen) FAG“ wäre benutzerfreundlicher, weil dann der konkrete Zeitpunkt aus dem BGBl. erschließbar wäre.
- 4) Bei Option C könnte auch auf das Einlangen der (entsprechenden) Mitteilungen beim zuständigen Bundesministerium abgestellt werden.

⁶⁵ Vgl. Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes; Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

⁶⁶ ZB Art. 22 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung.

A.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG noch in Betracht?

A.3.1. Koordinationsgremium

Artikel [...]

Koordinationsgremium⁶⁷

(1) Die Vertragsparteien richten ein Koordinationsgremium ein, dem je <Anzahl> Vertreter der Vertragsparteien angehören und die einander partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen. Das Koordinationsgremium tritt binnen <Angabe eines Zeitraumes> auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen. Ferner tritt es zumindest einmal </ vierteljährlich / halbjährlich / alle <Anzahl> Jahre /> ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung zusammen.

(2) Die Aufgaben des Koordinationsgremiums sind:

1. [...]
2. [...]

Hinweise

- 1) Vorauszuschicken ist, dass zwischen den Vertragsparteien vereinbarte gemeinsame Einrichtungen den Kern (also den Hauptbestandteil) einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bilden können; in diesem Fall werden derartige Regelungen im „Gegenstand“ getroffen. Der hier gewählte Textbaustein eines zur Einrichtung eines Koordinationsgremiums kann auch als Beispiel eines gemeinsamen Organs angesehen werden.
- 2) Mögliche Aufgaben eines solchen „Koordinationsgremiums“ können zB sein:
 - der wechselseitige Austausch wichtiger Informationen,
 - die Abstimmung der gemeinsamen Vorgangsweise in wichtigen Fragen,
 - der Ausspruch von Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinbarung oder der Weiterentwicklung des Gegenstandes,
 - die Beratung über eine allfällige Änderung der Vereinbarung und
 - die einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten⁶⁸.

A.3.2. Evaluierung

Artikel [...]

Überprüfung der erzielten Wirkung

Die Vertragsparteien überprüfen <Angabe eines Zeitintervalls, zB „jährlich“> die mit den / **Rechtsvorschriften** / **Vollzugsmaßnahmen** / **Vorgangsweisen** / erzielten Wirkungen, fassen die Ergebnisse jeweils in einem Bericht zusammen und übermitteln diesen binnen <Angabe eines Zeitraumes> an das Bundesministerium für <Angabe des Ressorts>. Dieses setzt die anderen Vertragsparteien hiervon in Kenntnis.

mögliche Ergänzung (Regelung über das weitere Vorgehen)

(2) Ergibt die Überprüfung, dass die Vereinbarung geändert werden müsste, werden Verhandlungen darüber aufgenommen. Ergibt sie, dass das Aufrechterhalten der Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist, und stimmen die Vertragsparteien diesem Ergebnis zu, tritt die Vereinbarung außer Kraft, sobald Zustimmungserklärungen

⁶⁷ Art. 10 der Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung in Wien.

⁶⁸ Praktische Beispiele dazu sind Art. 10 Abs. 3 Z 6 der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien, Art. 7 erster Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe und Art. 17 der Vereinbarung über EU-Strukturfonds.

von allen Vertragsparteien beim Bundeskanzleramt eingelangt sind. Das Bundeskanzleramt hat den Vertragsparteien den Zeitpunkt des Außerkrafttretens mitzuteilen.

Hinweise

- 1) Ob die Vertragsparteien eine Evaluierung der Vereinbarung vorsehen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit.⁶⁹ Der vorgeschlagene Textbaustein ist daher jedenfalls fakultativ und bildet darüber hinaus auch nur eine mögliche Variante einer Evaluierung ab (zB kann die Evaluierung durch einen anderen als die Vertragsparteien vorgesehen werden).
- 2) In eine solchen Bestimmung können Service-Funktionen – etwa bei der Berichterstellung – anderer Stellen (Fachressort; Kommission) vorgesehen werden.
- 3) Die Frage der Evaluierung (bzw. deren Ergebnisse) kann auch mit Fragen etwa einer Anpassung oder einer (automatischen) Verlängerung oder einem Außerkrafttreten der Vereinbarung verbunden werden.

A.3.3. Anpassung der Vereinbarung

Artikel [...] Anpassung⁷⁰

Option A (Evolutiv- oder Rendezvous-Klausel – Verpflichtung zur Anpassung)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände (zB einer wesentlichen Änderung / **des zugrundeliegenden Sachverhalts / der zugrundeliegenden internationalen Vorgaben / der unionsrechtlichen Vorgaben** /) Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen mit dem Ziel, eine geänderte Vereinbarung rechtzeitig in Kraft zu setzen und allenfalls notwendige Änderungen der betreffenden Vorschriften rechtzeitig vorzunehmen. Jede Vertragspartei kann die Aufnahme solcher Verhandlungen verlangen.

Option B – Ergänzung zu Option A (Verhandlungen über eine Erweiterung der Vereinbarung)⁷¹

[...] Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen aufzunehmen hinsichtlich **<Anführung von Gegenständen, die von der Vereinbarung noch nicht erfasst sind>**.

Option C (Anpassungsbedarf infolge Erlassung/Änderung von Unionsrecht)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen des Rechts der Europäischen Union Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Kommt eine Änderung der Vereinbarung, die das Recht der Europäischen Union erfordert, nicht rechtzeitig zu Stande, sind die Vertragsparteien frei, die entsprechende Umsetzung vorzunehmen.⁷²

Hinweise

- 1) Mit einer Anpassung kann reagiert werden, wenn von außen bestimmte Bedarfe für ein rechtspolitisches Tätigwerden herangetragen werden. Im Ergebnis kann die (Einhaltung

⁶⁹ Vgl. Art. 5. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

⁷⁰ Art. 20 Abs. 5 der Vereinbarung über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Stabilitätspakt 2011).

⁷¹ Vgl. Raffler 2013, 148.

⁷² Art. 30 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken.

einer solchen Verpflichtung zur Anpassung eine Auflösung, Änderung etc. der Vereinbarung bedeuten. Eine solche Änderung der Vereinbarung kann nur durch gleichartige Vereinbarung (dh. hier nur durch eine [neuerliche] Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) erfolgen.

- 2) Ein Anpassungserfordernis kann zB ein Ergebnis einer Evaluierung sein.
- 3) Bei der möglichen Ergänzung zu Option A könnte auch eine weichere Variante („bemühen sich die Vertragsparteien“) verwendet werden.
- 4) Ob eine „Änderung der Vereinbarung, die das Recht der Europäischen Union erfordert, nicht rechtzeitig zu Stande“ gekommen ist (Option C), ergibt sich aus der Frist, die in der betreffenden unionsrechtlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung gewährt wird.
- 5) Eine Grundsatzfrage ist: Was ist, wenn es keinen Anwendungsbereich der Vereinbarung mehr gibt? Ist diese Frage bei den Bestimmungen über die Endigung, die Geltungsdauer und das Außerkrafttreten der Vereinbarung umfasst? Wenn nicht: Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung nicht invalidiert, sondern dass es sich um eine Frage der Rechtsbereinigung handelt.

A.3.4. Änderung der Vereinbarung

Artikel [...]

Änderung der Vereinbarung

Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien zulässig.⁷³

Option (Modifikation der Vereinbarung zwischen einzelnen Vertragsparteien)

<Angabe der Anzahl> Vertragsparteien können die Vereinbarung im Verhältnis zueinander insofern ändern, als die anderen Vertragsparteien dadurch in ihren Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden und sich die Änderung nicht auf folgende Bestimmungen bezieht: **<Aufzählung jener Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden darf>**.

Hinweise

- 1) Über Art. 15a Abs. 3 B-VG wird auf die WVK und damit zur Frage der Änderung von Vereinbarungen auf Teil IV (va. Art. 41 ff) der WVK verwiesen; die WVK würde – unter bestimmten Bedingungen – auch Änderungen einer Vereinbarung zwischen nicht allen Vertragsparteien zulassen. Aus diesem Grund kann eine solche Bestimmung in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sinnvoll sein. Es würden aber die Vertragsparteien (vielleicht über Gebühr) beschränkt bzw. gebunden.
- 2) Ein Kompromiss könnte darin bestehen, nur bestimmte (ggf. zu benennende) Teile der Vereinbarung solcherart „änderungsresistent(er)“ zu erklären (vgl. dazu die zuvor vorgeschlagene Option). Auch eine Festlegung von Gründen für eine Änderung wäre vorstellbar („Die Vertragsparteien vereinbaren, in Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung einzutreten, wenn [...]“).
- 3) Unabhängig davon bleibt zwei (oder mehreren) Vertragsparteien – bei Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken und nur im Verhältnis zwischen den betreffenden Parteien – die Möglichkeit des Abschlusses einer neuen (ggf. bilateralen) Vereinbarung (welche möglicherweise die [Anwendung der] ursprüngliche[n] Vereinbarung – wenn auch nur im Verhältnis zwischen den Parteien der neuen Vereinbarung – ergänzt oder ändert).

⁷³ Vgl. Art. 17 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 73/2013).

A.3.5. Kostentragung

Artikel [...]

Kostentragung

Jede Vertragspartei trägt den Aufwand für die in ihren Aufgabenbereich fallenden Leistungen selbst, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist.⁷⁴

Beispiel für Kostenaufteilung

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung werden zwischen Bund und Ländern <**Kostenschlüssel**> aufgeteilt. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Ländern erfolgt nach Maßgabe <**Kostenschlüssel, zB Volkszahl nach § 9 FAG 2008**>.⁷⁵

Beispiel für Kostenersatz

Eine Vertragspartei hat den anderen Vertragsparteien die für <**Angabe des Gegenstandes**> aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen: <**nähere Ausführungen**>⁷⁶

Hinweise

- 1) Bestimmungen dieser Art sind häufig Bestandteil von Vereinbarungen, entweder weil sie (siehe *Rosner* 2013, 130 ff) etwa konkrete finanzausgleichsrechtliche Sonderregelungen oder Zweckzuschüsse des Bundes in Länderangelegenheiten betreffen (in der Privatwirtschaftsverwaltung). Es können auch (wie in den Angelegenheiten der Grundversorgung) Zuständigkeiten umstritten sein (wie etwa bei Asylwesen und Mindestsicherung die Maßnahmen und deren Kostentragung; diese sollen aber [auch aus politischen Gründen] nicht auf den Einzelfall durchschlagen).
- 2) Abweichungen von § 2 F-VG – und den dazu vom VfGH entwickelten Grundsätzen – sind nicht möglich (vgl. Art. 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, der die Möglichkeit von „von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende[n] Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften“ als Abweichung von Art. 15a B-VG bezeichnet). Der (für Abweichungen von § 2 F-VG) zuständige Materiengesetzgeber kann sich durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (selbst) binden. Dh. neben § 2 F-VG und va. betreffend – zwischen Bund und Ländern vereinbarten und damit gemeinsam wahrgenommenen – Umsetzungsmaßnahmen, die auch solche im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (hier gilt § 2 F-VG nicht) umfassen, kann eine solche Bestimmung zweckmäßig, vielleicht sogar erforderlich sein.⁷⁷

⁷⁴ Art. 20 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung; vgl. auch Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank.

⁷⁵ Vgl. etwa Art. 10 der Grundversorgungsvereinbarung.

⁷⁶ Art. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe.

⁷⁷ Vgl. Art. 14 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

A.3.6. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel [...]

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften⁷⁸

Rechtsvorschriften über <Nennung des Gebiets; Aufzählung> bleiben bei der Umsetzung dieser Vereinbarung unberührt.

Hinweise

- 1) Eine solche Bestimmung kann bei komplexen Vorhaben zweckmäßig sein.
- 2) Solche Klauseln werden nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur dann für die Lösung von Rechtsfragen herangezogen, wenn sie hinreichend konkretisiert sind (zB VfSlg. 14.534/1996 und 19.207/2010).

⁷⁸ Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

A.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?

A.4.1. Vorbehalte

Artikel [...]

Vorbehalte

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung bezüglich bestimmter, ausdrücklich genannter Vorschriften dieser Vereinbarung einen Vorbehalt erklären. Der Vorbehalt bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

(2) Der Vorbehalt darf keine Bestimmung betreffen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien ist, durch die Vereinbarung gebunden zu sein.

Hinweise

- 1) Soll ein Vorbehalt nicht zulässig sein, muss dieser in der Vereinbarung ausgeschlossen werden (vgl. Art. 19 WVK).
- 2) Zum Ausschluss von Vorbehalten in bilateralen Vereinbarungen vgl. [I. E.4.4.](#)
- 3) Eine solcherart ausdrückliche Vorbehalts-Bestimmung war bisher nur selten (in Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG nie) im Vereinbarungstext enthalten. Eine solche (optionale) Bestimmung würde nur der Klarstellung einer ohnehin (nach Art. 15a Abs. 3 B-VG iVm WVK gegebenen) Möglichkeit dienen.
- 4) Art. 19 und 20 (va. Abs. 2) WVK sehen (neben der hier im Text vorgeschlagenen) noch andere Möglichkeiten grundsätzlich zulässiger Vorbehalte (etwa hinsichtlich des Zeitpunktes) vor; von diesen in der WVK vorgesehenen Möglichkeiten wird hier (nur) eine Möglichkeit (die mitunter für zweckmäßig erachtet wird) textlich gefasst.
- 5) Relevant ist das Thema „Vorbehalte“ auch im Zusammenhang mit dem Beitritt (siehe [I. E.4.5.](#) und – im vorliegenden Teil III. – [A.2.1.](#)).

A.4.2. Sicherung der Effektivität

Artikel [...]

Sicherung der Effektivität⁷⁹

Option A (für Harmonisierung der Gesetzgebung)

Die Vertragsparteien sehen in den zur Umsetzung der Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften geeignete Sanktionen vor, die zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung notwendig sind.

Hinweise

- 1) Zielsetzung einer solchen Bestimmung wäre es, in einer bestimmten Materie die Vollziehung so zu akkordieren, dass die Ziele der Vereinbarung erreicht werden; dazu muss aber die Vollziehung nicht unbedingt bei allen Vertragsparteien gleich erfolgen.
- 2) Die zuvor (zusätzlich) dargestellte Option wäre ggf. – durch Anführung der konkreten Vollzugsmaßnahmen bzw. Vorgangsweisen mindestens demonstrativ zu präzisieren.

⁷⁹ Vgl. folgende Beispiele in Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG: Art. 13 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Art. 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

„Vollzugsmaßnahmen“ ist hier jeweils auf die Hoheitsverwaltung, „Vorgangsweisen“ auf die Privatwirtschaftsverwaltung bezogen (hinsichtlich Letzterer stellt sich zusätzlich die Grundfrage, wie in diesem Bereich Effektivität sichergestellt werden kann, zB durch Richtlinien für den Vollzug [zB Gewährung von Förderungen unter gewissen Bedingungen] oder vorgegebene Vertragsschablonen).

A.4.3. Gelegenheit zur Stellungnahme / Information

Hinweise

- 1) Eine solche Bestimmung könnte im Kontext mit Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Erlassung bestimmter Rechtsvorschriften zweckmäßig, vielleicht kann sie auch im Sinn einer Informationsverpflichtung („good will“; Transparenz) sinnvoll sein, sie ist aber keinesfalls (zwingend) erforderlich (arg.: die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gilt auch für Rechtsvorschriften, die in Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG [va. Abs. 1] erlassen werden; Bund und Länder führen betreffend Gesetzesentwürfe – sofern es sich nicht um Gesetzesinitiativen im Schoße des Parlaments handelt [siehe dazu Hinweis 3] – Begutachtungsverfahren durch).
- 2) Es wird durch eine solche Regelung in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG jedenfalls keine (neue; zusätzliche) Rechtserzeugungsbedingung geschaffen; die Justiziabilität in Hinblick darauf, ob die Vertragsparteien die aus der Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt haben (Art. 138a B-VG) wird aber wohl zu bejahen sein.
- 3) Eine solche Regelung begegnet allerdings verfassungsrechtlichen Bedenken im Verhältnis zum Initiativrecht von Abgeordneten (in den unterschiedlichen Ausformungen): Könnten ggf. Abgeordnete von ihrem Initiativrecht nicht Gebrauch machen können, ohne einen Verstoß gegen die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG heraufzubeschwören? Von einem Textvorschlag wird deshalb an dieser Stelle Abstand genommen.
- 4) Zur Frage einer (davon zu trennenden) Begutachtung eines Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG selbst siehe [I. E.5.](#)

B.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG?

Der zwingende Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG ist in der Mustervereinbarung II. B. zusammengefasst und wird im Folgenden vertieft und kommentiert.

B.1.1. Titel

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über <kurze Darstellung des Gegenstandes> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Vereinbarung** – <Abkürzung>)

Hinweise

- 1) Es wird die Verwendung der bei Gesetzen und Verordnungen üblichen Trias von Langtitel, Kurztitel und Abkürzung vorgeschlagen. Kurztitel und Abkürzung werden dem Langtitel in runden Klammern nachgestellt; zwischen Kurztitel und Abkürzung wird ein Gedankenstrich gesetzt.
- 2) Der Langtitel hat den Begriff „Vereinbarung“, die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 15a B-VG sowie eine kurze Darstellung des Gegenstandes zu enthalten. Diese Darstellung soll einerseits möglichst aussagekräftig, andererseits möglichst kurz sein.
- 3) Die Vergabe von Kurztiteln ist bisher nicht erfolgt⁸⁰, wird aber empfohlen, da er va. im Hinblick auf die Vorgehensweisen bei einer Änderung der Vereinbarung (siehe [I. H.1.](#) und [Teil IV.](#)) Vorteile mit sich bringt. Der Begriff „Vereinbarung“ muss auch im Kurztitel vorkommen, er kann nachgestellt, notfalls auch vorangestellt werden.
Beispiel: Die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport⁸¹ könnte den Kurztitel „Helmpflicht-Wintersport-Vereinbarung“, allenfalls „Vereinbarung Helmpflicht Wintersport“ erhalten.
- 4) Bei der Bildung einer Abkürzung ist der Begriff „Vereinbarung“ durch das Akronym „VE“ wiederzugeben; im Übrigen wird die Abkürzung an den im Kurztitel verwendeten Begriffen anknüpfen (im Fall der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport [vgl. Hinweis 3] also: HW-VE oder VE-HW).

B.1.2. Präambel

Option A (Präambel mit Bezeichnung der Länder)

Die Länder <**Bezeichnung der betreffenden Länder**>, jeweils vertreten durch /den **Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann** /, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Option B (Präambel ohne Bezeichnung der Länder)

⁸⁰ Bei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 200/2013, wurde eine – nicht als Vorbild zu empfehlende – Zwischenform aus Langtitel und Kurztitel verwendet.

⁸¹ Siehe zB W LGBl. Nr. 1/2010.

Die unterzeichnenden Länder, jeweils vertreten durch / **den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann** /, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Option A und B unter Anführung der Motive

[...] sind **in der Absicht, [...], und unter Berücksichtigung [...]** übereingekommen, [...]

Hinweise

- 1) Eine Präambel, die – wie in den Optionen A und B – die Vertragsparteien und die diese vertretenden Organe sowie die Wortfolge „[...] sind [wie folgt] übereingekommen, [...]“ oder „[...] schließen die nachstehende Vereinbarung [...]“ umfasst, ist zwingend.
- 2) Unzulässig ist es, auf eine Präambel mit diesem obligatorischen Inhalt, einen (weiteren), „Präambel“ überschriebenen Textabschnitt folgen zu lassen.⁸²
- 3) Die Beifügung (siehe die Option mit eingefügten Motiven) von Ausführungen wie etwa „in Anbetracht dessen [...]“, „im Bewusstsein dessen [...]“, „besorgt über [...]“, „in der Erwägung [...]“, „eingedenk [...]“, „in dem Bewusstsein [...]“, „in der Erkenntnis [...]“, „unter Hinweis [...]“, „jedoch in dem Entschluss [...]“⁸³ ist zwar möglich (und in der Praxis völkerrechtlicher Verträge häufig). Solche (ergänzenden) Formulierungen sind aber rechtlich nicht erforderlich (siehe dazu *Aust* 1992, 336: „In fact, from the legal point of view there is no need to say more than: The Parties to this [Agreement], have agreed as follows [...]“).
- 4) Beweggründe, Motive und Ziele der Vereinbarung können auch in Erläuterungen zur Vereinbarung dargelegt werden, sofern solche erstellt werden (siehe [I. C.4.](#)).
- 5) Zur Wahl zwischen den Optionen A und B: Option B sollte nur ausnahmsweise verwendet werden, dann nämlich, wenn der Kreis der abschließenden Länder vor der Einleitung des Abschlussverfahrens noch nicht feststeht.

B.1.3. Gegenstand (Verpflichtung/Berechtigung)

Artikel [...]
Gegenstand⁸⁴

Option A

Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...]

Option B (Text im Fall der beabsichtigten Koordinierung der Umsetzung von Richtlinien der EU bzw. der Koordinierung „flankierender“ Regelungen zu Verordnungen)

Zur Sicherstellung / **der koordinierten Umsetzung der Richtlinie 20xx/xx/EU über** <Bezeichnung> / **der koordinierten Erlassung flankierender Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. xxxx** <Bezeichnung> /, verpflichten sich die Vertragsparteien, [...]⁸⁵

⁸² So aber in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 199/2013.

⁸³ Alle Beispiele sind der Präambel der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, entnommen.

⁸⁴ Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften; Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl.

⁸⁵ Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

Option C (Text im Fall der beabsichtigten Abstimmung bestimmter Maßnahmen)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen auf <Umschreibung des betreffenden Gebietes> zu ergreifen, durch die Folgendes bewirkt wird: <Grundsätze / Zwecke / Ziele [hier nur in Grundzügen; ggf. abzustimmen mit konkreten/speziellen Verpflichtungen von Vertragsparteien oder zB „Umsetzung“] der Harmonisierung / wechselseitigen Anpassung der [näher zu determinierenden] Rechtsgrundsätze / Rechtsvorschriften / Vollzugsakte / Vorgangsweisen / Mindeststandards />.

Hinweise

- 1) Eine Regelung über den Gegenstand, dh. die wechselseitigen Verpflichtungen (und ggf. Berechtigungen) ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.
- 2) Zu einer möglicherweise überlegten Angleichung von (Landes-)Verfassungsrecht siehe [I.C.2.](#)
- 3) Beispiele zu unterschiedlichen Vertragsgegenständen im Detail und mit Beispielen *Rosner* 2013; nachstehend seien nur einige (weitere) Beispiele angedeutet:
 - Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung⁸⁶,
 - junktionierte Förderung⁸⁷,
 - koordinierte Umsetzung von Unionsrecht (siehe die nachstehende Option A) und
 - wechselseitige Kostentragung,
 - Harmonisierung von Rechtsgebieten bzw. Vereinheitlichung einer Vollzugspraxis⁸⁸.
- 4) Hinsichtlich der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen wird darauf hingewiesen, dass Struktur und Organisation, va. aber auch Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen höchst unterschiedlich sein können: Die Aufgaben können von Koordination über Sachverständigen-Aufgaben bis zu Beratungs- und Entscheidungsgremien und zur Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben reichen. Generell gilt es bei der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit „gemeinsamen Einrichtungen“ Punkte zu beachten wie Trennung der Vollziehungsbereiche, Ingerenz der obersten Organe⁸⁹, sonstige Anforderungen an die gemeinsame Einrichtung (etwa unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit von anderen Stellen), aber auch Fragen der Rechtsform der (außenwirksamen) Handlungen dieser Einrichtung und damit zusammenhängend des Rechtsschutzes.⁹⁰ Typische Fragen im Zusammenhang mit gemeinsamen Einrichtungen betreffen – zumeist insbesondere abhängig von der konkreten Aufgabenstellung – zB deren (grundsätzliche) Organisationsform, Größe, Besetzung, Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse, Geschäftsordnung und Geschäftsstelle.

⁸⁶ Vgl. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria (Stammfassung kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 107/2006, Änderung kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 100/2012); vgl. auch etwa die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus oder im Stabilitätspakt vorgesehenen Gremien; vgl. auch die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vorgesehenen Organe; vgl. auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

⁸⁷ Vgl. die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“ (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 1/2014).

⁸⁸ Vgl. die Vereinbarung über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 4/2009).

⁸⁹ Siehe für Beleihungen VfSlg. 16.400/2001 und 17.421/2004.

⁹⁰ Vgl. mwN *Thienel* 2000, Rz 40 ff; *Morscher* 1978; viele dieser Fragen wurden eingehend im Zusammenhang mit der (diskutierten, aber letztendlich gescheiterten) Einrichtung einer gemeinsamen Akkreditierungsstelle von Bund und Ländern behandelt; vgl. zur Grundfrage *Mayr* 2010, 93 ff; vgl. auch die gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-6164/16 vom 19.11.2009.

B.1.4. Inkrafttreten (siehe auch [Anlage 23](#))

Artikel [...] Inkrafttreten

Option A (Text für eine „universelle“ Vereinbarung)⁹¹

Diese Vereinbarung tritt <**Angabe eines Zeitraumes**> nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei <**Depositär**> die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Option B (Text für eine multilaterale Vereinbarung)

(1) Die Vereinbarung tritt <**Angabe eines Zeitraumes, zB einen Monat**> nach Ablauf des Tages, an dem <**Nennung der Anzahl der Länder, zB sechs**> Länder <**dem Depositär**> schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(2) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung <**Angabe eines Zeitraumes, zB einen Monat**> nach dieser Mitteilung in Kraft.

(3) <**Depositär**> teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Option C (Text für eine bilaterale Vereinbarung)

Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem in beiden die Vereinbarung schließenden Ländern die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten vorliegen und die Vertragsparteien das Vorliegen dieser Voraussetzungen einander mitgeteilt haben.

Option D (Text für eine bilaterale Vereinbarung)

Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem in beiden die Vereinbarung schließenden Ländern die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.⁹²

Hinweise

- 1) In den hier wiedergegebenen Optionen ist das Inkrafttreten nach Ablauf einer Frist ab Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich jedoch bloß um **eine von zahlreichen Möglichkeiten**, das Inkrafttreten von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zu regeln. Eine repräsentative Übersicht darüber, wie das Inkrafttreten geregelt werden kann, findet sich in [Anlage 23: Inkrafttretensformulierungen](#).
- 2) Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist vom Wirksamwerden des Beitritts zu der Vereinbarung zu unterscheiden. Begriffe wie „wirksam werden“, „gilt ab [...]“, etc, sind daher in Beziehung auf das Inkrafttreten der Vereinbarung **nicht** zu verwenden.
- 3) Depositär bei „universellen“ oder multilateralen Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG ist in der Regel die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

⁹¹ Vgl. Art. 27 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung.

⁹² Vgl. Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald, W LGBl. Nr. 53/2006.

- 4) Die Arbeitsgruppe schlägt im Grundsatz vor, bei „universellen“ und multilateralen Vereinbarungen **auf das Einlangen der Mitteilung** (über die Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen) **beim Depositar** abzustellen. In der Praxis ermöglicht dies dem Land die selbständige und verantwortliche Prüfung des Vorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, während der Depositar (ohne eine Verpflichtung selbständiger [Nach-]Prüfung) bei Einlangen der entsprechenden Mitteilung darauf vertrauen kann und muss, dass diese verfassungsrechtlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. In der Praxis könnte überlegt werden, die Mitteilung zu standardisieren und der Mitteilung auch einen Nachweis des Vorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen beizuschließen oder zumindest ausdrücklich darauf zu verweisen.
- 5) Verfahrenstechnisch und praktisch erscheinen insbesondere folgende Fragen beachtenswert:
- Sind in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Fristen (etwa für eine finanzielle Förderung) vorgesehen oder ist ein Zeitpunkt festgelegt, nach dem ein Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr möglich sein soll, müsste bereits frühzeitig (in den Verhandlungen) ggf. auf die verfassungsrechtlichen Erfordernisse und den zu deren Erfüllung verbundenen Zeitaufwand (va. bei Vorlage an den Landtag) hingewiesen werden.
 - In der Staatspraxis werden bisweilen – aus Zeitmangel – die landesverfassungsgesetzlich erforderlichen Verfahren (va. Zuleitung an den Landtag) schon vor dem Vorliegen einer von allen Vertragsparteien unterschriebenen Urschrift und von beglaubigten Abschriften eingeleitet; in diesem Fall tritt an die Stelle von Urschrift und beglaubigten Abschriften die Endfassung des Vereinbarungstextes (vgl. [I. F.4.4.](#)).
- 6) Zu Fragen einer Inkrafttretensregelung bei einer Änderung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG⁹³ siehe [IV. A.4.](#)

B.1.5. Urschrift; beglaubigte Abschriften

Artikel [...]

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird bei <Depositar> hinterlegt. <Depositar> hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Hinweis

Für „universelle“ und für multilaterale Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG wird die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung als Depositar vorgeschlagen.

B.1.6. Unterschriftsklauseln

Für das Land <Bezeichnung des Landes>
/ Der Landeshauptmann / Die Landeshauptfrau /:

⁹³ Vgl. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria samt Anhang (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 100/2012).

Hinweise

- 1) Siehe dazu im Detail [I. F.2.](#)
- 2) Die Beifügung von Unterschriftsklauseln in der Endfassung ist zwingend.
- 3) Fakultativ – je nach Art und Weise der Einholung der Unterschriften – können Ort und Datum hinzugefügt werden.

B.1.7. Vorbehaltsklauseln

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Hinweis

Siehe dazu [I. F.2.1.2.](#)

B.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG jedenfalls geprüft werden?

B.2.1. Beitritt

Artikel [...]

Beitritt⁹⁴

Option A (Beitritt weiterer Länder)

(1) Diese Vereinbarung steht jenen Ländern, die die Vereinbarung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt wird binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** nach dem Einlangen der Beitrittserklärung und der Mitteilung über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt bei **<Depositär>** gegenüber den bisherigen Vertragsparteien wirksam. **<Depositär>** hat dem beitretenden Land und den bisherigen Vertragsparteien den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mitzuteilen.

Option B (Beitritt weiterer Länder sowie des Bundes)

(1) Diese Vereinbarung steht jenen Ländern, die die Vereinbarung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, sowie dem Bund zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt wird binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** nach dem Einlangen der Beitrittserklärung und der Mitteilung über die Erfüllung der nach der Landesverfassung bzw. nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt bei **<Depositär>** gegenüber den bisherigen Vertragsparteien wirksam. **<Depositär>** hat dem beitretenden Land bzw. dem Bund sowie den bisherigen Vertragsparteien den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mitzuteilen.

Hinweise

- 1) „Beitritt“ bedeutet für die beitretende Vertragspartei „Abschluss“ der Vereinbarung.
- 2) Wenn man ausschließen möchte, dass bei einem Beitritt Vorbehalte gemacht werden, so muss dies ausdrücklich in der Vereinbarung angeordnet werden (vgl. Art. 19 lit. a WVK), andernfalls wäre ein Vorbehalt nur dann unzulässig, wenn er mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar ist (vgl. Art. 19 lit. c WVK).
- 3) Bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG kommt das Bundeskanzleramt als Depositär nicht in Betracht. Depositär bei „universellen“ und bei multilateralen Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG ist in der Regel die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

B.2.2. Bundesbeteiligung

Artikel [...]

Bundesebeteiligung⁹⁵

Die Vertragsparteien bekennen ihr Interesse, bei / **der Harmonisierung / der wechselseitigen Anpassung /** auch eine einheitliche Vorgangsweise mit dem Bund anzustreben. Der Bund wird daher aufgefordert, / **Verhandlungen über den Beitritt aufzunehmen / sich der Vereinbarung anzuschließen /**

⁹⁴ Vgl. Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 2/2012); Art. 13 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

⁹⁵ Art. 34 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

Hinweis

Es handelt sich um eine „politische Bestimmung“, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn dies gewünscht oder für erforderlich erachtet wird (vgl. etwa bei kompetenzrechtlich umstrittenen Bereichen, wie dem Bauproduktrecht).

B.2.3. Umsetzung

Artikel [...]

Umsetzung⁹⁶

(1) Die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen / **Vorschriften / Maßnahmen des Vollzuges / Anpassungen der Vorgangsweisen** / sind / **bis spätestens** <konkreter Zeitpunkt> / **binnen** <Zeitraum> / nach Inkrafttreten der Vereinbarung / **zu erlassen / zu setzen / zu ändern** /.

(2) / **Rechtsvorschriften / Vollzugsmaßnahmen / Vorgangsweisen** /, die / **den Art. [...]** der Vereinbarung **nicht entsprechen** / <Anführung eines bestimmten Sachverhalts> **betreffen** /, dürfen bis <Zeitpunkt> / **aufrecht erhalten / in Geltung belassen** / werden.

Hinweis zu Abs. 1

Rechtstechnisch sind unterschiedliche Varianten vorstellbar: entweder – wie hier – in Form einer eigenen Bestimmung oder durch Berücksichtigung bei den Bestimmungen über die (wechselseitigen) Verpflichtungen (zB „Die Vertragsparteien kommen überein, / **bis spätestens** <konkreter Zeitpunkt> / **binnen** <Zeitraum> **nach Inkrafttreten der Vereinbarung** / [...]“).

Hinweise zu Abs. 2⁹⁷

- 1) Es handelt sich um die zeitlich und inhaltlich beschränkte Möglichkeit eines „opting out“ (einer Ausnahme) von den generellen Umsetzungsverpflichtungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.
- 2) Eine solche Bestimmung kann von verhandlungstechnischer oder politischer Bedeutung sein, um mit möglicherweise zögerlichen (potentiellen) Vertragsparteien ein Einvernehmen zu erzielen (siehe [I. E.4.](#))

B.2.4. Lösung von Konflikten

Option A (einvernehmliche Streitbeilegung)

Artikel [...]

Streitbeilegung⁹⁸

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Option B (Streitbeilegung durch Schiedskommission mit vorangehendem gütlichem Einigungsversuch)

⁹⁶ Vgl. Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen.

⁹⁷ Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen.

⁹⁸ Vgl. Art. 17 der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013.

Artikel [...]

Schiedskommission⁹⁹

(1) Entsteht über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ein Streit, so wird diese auf Verlangen eines der am Streit beteiligten Länder einer Schiedskommission vorgelegt. Die Schiedskommission hat eine gütliche Einigung herbeizuführen.

(2) Erweist sich eine solche nicht binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** als möglich, so hat die Kommission ein Gutachten abzugeben. Die am Streit beteiligten Parteien anerkennen dieses Gutachten und verhalten sich diesem entsprechend.

(3) Die Schiedskommission wird in der Weise gebildet, dass jedes am Streit beteiligte Land ein Mitglied ernannt. Die Mitglieder wählen eine Person, die den ordentlichen Wohnsitz in einem nicht am Streit beteiligten Land hat, zum Obmann. Einigen sich die Mitglieder nicht binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** nach ihrer Bestellung über die Wahl des Obmannes, so werden die am Streit beteiligten Länder einvernehmlich den Landeshauptmann eines am Streit nicht beteiligten Vertragslandes ersuchen, einen Obmann zu bestellen.

(4) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit des Obmannes und aller Mitglieder beschlussfähig. Der Obmann nimmt an der Abstimmung teil. Zu einem Beschluss der Schiedskommission ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

(5) Jedes der am Streit beteiligten Länder trägt die Kosten für das von ihm bestellte Mitglied. Die übrigen Kosten der Schiedskommission tragen die am Streit beteiligten Länder / **zu gleichen Teilen** / **je zu** **<Angabe der Quoten>** /.

Option C (Anrufung des Verfassungsgerichtshofes)

Artikel [...]

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes^{100 101}

Entsteht zwischen den Vertragsparteien ein Streit, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG vorliegt bzw. ob die aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind, kann jede am Streit beteiligte Vertragspartei beim Verfassungsgerichtshof die entsprechende Feststellung beantragen.

Option D (Anrufung des Verfassungsgerichtshofes und vorangehende einvernehmliche Streitbeilegung)

Artikel [...]

Streitbeilegung; Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes¹⁰²

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Kommt eine solche nicht innerhalb von **<Angabe eines Zeitraumes>** zustande, kann / **jede Vertragspartei / jedes am Streit beteiligte Land** / beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung beantragen, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG vorliegt und ob die aus / **dieser Vereinbarung / aus Art.** **<Bezeichnung>** / resultierenden Verpflichtungen erfüllt worden sind.

Hinweise

- 1) Bei Option B könnte eine „Kombination“ mit einem Koordinationsgremium oder Ähnliches überlegenswert bzw. zweckmäßig sein (vgl. dazu [III. B.2.](#)). Ggf. wären weitere Fragen wie etwa die Besetzung zu klären. Zu prüfen wäre weiters die Rechtsform der Entscheidung dieser Stelle und ob und ggf. welcher Rechtsschutz zur Verfügung steht.

⁹⁹ Art. 4 der Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit; Art. 13 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

¹⁰⁰ Vgl. im Detail *Thienel* 2000a.

¹⁰¹ Vgl. Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den grenzüberschreitenden Berufsschulbesuch; Art. 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe; Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit.

¹⁰² Art. 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

- 2) Bei Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern (Art. 15a Abs. 1 B-VG) ergibt sich die Prüfbefugnis des VfGH unmittelbar aus Art. 138a B-VG. Bei Vereinbarungen zwischen den Ländern (Art. 15a Abs. 2 B-VG) besteht die Zuständigkeit des VfGH nur dann, wenn sie in der Vereinbarung vorgesehen ist (Art. 138a Abs. 2 B-VG; siehe dazu auch *Thienel* 2000, Rz 112).
- 3) Die Frage der Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG muss im Einzelfall geprüft werden; zu Alternativen der Länder vgl. *Thienel* 2000, Rz 113.
- 4) Eine solche Klausel wird bei reinen Ländervereinbarungen mit einer Beitrittsmöglichkeit für den Bund hinfällig, wenn der Bund beitrifft. Dann gilt die Zuständigkeit des VfGH ex constitutione. Umgekehrt müssten die Länder für Vereinbarungen mit dem Bund, die von diesem gekündigt werden, die Zuständigkeit des VfGH vorsehen (generell oder im Einzelfall), wenn sie dies wollen.
- 5) Eine ggf. bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG vereinbarte Möglichkeit der Anrufung des VfGH nach Art. 138a B-VG schränkt die Kausalgerichtsbarkeit gemäß Art. 137 B-VG nicht ein. Der VfGH kann für die Frage, ob die aus der Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt worden sind, mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG nur zuständig gemacht werden, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt (Art. 138a Abs. 2 B-VG). Werden vermögensrechtliche Ansprüche aus Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG geltend gemacht (zB Festlegung von finanziellen Leistungen im Rahmen des Finanzausgleichs oder Besicherung einer Vertragsregelung mittels Konventionalstrafe), so ist das Verfahren nach Art. 137 B-VG maßgebend (Kausalgerichtsbarkeit). Hier kann der VfGH auch Leistungsentscheidungen fällen, die als solche der Vollstreckung zugänglich sind (*Adamovich/Funk/Holzinger/Frank* 2011, Rz 18.016).
Eine eigene Bestimmung betreffend Streitigkeiten über vermögensrechtliche Auseinandersetzungen ist daher in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht erforderlich

B.2.5. Kündigung

Artikel [...] Kündigung

Option A (bestimmte zeitliche Geltung)

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis <Datum> geschlossen.

Option B (Option A plus Kündigungsverzicht)

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis <Datum> geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Option C (Kündigungsklausel)

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von <Angabe eines Zeitraumes> durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Vertragsparteien mit Wirkung zum <Umschreibung des Zeitpunktes> gekündigt werden.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C1 (Kündigung nur einer Vertragspartei)

[...] Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C2 (Feststellung weiterer Rechtsfolgen)¹⁰³

[...] Für den Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei gilt Folgendes: **[je nach Materie Festlegung unterschiedlicher Konsequenzen]**

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C3 (Weitergeltung einer Vereinbarung, wenn keine Kündigung erfolgt)¹⁰⁴

[...] Wenn nicht eine der Vertragsparteien bis **<Umschreibung eines Zeitpunktes>** die Vereinbarung kündigt, so tritt eine Verlängerung der Geltungsdauer um **<Angabe eines Zeitraumes>** ein.

Hinweis

Keiner ausdrücklichen Anordnung bedarf – nicht anders als bei Gesetzen und Verordnungen – der „Normalfall“, dass die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird.

B.2.6. Außerkrafttreten

**Artikel [...]
Außerkrafttreten**

Option A (bei befristeten Vereinbarungen, bei denen keine Geltungsdauer festgesetzt ist)

Die Vereinbarung tritt mit **<Datum>** außer Kraft.

Option B (Außerkrafttreten abhängig vom Eintritt eines bestimmten Sachverhaltes)¹⁰⁵

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald **<Festlegung materieller Gründe / Eintreten von bestimmten Sachverhalten; zB alle Vertragsparteien im Bericht gemäß Art. [...] die Harmonisierung/Anpassung als abgeschlossen erklären>** und die Mitteilung darüber bei **<Depositär>** einlangt.

Option C (Außerkrafttreten für jede Vertragspartei [mitunter] unterschiedlich, abhängig vom Eintritt eines bestimmten Sachverhaltes)

Diese Vereinbarung tritt gegenüber der jeweiligen Vertragspartei mit **<Festlegung materieller Gründe / Eintritt bestimmter Sachverhalte>** außer Kraft, sobald die Mitteilung darüber bei **<Depositär>** einlangt.

Ergänzung der Optionen B und C (Mitteilungsverpflichtung)

[...] **<Depositär>** hat den Vertragsparteien den Zeitpunkt des Außerkrafttretens mitzuteilen.

¹⁰³ Vgl. zB Art. 18 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien sowie Art. 22 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

¹⁰⁴ Vgl. Art. 24 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (kundgemacht zB in W LGBl. Nr. 22/1978).

¹⁰⁵ Vgl. Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes; Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Hinweise

- 1) Eine Außerkrafttretensbestimmung scheidet in jenen Fällen aus, in denen die Aufrechterhaltung eines Rechtszustandes angestrebt wird (zB harmonisierte Umsetzung einer EU-Richtlinie).
- 2) In der Praxis sind Regelungen betreffend Geltungsdauer, Kündigung und Außerkrafttreten zT vermischt, zT unterschiedlich betitelt.

B.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG noch in Betracht?

B.3.1. Koordinationsgremium

Artikel [...]

Koordinationsgremium¹⁰⁶

(1) Die Vertragsparteien richten ein Koordinationsgremium ein, dem je <Anzahl> Vertreter der Vertragsparteien angehören und die einander partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen. Das Koordinationsgremium tritt binnen <Angabe eines Zeitraumes> auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen. Ferner tritt es zumindest einmal </ vierteljährlich / halbjährlich / alle <Anzahl> Jahre /> ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung zusammen.

(2) Die Aufgaben des Koordinationsgremiums sind:

1. [...]
2. [...]

Hinweise

- 1) Vorauszuschicken ist, dass zwischen den Vertragsparteien vereinbarte gemeinsame Einrichtungen den Kern (also den Hauptbestandteil) einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bilden können; in diesem Fall werden derartige Regelungen im „Gegenstand“ getroffen. Der hier gewählte Textbaustein eines zur Einrichtung eines Koordinationsgremiums kann auch als Beispiel eines gemeinsamen Organs angesehen werden.
- 2) Mögliche Aufgaben eines solchen „Koordinationsgremiums“ können zB sein:
 - der wechselseitige Austausch wichtiger Informationen,
 - die Abstimmung der gemeinsamen Vorgangsweise in wichtigen Fragen,
 - der Ausspruch von Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinbarung oder der Weiterentwicklung des Gegenstandes,
 - die Beratung über eine allfällige Änderung der Vereinbarung und
 - die einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten¹⁰⁷.

B.3.2. Evaluierung

Artikel [...]

Überprüfung der erzielten Wirkung

Die Vertragsparteien überprüfen <Angabe eines Zeitintervalls, zB „jährlich“> die mit den / **Rechtsvorschriften / Vollzugsmaßnahmen / Vorgangsweisen** / erzielten Wirkungen, fassen die Ergebnisse jeweils in einem Bericht zusammen und übermitteln diesen binnen <Angabe eines Zeitraumes> den anderen Vertragsparteien.

mögliche Ergänzung (einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung)

(2) Ergibt die Überprüfung, dass die Vereinbarung geändert werden müsste, werden Verhandlungen darüber aufgenommen. Ergibt sie, dass das Aufrechterhalten der Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist, und stimmen die Vertragsparteien diesem Ergebnis zu, tritt die Vereinbarung außer Kraft, sobald Zustimmungserklärungen

¹⁰⁶ Art. 10 der Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung in Wien.

¹⁰⁷ Praktische Beispiele dazu sind Art. 10 Abs. 3 Z 6 der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien, Art. 7 erster Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe und Art. 17 der Vereinbarung über EU-Strukturfonds.

von allen Vertragsparteien bei <Depositär> eingelangt sind. <Depositär> hat den Vertragsparteien den Zeitpunkt des Außerkrafttretens mitzuteilen.

Hinweise

- 1) Ob die Vertragsparteien eine Evaluierung der Vereinbarung vorsehen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit.¹⁰⁸ Der vorgeschlagene Textbaustein ist daher jedenfalls fakultativ und bildet darüber hinaus auch nur eine mögliche Variante einer Evaluierung ab (zB kann die Evaluierung durch einen anderen als die Vertragsparteien vorgesehen werden).
- 2) In eine solchen Bestimmung können Service-Funktionen – etwa bei der Berichterstellung – anderer Stellen (Fachressort; Kommission) vorgesehen werden.
- 3) Die Frage der Evaluierung (bzw. deren Ergebnisse) kann auch mit Fragen etwa einer Anpassung oder einer (automatischen) Verlängerung oder einem Außerkrafttreten der Vereinbarung verbunden werden.

B.3.3. Anpassung der Vereinbarung

Artikel [...] Anpassung¹⁰⁹

Option A (Evolutiv- oder Rendezvous-Klausel – Verpflichtung zur Anpassung)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände (zB einer wesentlichen Änderung / **des zugrundeliegenden Sachverhalts / der zugrundeliegenden internationalen Vorgaben / der unionsrechtlichen Vorgaben** /) Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen mit dem Ziel, eine geänderte Vereinbarung rechtzeitig in Kraft zu setzen und allenfalls notwendige Änderungen der betreffenden Vorschriften rechtzeitig vorzunehmen. Jede Vertragspartei kann die Aufnahme solcher Verhandlungen verlangen.

Option B – Ergänzung zu Option A (Verhandlungen über eine Erweiterung der Vereinbarung)¹¹⁰

[...] Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen aufzunehmen hinsichtlich **<Anführung von Gegenständen, die von der Vereinbarung noch nicht erfasst sind>**.

Option C (Anpassungsbedarf infolge Erlassung/Änderung von Unionsrecht)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen des Rechts der Europäischen Union Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Kommt eine Änderung der Vereinbarung, die das Recht der Europäischen Union erfordert, nicht rechtzeitig zu Stande, sind die Vertragsparteien frei, die entsprechende Umsetzung vorzunehmen.¹¹¹

Hinweise

- 1) Mit einer Anpassung kann reagiert werden, wenn von außen bestimmte Bedarfe für ein rechtspolitisches Tätigwerden herangetragen werden. Im Ergebnis kann die (Einhaltung

¹⁰⁸ Vgl. Art. 5. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

¹⁰⁹ Art. 20 Abs. 5 der Vereinbarung über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Stabilitätspakt 2011).

¹¹⁰ Vgl. Raffler 2013, 148.

¹¹¹ Art. 30 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken.

einer solchen Verpflichtung zur Anpassung eine Auflösung, Änderung etc. der Vereinbarung bedeuten. Eine solche Änderung der Vereinbarung kann nur durch gleichartige Vereinbarung (dh. hier nur durch eine [neuerliche] Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) erfolgen.

- 2) Ein Anpassungserfordernis kann zB ein Ergebnis einer Evaluierung sein.
- 3) Bei der möglichen Ergänzung zu Option A könnte auch eine weichere Variante („bemühen sich die Vertragsparteien“) verwendet werden.
- 4) Ob eine „Änderung der Vereinbarung, die das Recht der Europäischen Union erfordert, nicht rechtzeitig zu Stande“ gekommen ist (Option C), ergibt sich aus der Frist, die in der betreffenden unionsrechtlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung gewährt wird.
- 5) Eine Grundsatzfrage ist: Was ist, wenn es keinen Anwendungsbereich der Vereinbarung mehr gibt? Ist diese Frage bei den Bestimmungen über die Endigung, die Geltungsdauer und das Außerkrafttreten der Vereinbarung umfasst? Wenn nicht: Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung nicht invalidiert, sondern dass es sich um eine Frage der Rechtsbereinigung handelt.

B.3.4. Änderung der Vereinbarung

Artikel [...]

Änderung der Vereinbarung

Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien zulässig.¹¹²

Option (Modifikation der Vereinbarung zwischen einzelnen Vertragsparteien)

<Angabe der Anzahl> Vertragsparteien können die Vereinbarung im Verhältnis zueinander insofern ändern, als die anderen Vertragsparteien dadurch in ihren Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden und sich die Änderung nicht auf folgende Bestimmungen bezieht: **<Aufzählung jener Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden darf>**.

Hinweise

- 1) Über Art. 15a Abs. 3 B-VG wird auf die WVK und damit zur Frage der Änderung von Vereinbarungen auf Teil IV (va. Art. 41 ff) der WVK verwiesen; die WVK würde – unter bestimmten Bedingungen – auch Änderungen einer Vereinbarung zwischen nicht allen Vertragsparteien zulassen. Aus diesem Grund kann eine solche Bestimmung in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sinnvoll sein. Es würden aber die Vertragsparteien (vielleicht über Gebühr) beschränkt bzw. gebunden.
- 2) Ein Kompromiss könnte darin bestehen, nur bestimmte (ggf. zu benennende) Teile der Vereinbarung solcherart „änderungsresistent(er)“ zu erklären (vgl. dazu die zuvor vorgeschlagene Option). Auch eine Festlegung von Gründen für eine Änderung wäre vorstellbar („Die Vertragsparteien vereinbaren, in Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung einzutreten, wenn [...]“).
- 3) Unabhängig davon bleibt zwei (oder mehreren) Vertragsparteien – bei Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken und nur im Verhältnis zwischen den betreffenden Parteien – die Möglichkeit des Abschlusses einer neuen (ggf. bilateralen) Vereinbarung (welche möglicherweise die [Anwendung der] ursprüngliche[n] Vereinbarung – wenn auch nur im Verhältnis zwischen den Parteien der neuen Vereinbarung – ergänzt oder ändert).

¹¹² Vgl. Art. 17 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank (kundgemacht zB in BGBl. I Nr. 73/2013).

B.3.5. Kostentragung

Artikel [...] Kostentragung

Option A

Jede Vertragspartei trägt den Aufwand für die in ihren Aufgabenbereich fallenden Leistungen selbst, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist.¹¹³

Option B (Kostenaufteilung)

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung werden zwischen Vertragsparteien <Kostenschlüssel> aufgeteilt. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Ländern erfolgt nach Maßgabe <Kostenschlüssel; etwa Volkszahl nach § 9 FAG 2008>.¹¹⁴

Option C (Kostenersatz)

Eine Vertragspartei hat den anderen Vertragsparteien die für <Gegenstand> aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:
<nähere Ausführungen>¹¹⁵

Hinweise

- 1) Bestimmungen dieser Art sind va. bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG häufig Bestandteil von Vereinbarungen (siehe *Rosner* 2013, 130 ff).
- 2) Abweichungen von § 2 F-VG – und den dazu vom VfGH entwickelten Grundsätzen – sind nicht möglich (vgl. Art. 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, der die Möglichkeit von „von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende[n] Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften“ als Abweichung von Art. 15a B-VG bezeichnet). Der für Abweichungen von § 2 F-VG zuständige Materiengesetzgeber kann sich durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (selbst) binden. Dh. neben § 2 F-VG und va. betreffend (zwischen Bund und Ländern vereinbarten und damit gemeinsam wahrgenommenen) Umsetzungsmaßnahmen, die auch solche im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (hier gilt § 2 F-VG nicht) umfassen, kann eine solche Bestimmung zweckmäßig, vielleicht sogar erforderlich sein.¹¹⁶

¹¹³ Art. 20 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung; vgl. auch Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank.

¹¹⁴ Vgl. etwa Art. 10 der Grundversorgungsvereinbarung.

¹¹⁵ Art. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe.

¹¹⁶ Vgl. Art. 14 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

B.3.6. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel [...]

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften¹¹⁷

Rechtsvorschriften über <Nennung des Gebiets; Aufzählung> bleiben bei der Umsetzung dieser Vereinbarung unberührt.

Hinweise

- 1) Eine solche Bestimmung kann bei komplexen Vorhaben zweckmäßig sein.
- 2) Solche Klauseln werden nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur dann für die Lösung von Rechtsfragen herangezogen, wenn sie hinreichend konkretisiert sind (zB VfSlg. 14.534/1996 und 19.207/2010).

¹¹⁷ Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

B.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?

B.4.1. Vorbehalte

Artikel [...]

Vorbehalte

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung bezüglich bestimmter, ausdrücklich genannter Vorschriften dieser Vereinbarung einen Vorbehalt erklären. Der Vorbehalt bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

(2) Der Vorbehalt darf keine Bestimmung betreffen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien ist, durch die Vereinbarung gebunden zu sein.

Hinweise

- 1) Soll ein Vorbehalt nicht zulässig sein, muss dieser in der Vereinbarung ausgeschlossen werden (vgl. Art. 19 WVK).
- 2) Zum Ausschluss von Vorbehalten in bilateralen Vereinbarungen vgl. [I. E.4.4.](#)
- 3) Eine solcherart ausdrückliche Vorbehalts-Bestimmung war bisher nur selten (in Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG nie) im Vereinbarungstext enthalten. Eine solche (optionale) Bestimmung würde nur der Klarstellung einer ohnehin (nach Art. 15a Abs. 3 B-VG iVm WVK gegebenen) Möglichkeit dienen.
- 4) Art. 19 und 20 (va. Abs. 2) WVK sehen (neben der hier im Text vorgeschlagenen) noch andere Möglichkeiten grundsätzlich zulässiger Vorbehalte (etwa hinsichtlich des Zeitpunktes) vor; von diesen in der WVK vorgesehenen Möglichkeiten wird hier (nur) eine Möglichkeit (die mitunter für zweckmäßig erachtet wird) textlich gefasst.
- 5) Relevant ist das Thema „Vorbehalte“ auch im Zusammenhang mit dem Beitritt (siehe [I. E.4.5.](#) und – im vorliegenden Teil III. – [B.2.1.](#)).

B.4.2. Sicherung der Effektivität

Artikel [...]

Sicherung der Effektivität¹¹⁸

Option A (für Harmonisierung der Gesetzgebung)

Die Vertragsparteien sehen in den zur Umsetzung der Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften geeignete Sanktionen vor, die zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung notwendig sind.

Hinweise

- 1) Zielsetzung einer solchen Bestimmung wäre es, in einer bestimmten Materie die Vollziehung so zu akkordieren, dass die Ziele der Vereinbarung erreicht werden; dazu muss aber die Vollziehung nicht unbedingt bei allen Vertragsparteien gleich erfolgen.

¹¹⁸ Vgl. Art. 13 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Art. 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

- 2) Die zuvor (zusätzlich) dargestellte Option wäre ggf. – durch Anführung der konkreten Vollzugsmaßnahmen bzw. Vorgangsweisen mindestens demonstrativ zu präzisieren. „Vollzugsmaßnahmen“ ist hier jeweils auf die Hoheitsverwaltung, „Vorgangsweisen“ auf die Privatwirtschaftsverwaltung bezogen (hinsichtlich Letzterer stellt sich zusätzlich die Grundfrage, wie in diesem Bereich Effektivität sichergestellt werden kann, zB durch Richtlinien für den Vollzug [zB Gewährung von Förderungen unter gewissen Bedingungen] oder vorgegebene Vertragsschablonen).

B.4.3. Gelegenheit zur Stellungnahme / Information

Hinweise

- 1) Eine solche Bestimmung könnte im Kontext mit Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Erlassung bestimmter Rechtsvorschriften zweckmäßig, vielleicht kann sie auch im Sinn einer Informationsverpflichtung („good will“; Transparenz) sinnvoll sein, sie ist aber keinesfalls (zwingend) erforderlich (arg.: die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gilt auch für Rechtsvorschriften, die in Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG [va. Abs. 1] erlassen werden; Bund und Länder führen betreffend Gesetzesentwürfe – sofern es sich nicht um Gesetzesinitiativen im Schoße des Parlaments handelt [siehe dazu Hinweis 3] – Begutachtungsverfahren durch).
- 2) Es wird durch eine solche Regelung in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG jedenfalls keine (neue; zusätzliche) Rechtserzeugungsbedingung geschaffen; die Justiziabilität in Hinblick darauf, ob die Vertragsparteien die aus der Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt haben (Art. 138a B-VG) wird aber wohl zu bejahen sein.
- 3) Eine solche Regelung begegnet allerdings verfassungsrechtlichen Bedenken im Verhältnis zum Initiativrecht von Abgeordneten (in den unterschiedlichen Ausformungen): Könnten ggf. Abgeordnete von ihrem Initiativrecht nicht Gebrauch machen können, ohne einen Verstoß gegen die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG heraufzubeschwören? Von einem Textvorschlag wird deshalb an dieser Stelle Abstand genommen.
- 4) Zur Frage einer (davon zu trennenden) Begutachtung eines Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG selbst siehe [I. E.5.](#)

IV. Textbausteine für Änderung und einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung

Vorbemerkung zur Änderung und einvernehmlichen Auflösung von Vereinbarungen	101
A. Änderung einer Vereinbarung.....	102
A.1. <i>Titel</i>	102
A.2. <i>Präambel</i>	103
A.3. <i>Einleitungssatz</i>	103
A.4. <i>Weitere Textgestaltung betreffend die konkrete Änderung der Vereinbarung</i>	104
A.5. <i>Unterschriftsklauseln und allfällige Vorbehaltsklauseln</i>	105
B. Einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung	106
B.1. <i>Titel</i>	106
B.2. <i>Präambel</i>	106
B.3. <i>Weitere Textgestaltung</i>	106
B.4. <i>Unterschriftsklauseln und allfällige Vorbehaltsklauseln</i>	107

Vorbemerkung zur Änderung und einvernehmlichen Auflösung von Vereinbarungen

Im Anschluss an die Ausführungen unter [I. H.1](#) und [I. H.2.1](#), umfasst **Teil IV**.

- im [Abschnitt A](#) Textbausteine für eine **Änderung** einer Vereinbarung und
- im [Abschnitt B](#) Textbausteine für eine **einvernehmliche Auflösung** der Vereinbarung.

Dabei wird (zur Vermeidung von Wiederholungen) zT nur auf Textbausteine des **Teils III** verwiesen.

Sofern Textbausteine ausdrücklich angeführt werden, sind sie für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG formuliert. **Für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG müssen daher die Bestimmungen über den Depositär entsprechend angepasst werden.**

Rechtstechnisch erfolgt die Änderung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG auf die gleiche Weise wie die Änderung von Gesetzen und Verordnungen, dh. durch entsprechende Novellierungsanordnungen.

A. Änderung einer Vereinbarung

A.1. Titel

Option A („[...] mit der [...] geändert wird“)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die <Langtitel [also: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über ...]> **geändert wird** (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Änderungsvereinbarung**)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die <Kurztitel> **geändert wird** (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Änderungsvereinbarung**)

Option B („[...] über die Änderung der [...]“)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Änderung der <Langtitel> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Änderungsvereinbarung**)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Änderung der <Kurztitel> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Änderungsvereinbarung**)

Hinweise

- 1) Wenn die zu ändernde Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einen Kurztitel hat (siehe dazu [III. A.1.](#) und [III. B.1.](#)), so ist dieser anzuführen; andernfalls muss der Langtitel genannt werden.¹¹⁹
- 2) Auch hier kann der Begriff „Änderungsvereinbarung“ notfalls vorangestellt werden: „**Änderungsvereinbarung** <Kurzbezeichnung des Gegenstandes>“.
- 3) Die Fundstelle der zu ändernden Vereinbarung soll im Titel **nicht** vorkommen. Dies entspricht nicht nur der bei Gesetzen und Verordnungen geübten Konvention; bei Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG sprechen darüber hinaus folgende Gründe gegen die Anführung der Fundstelle:
Bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gibt es notwendigerweise mindestens zwei Fundstellen, die angeführt werden könnten: bei einer Vereinbarung nach Abs. 1 eine BGBl-Nummer und (zumindest) eine LGBl-Nummer, bei Vereinbarungen nach Abs. 2 LGBl-Nummern von zumindest zwei Ländern. Die Anführung sämtlicher – also ggf. von zehn – Fundstellen erscheint unzweckmäßig. Ebenso unzweckmäßig wäre es aber, würde jede Vertragspartei auf die Fundstelle im jeweiligen Kundmachungsorgan verweisen; denn in diesem Fall hätte die Änderungsvereinbarung keinen einheitlichen Titel. Im Falle einer Änderung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG könnte zwar auf die Fundstelle im BGBl. referenziert werden; bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG bestünde diese Möglichkeit aber nicht.^{120 121}

¹¹⁹ In sinngemäßer Anwendung der Legistischen Richtlinien des Bundes, Pkt 120.

¹²⁰ Beispiel für eine ungünstige Lösung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, geändert wird.

¹²¹ Dieses Problem wird in jenen Ländern, zB Kärnten, ein wenig entschärft, bei denen die Kundmachung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in einer Anlage erfolgt, welcher ein Satz nach dem Muster: „In der Anlage wird die Vereinbarung [...] kundgemacht.“, vorangestellt wird.

Option C (bei einer wiederholten Änderung einer Vereinbarung)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die zweite Änderung der <Langtitel> (Zweite <Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Änderungsvereinbarung)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die zweite Änderung der <Kurztitel> (Zweite <Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Änderungsvereinbarung)

Hinweise

- 1) Wird eine Vereinbarung zum wiederholten Mal geändert¹²², sollte dies im Titel zum Ausdruck kommen.
- 2) Auch hier kann der Begriff „Änderungsvereinbarung“ notfalls vorangestellt werden: „**Zweite Änderungsvereinbarung** <Kurzbezeichnung des Gegenstandes>“.

A.2. Präambel

Hinweis

Die Präambel einer Vereinbarung zur Änderung einer bestehenden Vereinbarung sollte dem Muster der Präambel der zu ändernden Vereinbarung folgen (vgl. dazu va. [III. A.1.](#) und [III. B.1.](#)).

A.3. Einleitungssatz

Option A

Die <Langtitel> wird wie folgt geändert:

Option B (mit Hinweis auf schon durchgeführte Änderungen der Vereinbarung)

Die <Langtitel> in der Fassung der Zweiten Änderungsvereinbarung wird wie folgt geändert:

Hinweis

Verfügt die zu ändernde Vereinbarung über einen Kurztitel, so ist im Titel der Änderungsvereinbarung dieser Kurztitel anzuführen (s. oben). Beim Einleitungssatz – bei dem es nicht darauf ankommt, dass er möglichst kurz ist – soll hingegen jedenfalls der Langtitel verwendet werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Vereinbarung, die den Gegenstand der Novelle bildet, einmal mit ihrem Langtitel genannt wird.

¹²² Beispiel für die zweimalige Verwendung desselben Titels: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderungen 2011 und 2013.

A.4. Weitere Textgestaltung betreffend die konkrete Änderung der Vereinbarung

Derzeit sind für die weitere Gestaltung des Textes im Wesentlichen drei Varianten in Gebrauch:

- die „Abschnittslösung“¹²³ (ein Abschnitt enthält nach einem Einleitungssatz die durchnummerierten konkreten Novellierungsanordnungen; ein weiterer Abschnitt die Schlussbestimmungen);
- die „Artikellösung“¹²⁴ (nach dem Einleitungssatz folgt ein [einziger] „Änderungsartikel“ mit allen durchnummerierten Novellierungsanordnungen; die weiteren Artikel enthalten die erforderlichen Schluss- und Übergangsbestimmungen);
- die „Konsolidierungslösung“¹²⁵, die schon bisher bei der Novellierung von Gesetzen und Verordnungen die gängige Praxis darstellt.

Empfehlung: Konsolidierungslösung

Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass alle Änderungen, einschließlich der neuen Schluss- und Übergangsbestimmungen, im Text der konsolidierten Vereinbarung ersichtlich werden.

Nach dem Einleitungssatz folgen ohne Artikelgliederung die fortlaufend nummerierten Novellierungsanordnungen. Schlussbestimmungen, die sich auf die Änderungsvereinbarung beziehen (insbesondere betreffend das Inkrafttreten und betreffend die Pflichten des Depositors, allenfalls auch betreffend Umsetzung und Geltungsdauer), werden dabei als neue Absätze der einschlägigen bestehenden Bestimmungen der zu ändernden Vereinbarung formuliert. Die Formulierung eigener Schlussbestimmungen für die Änderungsvereinbarung ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Anders als in Bezug auf Bundesgesetze und Staatsverträge (vgl. Art. 49 Abs. 1 und 2 B-VG: Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, „[s]oweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist“) enthält das B-VG keine Anordnung über das Inkrafttreten von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Das Inkrafttreten solcher Vereinbarungen wird vielmehr in den betreffenden Vereinbarungen selbst geregelt.
- Bevor die Änderungsvereinbarung in Kraft getreten ist und ihre Bestimmungen Bestandteil der konsolidierten Fassung der Vereinbarung geworden sind, können die Bestimmungen der Stammfassung keine rechtlichen Wirkungen für die Änderungsvereinbarung entfalten.
- Darüber hinaus – und das gilt auch noch nach dem Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung – können sich Formulierungen in der Stammfassung, die auf „diese Vereinbarung“ Bezug nehmen, nur auf die Stammfassung (dies ist zB der Fall bei den Inkrafttretensregelungen der Stammfassung) oder auf die konsolidierte Fassung beziehen, keinesfalls aber auf spätere Änderungsvereinbarungen als solche. Sollen daher Anordnungen über eine Änderungsvereinbarung getroffen werden, so muss dies in der betreffenden Änderungsvereinbarung selbst geschehen.

Wird zB eine zehn Artikel umfassende Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG zum ersten Mal novelliert, wäre nach folgendem Muster vorzugehen:

¹²³ Beispiel: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

¹²⁴ Beispiel: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird.

¹²⁵ Beispiel: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008 geändert wird.

1. Art. 5 Abs. 1 lautet:

„(1) [...]“

2. Dem Text des Art. 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) [...]“

3. Nach Art. 10 wird folgender Art. 11 angefügt:

„Artikel 11

Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung

(1) Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 in der Fassung der Änderungsvereinbarung treten [...] in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

(3) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.“

Hinweise

- 1) Zu den Inkrafttretensbestimmungen und den sonstigen Schlussbestimmungen vgl. va. [III. A.1.](#) und [III. B.1.](#) sowie die [Anlage 23](#): Inkrafttretensformulierungen.
- 2) Die hier angeführten Textbausteine sind für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG formuliert. Für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG müssen die Bestimmungen über den Depositar entsprechend angepasst werden.
- 3) Bei einer weiteren Änderung dieser Vereinbarung wäre in entsprechender Weise vorzugehen:
 - Anfügung eines „Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Zweiten Änderungsvereinbarung“ überschriebenen Art. 12,
 - Anordnung des Inkrafttretens der von der Novelle betroffenen Bestimmungen „in der Fassung der Zweiten Änderungsvereinbarung“ und
 - Anordnungen der sonstigen Schlussbestimmungen (jedenfalls Regelung der Pflichten des Depositors).

A.5. Unterschriftsklauseln und allfällige Vorbehaltsklauseln

Hinweis

Siehe dazu die Textbausteine in [III. A.1.](#) und [III. B.1.](#).

B. Einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung

B.1. Titel

Option A („[...] mit der [...] aufgelöst wird“)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die <Langtitel [also: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über [...]]> aufgelöst wird (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Auflösungsvereinbarung)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die <Kurztitel> aufgelöst wird (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Auflösungsvereinbarung)

Option B („[...] über die Auflösung der [...]“)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Auflösung der <Langtitel> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Auflösungsvereinbarung)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Auflösung der <Kurztitel> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Auflösungsvereinbarung)

Hinweis

Vgl. die Ausführungen zum Titel von Änderungsvereinbarungen unter **A.** sinngemäß.

B.2. Präambel

Hinweis

Die Präambel einer Vereinbarung zur Auflösung einer Vereinbarung sollte dem Muster der Präambel der aufzulösenden Vereinbarung folgen – vgl. dazu va. [III. A.1.](#) und [III. B.1.](#)

B.3. Weitere Textgestaltung

Artikel [...]

Auflösung

Die <Langtitel> wird aufgelöst.

Artikel [...]

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt [...] in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Artikel [...]

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Hinweise

- 1) Zur Verwendung des Langtitels der aufzulösenden Vereinbarung in der Anordnung über die Auflösung der Vereinbarung vgl. den Hinweis zum Einleitungssatz von Änderungsvereinbarungen unter [A.3.](#) sinngemäß.
- 2) Zu den Inkrafttretensbestimmungen und den sonstigen Schlussbestimmungen vgl. va. [III. A.1.](#) und [III. B.1.](#) sowie die [Anlage 23](#): Inkrafttretensformulierungen.
- 3) Die hier angeführten Textbausteine sind für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG formuliert. Für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG müssen die Bestimmungen über den Depositär entsprechend angepasst werden.

B.4. Unterschriftsklauseln und allfällige Vorbehaltsklauseln

Hinweis

Siehe dazu die Textbausteine in [III. A.1.](#) und [III. B.1.](#).

Anlagen

- [Anlage 1](#): Rundschreiben BKA-VD (nach VfSlg. 9886/1983)
- [Anlage 2](#): Art. 15a und 138a B-VG
- [Anlage 3](#): Maßgebliche Bestimmungen im Verfassungsrecht der Länder
- [Anlage 4](#): WVK (BGBl. Nr. 40/1980)
- [Anlage 5](#): BGBl. I Nr. 61/1998
- [Anlage 6](#): Dokument „Vertragsinhalt“
- [Anlage 7](#): Rundschreiben des BKA-VD zur B-VG-Novelle 1974 (GZ 55.727 2a/74 vom 29.10.1974)
- [Anlage 8](#): Rundschreiben des BKA-VD („Grundsatzfragen“) (GZ 601.004/5 V/A/83 vom 20.3.1984)
- [Anlage 9](#): Paktum von Perchtoldsdorf (8. Oktober 1992)
- [Anlage 10](#): Politische Vereinbarung Gesundheitsreform 2012
- [Anlage 11](#): „MoU Jugendschutzgesetze“
- [Anlage 12](#): Finanzausgleichs-Paktum 2008
- [Anlage 13](#): Ersuchen der LADK (an die Bundesdienststellen) vom 5. September 1996
- [Anlage 14](#): Beschluss der LADK vom 30. März 2012
- [Anlage 15](#): Beschluss der LADK vom 28. September 2012
- [Anlage 16](#): Rundschreiben BKA-VD vom 3. Oktober 2012
- [Anlage 17](#): Rundschreiben BKA-VD vom 7. Mai 2014
- [Anlage 18](#): Erinnerung an Beschluss der LADK vom 5. November 1998
- [Anlage 19](#): Rechtsansicht der EK (1997)
- [Anlage 20](#): Rundschreiben BKA 1978
- [Anlage 21](#): Übersicht Vorlageerfordernisse Landtage
- [Anlage 22](#): Auftrag (VSt 215/52 vom 7.3.2013).
- [Anlage 23](#): Inkrafttretensformulierungen